

**Beschlussempfehlung und Bericht
des Finanzausschusses (7. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/2247 –**

**Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung von
Verbrauchssteuergesetzen**

- b) zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 20/1727 –**

**Beibehaltung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes in der Gastronomie
und der ermäßigten Biersteuersätze**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetzentwurf sollen im Wesentlichen die Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Neufassung) (ABl. L 58 vom 27.02.2020, S. 4 bis 42) – im Weiteren Systemrichtlinie – sowie die Richtlinie (EU) 2020/1151 des Rates vom 29. Juli 2020 zur Änderung der Richtlinie 92/83/EWG zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. L 256 vom 5.8.2020, S. 1 bis 9) – im Weiteren Alkoholstrukturrichtlinie – im Biersteuerrecht umgesetzt werden.

Die Systemrichtlinie regelt das Verfahren zur Besteuerung, Beförderung und Lagerung von Tabakwaren, Alkohol und alkoholischen Getränken sowie von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom. Wesentliche Neuerungen der Systemrichtlinie sind Regelungen zur Abwicklung von Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren im steuerrechtlich freien Verkehr über das EDV-gestützte Beförderungs- und Kontrollsystem für verbrauchsteuerpflichtige Waren – Excise

Movement and Control System (EMCS). Bislang fanden diese Beförderungen auf Grundlage von Begleitdokumenten in Papierform statt.

Daneben sieht die Systemrichtlinie eine Steuerbegünstigung für die Streitkräfte anderer Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) vor.

Im Übrigen umfasst die Systemrichtlinie unter anderem die nachstehenden Inhalte:

- Anpassungen der verbrauchsteuerrechtlichen Regelungen an zollrechtliche Vorschriften
- Angleichung des Steueraussetzungsverfahrens an Zollverfahren
- Eröffnung einer Steuerbefreiungsmöglichkeit bei (Teil-)Verlust der Ware
- Möglichkeit zur Regelung von Mehrmengen bei der Beförderung unter Steueraussetzung

Die Alkoholstrukturrichtlinie regelt die Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke. Die Überarbeitung der Alkoholstrukturrichtlinie macht folgende geringfügige Anpassungen im Biersteuergesetz erforderlich:

- Aktualisierung der Verweise auf europäische Rechtsvorschriften
- Einführung eines Zertifizierungssystems für rechtlich und wirtschaftlich unabhängige (Klein-)Produzenten zur Inanspruchnahme eines ermäßigten Steuersatzes in einem anderen Mitgliedstaat
- Einführung der Regelung, dass alle Zutaten von Bier, einschließlich die nach Abschluss der Gärung hinzugefügten Zutaten, bei der Messung des Grades Plato berücksichtigt werden

Darüber hinaus werden im Biersteuergesetz und in der Biersteuerverordnung verschiedene Änderungen vorgenommen, für die ein rechtlicher oder praktischer Handlungsbedarf besteht. Diese dienen im Wesentlichen dem Bürokratieabbau und bewirken Erleichterungen für Wirtschaft und Verwaltung.

Zusätzlich werden zur Vereinheitlichung des Verbrauchsteuerrechts vereinzelt auch verfahrensrechtliche Regelungen bezüglich der Besteuerung der sonstigen Genussmittel geändert. Zudem werden zur Korrektur einzelner redaktioneller Fehler das Siebte Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen und die Siebte Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuerverordnungen geändert.

Daneben wird § 13b des Umsatzsteuergesetzes dahingehend geändert, dass die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (Umkehr der Steuerschuldnerschaft oder Reverse-Charge-Verfahren) auf die Übertragung von Emissionszertifikaten, die im nationalen System nach dem Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG – BGBl. I S. 2728) vom 12. Dezember 2019 gehandelt werden, an einen Unternehmer erweitert wird.

Des Weiteren wird durch die Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes die rechtliche Grundlage zur Refinanzierung der Zuweisungsgeschäfte der Bundesregierung zur Liquiditätssicherung von Energieunternehmen und Energiehandelsunternehmen geschaffen. Durch die Gesetzesänderung wird der Wirtschaftsstabilisierungsfonds befugt, der KfW Darlehen zur Refinanzierung der Zuweisungsgeschäfte zu gewähren. Das zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie errichtete Sondervermögen Wirtschaftsstabilisierungsfonds

fonds wird damit ermächtigt, durch die Darlehensgewährung einen partiellen Beitrag zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine auf die Energiewirtschaft in Deutschland zu leisten.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der CDU/CSU führt aus, für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken werde seit dem 1. Juli 2020 bis gegenwärtig Ende 2022 der ermäßigte Mehrwertsteuersatz in Höhe von 7 Prozent gewährt. Anfang 2021 wurde auch die Biersteuer für kleine und mittlere Brauereien bis Ende 2022 befristet gesenkt.

Nun drohen beide Ermäßigungen Ende dieses Jahres auszulaufen. Dies bedroht nach Ansicht der Antragsteller die Erholung der Gastronomie in den Innenstädten und den Fortbestand vieler kleiner Brauereien in der derzeit weiter fortwirkenden Wirtschaftskrise.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Das Biersteuergesetz, das Tabaksteuergesetz, das Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz, das Kaffeesteuergesetz, das Alkoholsteuergesetz, das Siebte Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen, das Umsatzsteuergesetz, die Biersteuerverordnung, die Tabaksteuerverordnung, die Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuerverordnung, die Kaffeesteuerverordnung, die Alkoholsteuerverordnung, die Siebte Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuerverordnungen sowie die Verordnung zur elektronischen Übermittlung von Daten für die Verbrauchsteuern und die Luftverkehrssteuer werden geändert.

Die Umstellung der Beförderung von Bier im steuerrechtlich freien Verkehr von einem papiergebundenen zu einem elektronischen Verfahren auf Grund der Vorgaben der Systemrichtlinie führt zu Bürokratieabbau und berücksichtigt Nachhaltigkeitsaspekte. Auch weitere Maßnahmen des Vorhabens bewirken den Abbau bürokratischer Regularien und bringen Erleichterungen für Wirtschaft und Verwaltung.

In Umsetzung der Alkoholstrukturrichtlinie wird in das Biersteuergesetz aufgenommen, dass ab dem 1. Januar 2031 alle Zutaten von Bier, einschließlich die nach Abschluss der Gärung hinzugefügten Zutaten, bei der Messung des Grades Plato berücksichtigt werden.

Bei der Beantragung von biersteuerrechtlichen Erlaubnissen werden regelmäßige Vorlagepflichten gestrichen.

Erleichterungen werden im Biersteuerrecht auch durch die Streichung der Entlastungsabschnitte geschaffen. Bislang ist im Grundsatz vorgesehen, dass Unternehmen Entlastungsanmeldungen zur Beantragung von Steuerentlastungen nach der Beförderung von Bier in einen anderen Mitgliedstaat nur kalendervierteljährlich abgeben dürfen. Künftig dürfen Entlastungsanmeldungen ohne bürokratische Hemmnisse auch monatlich eingereicht werden.

Heilungstatbestände, die eine Steuerentstehung verhindern, sofern diese lediglich auf Grund von formalen Verstößen entstanden wäre, werden aus dem Energiesteuergesetz auch in das Biersteuergesetz übertragen. Diese Heilungstatbestände werden darüber hinaus in allen Verbrauchsteuerverordnungen des Genussmittelbereichs verfahrensrechtlich konkretisiert.

Ferner wird klarstellend aufgenommen, dass Bierwürze, welche zur Herstellung von alkoholsteuerpflichtigen Waren verwendet wird, von der Biersteuer befreit wird.

Für Unternehmen, die Bier, Kaffee, Schaumwein oder Zwischenerzeugnisse ohne Steuerlagererlaubnis herstellen, wird die Möglichkeit zur monatsweisen Abgabe von Steueranmeldungen geschaffen. Die beabsichtigte Herstellung von Bier außerhalb des Steuerlagers wird im Zuge dessen zur Vereinheitlichung des Verbrauchsteuerrechts unter einen Anmeldevorbehalt gestellt.

Weiterhin fördert das Gesetz Wissenschaft und Forschung durch Implementierung eines Steuerbefreiungstatbestandes in das Biersteuergesetz, sofern Bier zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet wird.

Zur Vereinheitlichung des Verbrauchsteuerrechts und zur Entlastung der Wirtschaft im Biersteuerrecht entfällt die zwingende Rechtsfolge, dass verbrauchsteuerrechtliche Erlaubnisse erlöschen, sofern die Verlegung des Betriebssitzes nicht fristgemäß angezeigt wird.

Zur Unterstützung von kleinen Brauereien wird im Biersteuergesetz geregelt, dass der Einsatz von Färbebier der Inanspruchnahme der ermäßigten Biersteuersätze nicht entgegensteht.

Durch eine redaktionelle Änderung der Biersteuerverordnung wird klargestellt, dass bei der Bemessung der steuerbaren Biersteuermenge auf die Nennfüllmenge abgestellt wird. Dieser Bezugspunkt der Steuerbemessung entspricht bereits jetzt der biersteuerrechtlichen Praxis.

Es wird durch eine Ergänzung des Biersteuergesetzes erreicht, dass ermäßigte Biersteuersätze lediglich von Brauereien beansprucht werden können, die auch im Besitz eines Biersteuerlagers sind.

Im Kaffeesteuergesetz wird zur Vereinheitlichung der Verbrauchsteuergesetze zusätzlich ein Steuerentstehungstatbestand geschaffen, der als Auffangtatbestand fungiert und an den Besitz von unsteuertertem Kaffee im steuerrechtlich freien Verkehr im Steuergebiet anknüpft.

Durch die Änderung im Tabaksteuergesetz erfolgt in Bezug auf Substitute für Tabakwaren eine Klarstellung des Verweises auf geltende Vorschriften des Kaffeesteuerrechts. Durch die Änderungen der Tabaksteuerverordnung erfolgt für Beförderungen von erhitztem Tabak aus dem steuerrechtlich freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten zu privaten Zwecken die Festsetzung einer Richtmenge. Darüber hinaus ermöglichen die Änderungen das Weiterbestehen derzeitiger Angebotsformen von Substituten für Tabakwaren.

Die Verordnung zur elektronischen Übermittlung von Daten für die Verbrauchsteuern und die Luftverkehrsteuer wird redaktionell geändert, um die Bestimmungen des Onlinezugangsgesetzes auch im Biersteuerrecht wirksam werden zu lassen.

Die Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers im Umsatzsteuergesetz dient der Bekämpfung von Umsatzsteuerhinterziehung und damit der Sicherung des Steueraufkommens.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Änderungen am Gesetzentwurf:

- Entfristung der Höhe der derzeit geltenden ermäßigten Steuersätze der Biersteuermengentabelle nach § 2 Absatz 1a BierStG.

- Verlängerung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken bis Ende des Jahres 2023.
- Anpassung des Durchschnittssatzes und der Vorsteuerpauschale für Landwirte ab 1. Januar 2023 auf 9,0 Prozent durch die Änderung des § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 3 UStG.
- Klarstellende Regelungen im Tabaksteuerrecht.
- Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes.

Marktseitig ist die Aufnahme zusätzlicher Liquidität für den Bund über die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH (nachfolgend Finanzagentur) problemlos möglich, es fehlt aber die gesetzliche Kreditermächtigung zur Aufnahme von Mitteln und für deren Weitergabe an die KfW.

Für den Ernstfall ist daher zeitnah eine belastbare gesetzliche Kreditermächtigung erforderlich, damit die KfW handlungsfähig bleibt und damit das Vertrauen von Wirtschaft und Öffentlichkeit in die Maßnahmenpakete der Bundesregierung keinen Schaden nimmt.

- Änderungen am Inkrafttreten.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/2247 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auffordert,

1. den bestehenden ermäßigten Mehrwertsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen über den 31. Dezember 2022 dauerhaft fortgelten zu lassen,
2. die bestehende ermäßigte Biersteuermengenstaffel des § 2 Absatz 1a BierStG für kleine und mittlere Brauereien über den 31. Dezember 2022 dauerhaft fortgelten zu lassen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/1727 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Dem Bund (Zollverwaltung) entstehen durch das Gesetz die nachstehend aufgeführten Haushaltsausgaben:

Jahr	Einmalige Personal- und Sachausgaben in 1.000 Euro	Laufende Personal- und Sachausgaben in 1.000 Euro
2022	26	-
2023	406	324
2024	-	702
2025	-	754

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

Die Haushaltswirkungen einschließlich der vom Finanzausschuss empfohlenen Änderungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

(Steuermehr-/mindereinnahmen (-) in Mio. €)

	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2022	2023	2024	2025	2026
Insgesamt	-3345	-	-2845	-500	-	-
Bund	-1766	-	-1502	-264	-	-
Länder	-1512	-	-1286	-226	-	-
Gemeinden	-67	-	-57	-10	-	-

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

E. Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz wirkt sich nicht auf den Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger aus.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch das Gesetz einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 167.900 Euro.

Zudem entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von rund 127.300 Euro, von dem ein Betrag in Höhe von rund 90.000 Euro Bürokratiekosten aus Informationspflichten darstellt. Demgegenüber entsteht ein jährlicher Minderaufwand für die Wirtschaft durch den Verzicht auf regelmäßige Vorlagepflichten und durch die künftige, aus der Systemrichtlinie vorgegebene, elektronische Abwicklung des bisherigen papiergestützten Beförderungsverfahrens im freien Verkehr in Höhe von rund 3.500 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Erfüllungsaufwand für den Bund:

Für die Zollverwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 586.000 Euro sowie ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 388.000 Euro.

Erfüllungsaufwand für die Länder und Kommunen:

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Länder und Kommunen.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine weiteren Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU diskutiert keine Kosten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/2247 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) den Antrag auf Drucksache 20/1727 abzulehnen.

Berlin, den 21. September 2022

Der Finanzausschuss

Alois Rainer
Vorsitzender

Carlos Kasper
Berichterstatter

Sebastian Brehm
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Achten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen
– Drucksache 20/2247 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen	Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Artikel 1 Änderung des Tabaksteuergesetzes	Artikel 1 un verändert
Artikel 2 Änderung des Biersteuergesetzes	Artikel 2 un verändert
Artikel 3 Änderung des Schaumwein- und Zwischenzeugnissteuergesetzes	Artikel 3 un verändert
Artikel 4 Änderung des Kaffeesteuergesetzes	Artikel 4 un verändert
Artikel 5 Änderung des Alkoholsteuergesetzes	Artikel 5 un verändert
Artikel 6 Änderung der Tabaksteuerverordnung	Artikel 6 un verändert
Artikel 7 Änderung der Biersteuerverordnung	Artikel 7 un verändert
Artikel 8 Änderung der Schaumwein- und Zwischenzeugnissteuerverordnung	Artikel 8 un verändert
Artikel 9 Änderung der Kaffeesteuerverordnung	Artikel 9 un verändert
Artikel 10 Änderung der Alkoholsteuerverordnung	Artikel 10 un verändert
Artikel 11 Änderung der Verordnung zur elektronischen Übermittlung von Daten für die Verbrauchsteuern und die Luftverkehrssteuer	Artikel 11 un verändert
Artikel 12 Änderung des Umsatzsteuergesetzes	Artikel 12 un verändert
Artikel 13 Weitere Änderung des Biersteuergesetzes	Artikel 13 un verändert
Artikel 14 Weitere Änderung der Biersteuerverordnung	Artikel 14 un verändert
Artikel 15 Änderung des Siebten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen	Artikel 15 un verändert
Artikel 16 Änderung der Siebten Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuerverordnungen	Artikel 16 un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 17 Änderung des <i>Gesetzes zur Modernisierung des Tabaksteuerrechts</i>	Artikel 17 Änderung des Stabilisierungsfonds-gesetzes
Artikel 18 Inkrafttreten	Artikel 18 u n v e r ä n d e r t
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Tabaksteuergesetzes	Änderung des Tabaksteuergesetzes
§ 35 Absatz 1 des Tabaksteuergesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Tabaksteuergesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. <i>In den Nummern 4 und 5 wird jeweils das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt und wird jeweils folgender Halbsatz angefügt:</i>	1. § 1b Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Hierbei sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist;“.	„Für die Beförderung von Substituten für Tabakwaren unter Steueraussetzung im und aus dem Steuergebiet, sowie für die Beförderung von Substituten für Tabakwaren des zollrechtlich freien Verkehrs aus anderen, in andere oder über andere Mitgliedstaaten mit Ausnahme des Versandhandels gelten die diesbezüglichen Vorschriften für die Kaffeesteuer nach dem Kaffeesteuergesetz sowie den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen sinngemäß.“
2. <i>In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 8 wird angefügt:</i>	2. § 35 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) In den Nummern 4 und 5 wird jeweils das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt und wird jeweils nachfolgender Halbsatz angefügt:
	„Hierbei sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist;“.
	b) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und wird folgende Nummer 8 angefügt:
„8. zur Verfahrensvereinfachung, zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen sowie zur Sicherung der Gleich-	„8. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
mäßigkeit der Besteuerung und des Steuer- aufkommens Bestimmungen zu den §§ 15 und 32 zu erlassen.“	
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Biersteuergesetzes	Änderung des Biersteuergesetzes
Das Biersteuergesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870, 1908), das zuletzt durch Artikel 13 des Geset- zes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) geändert wor- den ist, wird wie folgt geändert:	Das Biersteuergesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870, 1908), das zuletzt durch Artikel 13 des Geset- zes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) geändert wor- den ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Die Angabe zu Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:	
„Abschnitt 3	
Einfuhr oder unrechtmäßiger Eingang von Bier aus Drittländern oder Drittgebieten“.	
b) Die Angaben zu den §§ 16 und 17 werden wie folgt gefasst:	
„§ 16 (weggefallen)	
§ 17 (weggefallen)“.	
c) Die Angabe zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:	
„Abschnitt 4	
Beförderung von Bier des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen, in andere oder über andere Mitgliedstaaten“.	
d) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:	
„§ 20 Lieferung zu gewerblichen Zwe- cken“.	
e) Nach der Angabe zu § 20 werden die folgen- den Angaben eingefügt:	
„§ 20a Zertifizierte Empfänger	
§ 20b Zertifizierte Versender	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 20c Beförderungen“.	
f) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:	
„§ 22 Unregelmäßigkeiten während der Beförderung von Bier des steuerrechtlich freien Verkehrs“.	
g) Nach der Angabe zu § 22 werden die folgenden Angaben eingefügt:	
„§ 22a Steuerentstehung, Steuerschuldner	
§ 22b Steueranmeldung, Fälligkeit“.	
h) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:	
„§ 25 Steuerentlastung bei der Beförderung von Bier des steuerrechtlich freien Verkehrs“.	
2. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	2. u n v e r ä n d e r t
„(3) Kombinierte Nomenklatur im Sinn dieses Gesetzes ist die Warenomenklatur nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1; L 341 vom 3.12.1987, S. 38; L 378 vom 31.12.1987, S. 120; L 130 vom 26.5.1988, S. 42; L 151 vom 8.6.2016, S. 22) in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1602 (ABl. L 273 vom 31.10.2018, S. 1) geänderten, am 1. Januar 2019 geltenden Fassung.“	
3. § 2 wird wie folgt geändert:	3. § 2 wird wie folgt geändert:
a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:	a) u n v e r ä n d e r t
„Ab dem 1. Januar 2031 werden bei der Berechnung des Grades Plato alle Zutaten des Bieres, einschließlich derer, die nach Abschluss der Gärung hinzugefügt werden, berücksichtigt.“	
b) Absatz 1a wird aufgehoben.	b) u n v e r ä n d e r t
c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
	aaa) Die Wörter „ab dem 1. Januar 2023“ werden gestrichen.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	bbb) In Nummer 1 wird die Angabe „84,0“ durch die Angabe „75“ ersetzt.
	ccc) In Nummer 2 wird die Angabe „78,4“ durch die Angabe „70“ ersetzt.
	ddd) In Nummer 3 wird die Angabe „67,2“ durch die Angabe „60“ ersetzt.
	eee) In Nummer 4 wird die Angabe „56,0“ durch die Angabe „50“ ersetzt.
	bb) In Satz 4 wird die Angabe „56“ durch die Angabe „50“ ersetzt.
aa) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:	cc) un verändert
„Die Zugabe von Röstmalzbier nach dem Brauvorgang ist unschädlich für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes.“	
bb) Nach dem neuen Satz 7 wird folgender Satz eingefügt:	dd) un verändert
„Zugaben nach Satz 6 sind der Gesamtjahreserzeugung zuzurechnen.“	
d) Vor Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	d) un verändert
„Eine Brauerei ist ein Steuerlager, in dem Bier unter Steueraussetzung im Brauverfahren hergestellt und gelagert werden darf.“	
e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	e) un verändert
aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach den Absätzen 1a bis 4“ durch die Wörter „nach den Absätzen 2 bis 4“ ersetzt.	
bb) Satz 2 wird aufgehoben.	
f) Die folgenden Absätze 6 und 7 werden angefügt:	f) un verändert
„(6) Wird Bier einer unabhängigen Brauerei eines anderen Mitgliedstaats mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl in das Steuergebiet geliefert, gilt die entsprechende Steuerermäßigung für den jeweiligen Steuerschuldner. Für die Inanspruchnahme des ermäßigten Steuersatzes	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
nach Absatz 1a ist die Vorlage einer amtlichen Bescheinigung des anderen Mitgliedstaats erforderlich, aus der die Gesamtjahreserzeugung der Brauerei hervorgeht und die ihre Unabhängigkeit im Sinn des Absatzes 3 bestätigt. Absatz 4 gilt entsprechend.	
(7) Auf Antrag stellt das Hauptzollamt einem unabhängigen Hersteller mit Sitz im Steuergebiet eine Bescheinigung entsprechend Absatz 6 Satz 2 zur Vorlage in anderen Mitgliedstaaten aus.“	
4. § 3 wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t
a) Die Nummern 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:	
„1. Systemrichtlinie: die Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Neufassung) (ABl. L 58 vom 27.2.2020, S. 4), in der jeweils geltenden Fassung;	
2. Verfahren der Steueraussetzung: steuerliches Verfahren, das auf die Herstellung, die Bearbeitung, die Verarbeitung, die Lagerung in Steuerlagern sowie die Beförderung von Bier unter Aussetzung der Biersteuer anzuwenden ist;	
3. steuerrechtlich freier Verkehr: Verkehr, der Bier erfasst, das	
a) sich in keinem der folgenden Verfahren befindet:	
aa) in dem Verfahren der Steueraussetzung nach Nummer 2,	
bb) in dem externen Versandverfahren nach Artikel 226 des Unionszollkodex,	
cc) in dem Verfahren der Lagerung nach Titel VII Kapitel 3 des Unionszollkodex,	
dd) in dem Verfahren der vorübergehenden Verwendung nach Artikel 250 des Unionszollkodex,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
ee) in dem Verfahren der aktiven Veredelung nach Artikel 256 des Unionszollkodex und	
b) nicht der zollamtlichen Überwachung nach Artikel 134 des Unionszollkodex oder dem Verfahren der Truppenverwendung nach dem Truppenzollgesetz vom 19. Mai 2009 (BGBl. I S. 1090), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unterliegt;“.	
b) In den Nummern 4 und 5 wird jeweils das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.	
c) Die Nummern 6 bis 8 werden wie folgt gefasst:	
„6. Drittgebiete: die Gebiete nach Artikel 3 Nummer 4 der Systemrichtlinie;	
7. Drittländer: die Gebiete nach Artikel 3 Nummer 5 der Systemrichtlinie;	
8. Zollgebiet der Union: das Gebiet nach Artikel 4 des Unionszollkodex;“.	
d) Nach Nummer 8 werden die folgenden Nummern 9 und 10 eingefügt:	
„9. Einfuhr: die Überlassung von Bier zum zollrechtlich freien Verkehr im Steuergebiet gemäß Artikel 201 des Unionszollkodex; dies gilt sinngemäß für den Eingang von Bier aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet;	
10. unrechtmäßiger Eingang: liegt vor, wenn für Bier, das nicht gemäß Artikel 201 des Unionszollkodex in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden ist, nach Artikel 79 Absatz 1 des Unionszollkodex im Steuergebiet eine Einfuhrzollschuld entstanden ist oder entstanden wäre, sofern es zollpflichtig gewesen wäre; dies gilt sinngemäß für den Eingang von Bier aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet;“.	
e) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden die Nummern 11 und 12 und werden wie folgt gefasst:	
„11. Ort der Einfuhr: der Ort, an dem das Bier nach Artikel 201 des Unionszollkodex in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wird; beim Eingang aus Gebieten des Artikels 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie der Ort, an dem das Bier in sinngemäßer Anwendung von Artikel 139 des Unionszollkodex zu stellen ist;	
12. Unionszollkodex: die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1; L 287 vom 29.10.2013, S. 90; L 267 vom 30.9.2016, S. 2), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/632 (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 54) geändert worden ist, in der am 14. Dezember 2016 geltenden Fassung;“.	
f) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 13, der abschließende Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 14 wird angefügt:	
„14. Steuerentlastung: der Erlass, die Erstattung und die Vergütung einer entstandenen Steuer.“	
5. § 5 Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.	5. un verändert
6. § 8 wird wie folgt geändert:	6. un verändert
a) In Absatz 1 Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und wird folgende Nummer 6 wird angefügt:	
„6. die Streitkräfte eines anderen Mitgliedstaats und deren ziviles Begleitpersonal, wenn diese Streitkräfte an einer Verteidigungsanstrengung im Steuergebiet teilnehmen, die zur Durchführung einer Tätigkeit der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Verteidigungspolitik unternommen wird.“	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 5 wird nach dem Wort „Einrichtungen“ ein Semikolon eingefügt und wird folgende Nummer 6 eingefügt:	
„6. im Fall des Absatzes 1 Nummer 6 im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union“.	
bb) In dem Wortlaut nach der Nummerierung werden die Wörter „(Artikel 13 der Systemrichtlinie)“ durch die Wörter „(Artikel 12 der Systemrichtlinie)“ ersetzt.	
7. § 9 wird wie folgt geändert:	7. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 wird die Angabe „Artikel 21“ durch die Angabe „Artikel 20“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 wird die Angabe „Artikels 12“ durch die Angabe „Artikels 11“ ersetzt.	
c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:	
„(3) Abgesehen von den Fällen, in denen Bier unmittelbar am Ort der Einfuhr in ein Steuerlager aufgenommen wird, kann Bier nur dann mit einem elektronischen Verwaltungsdokument unter Steueraussetzung vom Ort der Einfuhr befördert werden, wenn der Anmelder nach Artikel 5 Nummer 15 des Unionszollkodex oder jede andere Person, die nach Artikel 15 des Unionszollkodex unmittelbar oder mittelbar an der Erfüllung von Zollformalitäten beteiligt ist, den zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaats Folgendes vorlegt:	
1. die Verbrauchsteuernummer des registrierten Versenders;	
2. die Verbrauchsteuernummer des Steuerlagerinhabers oder des registrierten Empfängers, an den das Bier versandt wird;	
3. im Fall von Beförderungen von Bier in andere Mitgliedstaaten den Nachweis,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
dass das eingeführte Bier aus dem Steuergebiet in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats versandt werden soll.“	
d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Angabe „Artikeln 21“ wird durch die Angabe „Artikeln 20“ ersetzt.	
8. In § 10 Absatz 4 wird das Wort „übergeführt“ durch das Wort „überführt“ ersetzt und wird nach dem Wort „ist“ ein Komma eingefügt.	8. u n v e r ä n d e r t
9. § 11 wird wie folgt geändert:	9. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c werden die Wörter „im Sinn des Artikels 12 Absatz 1“ durch die Wörter „im Sinn des Artikels 11 Absatz 1“ ersetzt.	
b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „übergeführt“ durch das Wort „überführt“ ersetzt.	
10. § 12 wird wie folgt geändert:	10. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Bier darf unter Steueraussetzung, aus Steuerlagern im Steuergebiet oder von registrierten Versendern vom Ort der Einfuhr im Steuergebiet zu einem Ort befördert werden, an dem das Bier	
1. das Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Union verlässt;	
2. in das externe Versandverfahren nach Artikel 226 des Unionszollkodex überführt wird, sofern dies nach Artikel 189 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1; L 264 vom 30.9.2016, S. 44; L 192 vom 30.7.2018, S. 62), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1934 (ABl. L 396 vom 10.11.2021, S. 10) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehen ist.	
Satz 1 gilt auch, wenn das Bier über Drittländer oder Drittgebiete befördert wird.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
<p>„(3) In den Fällen des Absatzes 1 beginnt die Beförderung unter Steueraussetzung, wenn das Bier das Steuerlager verlässt oder am Ort der Einfuhr in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden ist. Die Beförderung unter Steueraussetzung endet</p>	
1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, wenn das Bier das Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Union verlässt;	
2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2, wenn das Bier in das externe Versandverfahren überführt wird.“	
c) In Absatz 4 werden die Wörter „Für die Sicherheitsleistung“ durch die Wörter „Für die Verfahrensvorschriften, die Sicherheitsleistung und die Zulassung von Verfahrenvereinfachungen“ ersetzt.	
d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:	
<p>„(5) Für den Ausgang von Bier in eines der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete sind die in den zollrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union vorgesehenen Formalitäten für den Ausgang von Waren aus dem Zollgebiet der Europäischen Union entsprechend anzuwenden.“</p>	
11. § 13 wird wie folgt geändert:	11. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Unregelmäßigkeiten ein,“ die Wörter „die eine Überführung des Bieres in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Folge haben,“ eingefügt.	
b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Beförderung“ die Wörter „von Bier“ und nach den Wörtern „eingetreten ist“ ein Komma und die Wörter „die eine Überführung dieses Bieres in den steuerrechtlich freien Verkehr zu Folge hatte“ eingefügt.	
c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „worden ist,“ die Wörter „die eine Überführung dieses Bieres in den steuerrechtlich freien Verkehr zu Folge hatte,“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
12. § 14 wird wie folgt geändert:	12. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
<p>„(3) Eine Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr findet nicht statt, wenn Bier in einem Verfahren der Steueraussetzung infolge unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt</p>	
1. vollständig zerstört ist oder	
2. vollständig oder teilweise unwiederbringlich verloren gegangen ist.	
<p>Dies gilt auch für die Fälle, in denen eine Zerstörung vorher angezeigt wurde. Bier gilt dann als vollständig zerstört oder vollständig oder teilweise unwiederbringlich verloren gegangen, wenn es nicht mehr als Bier genutzt werden kann. Die vollständige Zerstörung sowie der unwiederbringliche Gesamt- oder Teilverlust des Bieres sind hinreichend nachzuweisen. Eine Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr findet nicht statt, wenn das Bier auf Grund seiner Beschaffenheit während des Verfahrens der Steueraussetzung teilweise verloren gegangen ist.“</p>	
b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:	
<p>„(4) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 4 entsteht die Steuer nicht, wenn der Versender innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Beginn der Beförderung im Sinn des § 9 nachweist, dass das Bier</p>	
1. zu Personen befördert worden ist, die zum Empfang von Bier unter Steueraussetzung berechtigt sind, oder	
2. ordnungsgemäß ausgeführt worden ist.	
<p>Die Steuer entsteht auch dann nicht, wenn das Bier das Steuergebiet auf Grund unvorhersehbarer Umstände nur kurzzeitig verlassen hat und im Anschluss daran wieder an Personen im Sinn des Satzes 1 Nummer 1 im Steuergebiet befördert worden ist oder das Bier zu einem anderen zugelassenen Ort befördert worden ist als zu Beginn der Beförderung vorgesehen. Die Unregelmäßigkeit darf nicht vorsätzlich oder leichtfertig durch den Steuerschuldner verursacht worden sein</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
und die Steueraufsicht muss gewahrt gewesen sein. Abweichend von Satz 1 beginnt die Frist von vier Monaten für die Vorlage des Nachweises an dem Tag, an dem durch eine Steueraufsichtsmaßnahme oder Außenprüfung festgestellt wurde, dass eine Unregelmäßigkeit eingetreten ist.“	
c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.	
13. § 15 wird wie folgt geändert:	13. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „§ 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 erste Alternative“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 erste Alternative“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 zweite Alternative“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 zweite Alternative“ ersetzt.	
14. Die Angabe zu Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:	14. u n v e r ä n d e r t
„Abschnitt 3	
Einfuhr oder unrechtmäßiger Eingang von Bier aus Drittländern oder Drittgebieten“.	
15. Die §§ 16 und 17 werden aufgehoben.	15. u n v e r ä n d e r t
16. § 18 wird wie folgt geändert:	16. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Die Steuer entsteht vorbehaltlich des Satzes 2 zum Zeitpunkt der Überführung des Bieres in den steuerrechtlich freien Verkehr durch die Einfuhr oder durch den unrechtmäßigen Eingang. Die Steuer entsteht nicht, wenn	
1. das Bier unmittelbar am Ort der Einfuhr in ein Verfahren der Steueraussetzung überführt wird,	
2. sich eine Steuerbefreiung anschließt oder	
3. die Einfuhrzollschuld nach Artikel 124 Absatz 1 Buchstabe e, f, g oder Buchstabe k des Unionszollkodex erlischt.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Steuerschuldner ist	
1. jede Person nach Artikel 77 Absatz 3 des Unionszollkodex,	
2. jede andere Person, die an einem unrechtmäßigen Eingang beteiligt ist.	
§ 14 Absatz 6 gilt entsprechend.“	
c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
„(3) Für die Fälligkeit, den Zahlungsaufschub, das Erlöschen in anderen Fällen als nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 sowie die Nacherhebung, den Erlass und die Erstattung in anderen Fällen als nach den Artikeln 119 und 120 des Unionszollkodex und das Steuerverfahren gelten die Zollvorschriften sinngemäß. Abweichend von Satz 1 bleiben die §§ 163 und 227 der Abgabenordnung unberührt.“	
d) In Absatz 4 wird der Klammerzusatz „(§ 16 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e)“ gestrichen.	
e) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 eingefügt:	
„(5) Für den Eingang von Bier aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet sind die in den zollrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union vorgesehenen Formalitäten für den Eingang von Waren in das Zollgebiet der Europäischen Union entsprechend anzuwenden.	
(6) Für den unrechtmäßigen Eingang gilt Artikel 87 des Unionszollkodex sinngemäß.“	
f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.	
17. Die Angabe zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:	17. u n v e r ä n d e r t
„Abschnitt 4	
Beförderung von Bier des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen, in andere oder über andere Mitgliedstaaten“.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
18. § 20 wird wie folgt gefasst:	18. u n v e r ä n d e r t
„§ 20	
Lieferung zu gewerblichen Zwecken	
(1) Im Sinne dieses Abschnitts wird Bier zu gewerblichen Zwecken geliefert, wenn es aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines Mitgliedstaats in einen anderen Mitgliedstaat befördert und	
1. an eine Person geliefert wird, die keine Privatperson ist, oder	
2. an eine Privatperson geliefert wird, sofern die Beförderung nicht unter § 19 oder § 21 fällt.	
Bei Lieferungen zu gewerblichen Zwecken darf Bier nur von einem zertifizierten Versender zu einem zertifizierten Empfänger befördert werden. Davon unbeschadet können zertifizierte Empfänger außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommenes Bier in das Steuergebiet verbringen oder verbringen lassen.	
(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens Vorschriften zu Absatz 1 zu erlassen.“	
19. Nach § 20 werden die folgenden §§ 20a bis 20c eingefügt:	19. u n v e r ä n d e r t
„§ 20a	
Zertifizierte Empfänger	
(1) Zertifizierte Empfänger sind Personen, die Bier, das aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaats zu gewerblichen Zwecken geliefert wurde, in ihrem Betrieb im Steuergebiet oder an einem anderen Ort im Steuergebiet	
1. nicht nur gelegentlich oder	
2. im Einzelfall	
empfangen dürfen.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Satz 1 gilt auch für	
1. den Empfang von Bier aus dem Steuergebiet, das über einen anderen Mitgliedstaat befördert wurde, oder	
2. den Empfang durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts.	
(2) Wer Bier als zertifizierter Empfänger empfangen will, bedarf einer Erlaubnis. Die Erlaubnis wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt,	
1. gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und	
2. die, soweit sie nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen.	
(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Erlaubnis nur erteilt, wenn eine Sicherheit in Höhe der während eines Monats entstehenden Steuer geleistet worden ist.	
(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Erlaubnis nur erteilt, wenn eine Sicherheit in Höhe der im Einzelfall entstehenden Steuer geleistet worden ist; zudem ist die Erlaubnis zu beschränken auf	
1. eine bestimmte Menge,	
2. einen einzigen zertifizierten Versender und	
3. einen bestimmten Zeitraum.	
(5) Die Sicherheit muss in allen Mitgliedstaaten gültig sein. Diese kann auf Antrag auch durch den Beförderer, den Eigentümer oder den zertifizierten Versender geleistet werden. Die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2, der Absätze 3 und 4 erster Halbsatz gelten nicht für die Erlaubnis, die einer Einrichtung des öffentlichen Rechts erteilt wird. Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1 kann eine Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auch Privatpersonen erteilt werden.	
(6) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn	
1. eine der in Absatz 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist oder	
2. eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(7) Steuerlagerinhaber oder registrierte Empfänger nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach entsprechender Anzeige als zertifizierte Empfänger zugelassen. Hinsichtlich der Sicherheit gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend.	
§ 20b	
Zertifizierte Versender	
(1) Zertifizierte Versender sind Personen, die Bier des steuerrechtlich freien Verkehrs zu gewerblichen Zwecken aus ihrem Betrieb im Steuergebiet oder von einem anderen Ort im Steuergebiet in einen anderen Mitgliedstaat	
1. nicht nur gelegentlich oder	
2. im Einzelfall	
liefern dürfen.	
Satz 1 gilt auch für	
1. Lieferungen über einen anderen Mitgliedstaat zu einem zertifizierten Empfänger im Steuergebiet oder	
2. Lieferungen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts.	
(2) Wer Bier nach Absatz 1 Satz 1 liefern will, bedarf einer Erlaubnis. Die Erlaubnis wird auf Antrag unter Widerrufvorbehalt Personen erteilt,	
1. gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und	
2. die, soweit sie nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen.	
In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 ist die Erlaubnis zu beschränken auf	
1. eine bestimmte Menge,	
2. einen einzigen zertifizierten Empfänger und	
3. einen bestimmten Zeitraum.	
Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für die Erlaubnis, die einer Einrichtung des öffentlichen Rechts erteilt wird. Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
kann eine Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auch Privatpersonen erteilt werden.	
(3) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.	
(4) Steuerlagerinhaber oder registrierte Versender werden nach entsprechender Anzeige als zertifizierte Versender zugelassen.	
§ 20c	
Beförderungen	
(1) Bier des steuerrechtlich freien Verkehrs gilt, soweit in diesem Gesetz oder in den dazu ergangenen Rechtsverordnungen keine Ausnahmen vorgesehen sind, nur dann als ordnungsgemäß zu gewerblichen Zwecken nach diesem Abschnitt geliefert, wenn die Beförderung mit einem vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokument nach Artikel 36 der Systemrichtlinie erfolgt.	
(2) Bier darf in den Fällen des § 20 Absatz 1 befördert werden	
1. aus dem Steuergebiet in andere Mitgliedstaaten;	
2. aus anderen Mitgliedstaaten in das Steuergebiet;	
3. durch das Steuergebiet.	
(3) Das Verfahren der Beförderung von einem zertifizierten Versender zu einem zertifizierten Empfänger nach diesem Abschnitt ist auch dann anzuwenden, wenn Bier, das für einen anderen Bestimmungsort im Steuergebiet bestimmt ist, über einen anderen Mitgliedstaat befördert wird.	
(4) Das Bier ist unverzüglich	
1. vom zertifizierten Versender oder vom zertifizierten Empfänger, wenn dieser im Steuergebiet Besitz am Bier erlangt hat, aus dem Steuergebiet in den anderen Mitgliedstaat zu befördern oder	
2. vom zertifizierten Empfänger in seinen Betrieb aufzunehmen oder an einem anderen zugelassenen Ort im Steuergebiet zu übernehmen.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>(5) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 beginnt die Beförderung, sobald das Bier den Betrieb des zertifizierten Versenders oder einen anderen zugelassenen Ort im Steuergebiet verlässt. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 endet die Beförderung mit der Aufnahme durch den zertifizierten Empfänger in seinem Betrieb oder an einem anderen zugelassenen Ort im Steuergebiet.“</p>	
20. § 21 wird wie folgt geändert:	20. u n v e r ä n d e r t
<p>a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „wer Bier“ die Wörter „in Ausübung einer selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit“ eingefügt und werden die Wörter „der Ware“ durch die Wörter „des Bieres“ ersetzt.</p>	
<p>b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„(2) Wer als Versandhändler Bier in das Steuergebiet liefern will, bedarf einer Erlaubnis. Diese wird Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Der Versandhändler hat für die entstehende Steuer Sicherheit zu leisten. Er hat Aufzeichnungen über seine Lieferungen in das Steuergebiet zu führen und jede Lieferung unter Angabe der für die Besteuerung maßgebenden Merkmale dem Hauptzollamt vorher anzuzeigen. Wird Bier nicht nur gelegentlich im Versandhandel geliefert, kann auf Antrag des Versandhändlers zugelassen werden, dass Sicherheit in Höhe der während eines Monats entstehenden Steuer geleistet wird. Der Versandhändler kann eine im Steuergebiet ansässige Person als Steuervertreter benennen. Der Steuervertreter bedarf einer Erlaubnis. Die Sätze 2 bis 5 gelten für den Steuervertreter entsprechend.“</p>	
<p>c) Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.</p>	
<p>d) Absatz 6 wird Absatz 3 und wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„(3) Die Erlaubnis nach Absatz 2 wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt. Sie ist zu widerrufen, wenn die in Absatz 2 Satz 2 genannte Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist oder eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.“</p>	
<p>e) Absatz 7 wird Absatz 4.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
f) Absatz 8 wird Absatz 5 und wird wie folgt geändert:	
aa) Die Wörter „zu den Absätzen 1, 2, 4 bis 7“ werden durch die Wörter „zu den Absätzen 1, 2 und 4“ ersetzt.	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
„Dabei kann es auf Grundlage von Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten ein abweichendes vereinfachtes Verfahren zulassen.“	
21. § 22 wird wie folgt gefasst:	21. u n v e r ä n d e r t
„§ 22	
Unregelmäßigkeiten während der Beförderung von Bier des steuerrechtlich freien Verkehrs	
(1) Als Unregelmäßigkeit gilt, mit Ausnahme der in § 22a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 geregelten Fälle, ein während der Beförderung von Bier des steuerrechtlich freien Verkehrs eintretender Fall,	
1. auf Grund dessen eine Beförderung oder ein Teil einer Beförderung nach § 20c oder nach § 21 nicht ordnungsgemäß beendet werden kann,	
2. in dem bei einer Beförderung nach § 20 Absatz 1 dem Empfänger eine Erlaubnis nach § 20a Absatz 2 oder dem Versender eine Erlaubnis nach § 20b Absatz 2 fehlt,	
3. in dem einem Versandhändler oder dessen Steuervertreter eine Erlaubnis nach § 21 Absatz 2 fehlt oder	
4. in dem eine Pflicht in Bezug auf eine Beförderung nach § 20c nicht eingehalten wurde.	
(2) Wird während einer Beförderung im Steuergebiet festgestellt, dass eine Unregelmäßigkeit eingetreten ist und kann nicht ermittelt werden, wo die Unregelmäßigkeit eingetreten ist, so gilt sie als im Steuergebiet und zum Zeitpunkt der Feststellung eingetreten.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
22. Nach § 22 werden die folgenden §§ 22a und 22b eingefügt:	22. u n v e r ä n d e r t
„§ 22a	
Steuerentstehung, Steuerschuldner	
(1) Die Steuer entsteht vorbehaltlich des Absatzes 2	
1. in den Fällen der Lieferung von Bier zu gewerblichen Zwecken nach § 20 Absatz 1 Satz 1 und 2 mit Beendigung der Beförderung;	
2. in den Fällen der Lieferung von Bier zu gewerblichen Zwecken nach § 20 Absatz 1 Satz 3 mit dem Verbringen oder Verbringenlassen des außerhalb des Steuergebietes in Empfang genommenen Bieres in das Steuergebiet;	
3. in den Fällen des Versandhandels nach § 21 zum Zeitpunkt der Lieferung des Bieres im Steuergebiet;	
4. bei Unregelmäßigkeiten nach § 22 während der Beförderung von Bier des steuerrechtlich freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten im Steuergebiet zum Zeitpunkt des Eintretens der Unregelmäßigkeit;	
5. in anderen als den in den Nummern 1 bis 4 und in § 19 genannten Fällen, in denen Bier des steuerrechtlich freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten in das Steuergebiet verbracht wird, durch den erstmaligen Besitz des Bieres im Steuergebiet; in allen anderen Fällen mit dem Inbesitzhalten des Bieres des steuerrechtlich freien Verkehrs, wenn die Steuer im Steuergebiet noch nicht erhoben wurde.	
(2) Die Steuer entsteht nicht, wenn	
1. sich an die Lieferung zu gewerblichen Zwecken eine Steuerbefreiung anschließt;	
2. das Bier vollständig zerstört oder ganz oder teilweise unwiederbringlich verloren gegangen ist;	
3. das in Besitz gehaltene Bier für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt ist und unter zulässiger Verwendung eines vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments nach	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 36 der Systemrichtlinie durch das Steuergebiet befördert wird;	
4. sich Bier an Bord eines Wasser- oder Luftfahrzeugs, das zwischen dem Steuergebiet und einem anderen Mitgliedstaat verkehrt, befindet, aber nicht im Steuergebiet zum Verkauf steht.	
Für Satz 1 Nummer 2 gilt § 14 Absatz 3 entsprechend.	
(3) Steuerschuldner ist oder sind in den Fällen	
1. des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 der zertifizierte Empfänger;	
2. des Absatzes 1 Nummer 3 der Versandhändler oder der Steuervertreter, sofern dieser benannt wurde;	
3. des Absatzes 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 derjenige, der Sicherheit geleistet hat sowie jede Person, die an der Unregelmäßigkeit beteiligt war;	
4. des Absatzes 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 der Empfänger des Bieres;	
5. des Absatzes 1 Nummer 5 derjenige, der das Bier in Besitz hält.	
§ 14 Absatz 6 gilt entsprechend.	
§ 22b	
Steueranmeldung, Fälligkeit	
(1) Die Steuerschuldner nach § 22a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 haben bei Empfang im Einzelfall unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist am 15. Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig.	
(2) Abweichend von Absatz 1 haben die Steuerschuldner nach § 22a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 im Fall des nicht nur gelegentlichen Empfangs für Bier, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steueranmeldung ist spätestens am siebten Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats abzugeben. Die Steuer ist am 20. Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>(3) Abweichend von Absatz 1 haben die Steuerschuldner nach § 22a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in Fällen des § 21 Absatz 2 Satz 5 für Bier, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steueranmeldung ist spätestens am siebten Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats abzugeben. Die Steuer ist am 20. Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig.</p>	
<p>(4) Die Steuerschuldner nach § 22a Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 bis 5 haben unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist sofort fällig.“</p>	
<p>23. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	23. u n v e r ä n d e r t
<p>a) In Nummer 1 werden die Wörter „ausgenommen reine Alkohol-Wasser-Mischungen,“ gestrichen.</p>	
<p>b) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und werden die folgenden Nummern 7 und 8 angefügt:</p>	
<p>„7. für wissenschaftliche Versuche und Untersuchungen auch außerhalb des Steuerlagers oder</p>	
<p>8. zur Gewinnung von Alkohol nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Alkoholsteuergesetzes durch einen Erlaubnisinhaber nach § 5 oder § 10 des Alkoholsteuergesetzes.“</p>	
<p>24. § 24 wird wie folgt geändert:</p>	24. u n v e r ä n d e r t
<p>a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:</p>	
<p>„(2) Die Steuer kann bei Entnahme aus einem Steuerlager ohne anschließendes Verfahren der Steueraussetzung auf Antrag des Steuerschuldners unter der Voraussetzung erlassen oder erstattet werden, dass der Steuerschuldner innerhalb von vier Monaten ab der Entstehung der Steuer nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 nachweist, dass</p>	
<p>1. das Bier in der Annahme befördert wurde, dass für dieses ein Steueraussetzungsverfahren nach den §§ 10 bis 12 wirksam eröffnet worden ist, und</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. dieses Bier	
a) zu Personen befördert worden ist, die zum Empfang von Bier unter Steueraussetzung berechtigt sind, oder	
b) ordnungsgemäß ausgeführt worden ist.	
Die Unwirksamkeit des Steueraussetzungsverfahrens darf nicht vorsätzlich oder leichtfertig durch den Steuerschuldner verursacht worden sein und die Steueraufsicht muss gewahrt gewesen sein. Abweichend von Satz 1 beginnt die Frist für die Vorlage des Nachweises an dem Tag, an dem durch eine Steueraufsichtsmaßnahme oder Außenprüfung festgestellt wird, dass das Steueraussetzungsverfahren nach den §§ 10 bis 12 unwirksam war. Die Steuer wird nur erlassen oder erstattet, soweit der Betrag 500 Euro je Beförderung übersteigt.“	
b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.	
c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4, die Wörter „zu Absatz 1 und 2“ werden durch die Wörter „zu den Absätzen 1 bis 3“ ersetzt und die Wörter „des Absatzes 2“ werden durch die Wörter „des Absatzes 3“ ersetzt.	
25. § 25 wird wie folgt geändert:	25. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 25 Steuerentlastung bei der Beförderung von Bier des steuerrechtlich freien Verkehrs“.	
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „zu gewerblichen Zwecken (einschließlich Versandhandel)“ durch die Wörter „nach § 20c oder § 21“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Beförderer“ gestrichen und wird das Wort „als“ durch das Wort „ein“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
„Entlastungsberechtigt ist der zertifizierte Versender und in den Fällen des § 21 der Versandhändler.“	
c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Entlastungsberechtigte	
1. durch eine Eingangsmeldung zum vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokument nachweist oder im Einzelfall auf andere Weise nachweisen kann, dass in einem anderen Mitgliedstaat	
a) das Bier von der Steuer befreit ist,	
b) das Bier in ein Steuerlager aufgenommen wurde oder	
c) die fällige Steuer entrichtet worden ist oder	
2. im Fall des Versandhandels das Verfahren nach § 21 eingehalten hat und den Nachweis erbringt, dass die Steuer für das Bier in dem anderen Mitgliedstaat entrichtet worden ist, oder	
3. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 den Nachweis erbringt, dass die Steuer für das Bier in einem anderen Mitgliedstaat entrichtet worden ist.“	
d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) Die Wörter „§ 22 Absatz 1 Satz 2“ werden durch die Wörter „§ 22 Absatz 2“, die Wörter „nach Beginn der Beförderung“ werden durch die Wörter „ab dem Zeitpunkt des Erwerbs“ und die Wörter „nach § 22 Absatz 3“ werden durch die Wörter „auf der Grundlage des § 22a Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
„Dies gilt nicht für die Fälle, in denen das Bier im Rahmen einer Lieferung zu gewerblichen Zwecken in das Steuergebiet verbracht wurde und verblieben ist.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
26. § 26 wird wie folgt geändert:	26. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 wird das Wort „Beauftragten“ durch das Wort „Steuervertreter“ und werden die Wörter „§ 21 Absatz 4 Satz 1“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 2 Satz 6“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
<p>„(2) Bier kann über die in § 215 der Abgabenordnung genannten Fälle hinaus sichergestellt werden, wenn ein Amtsträger es im Steuergebiet in Mengen und unter Umständen vorfindet, die auf eine gewerbliche Zwecksetzung hinweisen und für die der Nachweis nicht geführt werden kann, dass</p>	
1. das Bier sich in einem der in § 3 Nummer 3 genannten Verfahren befindet,	
2. das Bier im Steuergebiet ordnungsgemäß versteuert wurde oder ordnungsgemäß zur Versteuerung ansteht oder	
3. es sich um eine Durchfuhr von Bier des steuerrechtlich freien Verkehrs oder um Bier handelt, das sich an Bord eines zwischen dem Steuergebiet und einem anderen Mitgliedstaat verkehrenden Wasser- oder Luftfahrzeugs befindet, aber nicht im Steuergebiet zum Verkauf steht.	
Die §§ 215, 216 der Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.“	
27. § 28 wird wie folgt geändert:	27. u n v e r ä n d e r t
a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:	
<p>„2. in Durchführung des Artikels 11 der Systemrichtlinie die Steuerbefreiungen, die für Tätigkeiten der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik vorgesehen sind, näher zu regeln sowie das Steuerverfahren zu bestimmen und zur Sicherung des Steueraufkommens anzuordnen, dass bei einem Missbrauch der gewährten Steuerbefreiungen für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht;“.</p>	
b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und wird wie folgt geändert:	
aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:	
<p>„a) der Artikel 33 bis 46 der Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Neufassung) (ABl. L 58 vom 27.2.2020, S. 4) das Verfahren bei der Beförderung von Bier des steuerrechtlich freien Verkehrs und des Versandhandels näher zu regeln und dabei auch zuzulassen, dass durch bilaterale Vereinbarungen mit den jeweiligen Mitgliedstaaten ein vom Regelverfahren abweichendes vereinfachtes Verfahren zugelassen werden kann,“.</p>	
bb) In Buchstabe b werden die Wörter „Artikel 14 und 41“ durch die Wörter „Artikel 13 und 49“ ersetzt.	
d) Nach der neuen Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:	
<p>„5. im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat alternativ zur qualifizierten elektronischen Signatur ein anderes sicheres Verfahren zuzulassen, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet. § 87a Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend. In der Rechtsverordnung können auch Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung des nach Satz 1 zugelassenen Verfahrens vorgesehen werden. Die Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auch durch Verweis auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen geregelt werden. Hierbei sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist,“.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
e) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6 und wird wie folgt gefasst:	
„6. zur Verfahrensvereinfachung zu bestimmen, dass in diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vorgesehene Steuererklärungen oder sonstige Erklärungen, Steueranmeldungen, Anträge, Anzeigen, Mitteilungen, Nachweise oder sonstige Daten, die für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind, ganz oder teilweise durch Datenfernübertragung zu übermitteln sind oder übermittelt werden können, und dabei insbesondere Folgendes zu regeln:	
a) die Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens der Datenfernübertragung,	
b) das Nähere über Form, Inhalt, Verarbeitung und Sicherung der zu übermittelnden Daten,	
c) die Art und Weise der Übermittlung der Daten,	
d) die Zuständigkeit für die Entgegennahme der zu übermittelnden Daten,	
e) die Mitwirkungspflichten Dritter oder deren Haftung, wenn auf Grund unrichtiger Erhebung, Verarbeitung oder Übermittlung der Daten Steuern verkürzt oder Steuervorteile erlangt werden,	
f) die Haftung des Datenübersmittlers für verkürzte Steuern oder für zu Unrecht erlangte Steuervorteile, wenn der Datenübermittler sich keine Gewissheit über die Identität des Auftraggebers verschafft hat,	
g) den Umfang und die Form der für dieses Verfahren erforderlichen besonderen Erklärungspflichten des Steuerpflichtigen oder Antragstellers.	
Bei der Datenübermittlung ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, das den Datenübermittler authentifiziert	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet. Die Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auch durch Verweis auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen geregelt werden. Hierbei sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist.“</p>	
<p>28. § 29 Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p>	<p>28. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:</p>	
<p>„2. Vorschriften zur Steuerermäßigung nach § 2 Absatz 1a bis 7 zu erlassen, insbesondere</p>	
<p>a) zum Besteuerungsverfahren und dabei vorzusehen, dass ein Wechsel in der Abhängigkeit oder Unabhängigkeit von Brauereien (§ 2 Absatz 3) erst zum Beginn des folgenden Kalenderjahres steuerlich wirksam wird sowie</p>	
<p>b) das Verfahren nach § 2 Absatz 7 näher zu regeln,“.</p>	
<p>b) In Nummer 7 werden die Wörter „§ 10 Absatz 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 bis 4“ ersetzt.</p>	
<p>c) In Nummer 9 werden die Wörter „§ 22 Absatz 1 und 3“ durch die Wörter „§ 22 Absatz 1 und 2“ ersetzt.</p>	
<p>d) In Nummer 10 wird die Angabe „§ 14 Absatz 3“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 3 und 4“ ersetzt.</p>	
<p>e) In Nummer 11 werden nach den Wörtern „des Kalenderjahres“ ein Komma und die Wörter „die Steueranmeldung in den Fällen des § 14 Absatz 2 Nummer 2“ eingefügt.</p>	
<p>f) In Nummer 13 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und wird das Wort „Zollkodex“ durch das Wort „Unionszollkodex“ ersetzt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
g) Die folgenden Nummern 14 bis 18 werden angefügt:	
„14. Vorschriften zu § 20a Absatz 1 bis 5 und Absatz 7, insbesondere zu dem Erlaubnisverfahren, zu den Sicherheitsleistungen sowie zu Erleichterungen, zu erlassen,	
15. Vorschriften zu § 20b Absatz 1, 2 und 4, insbesondere zu dem Erlaubnisverfahren sowie zu Erleichterungen, zu erlassen,	
16. Vorschriften zu § 20c Absatz 1 bis 5 zu erlassen und dabei	
a) das Verfahren von § 20c Absatz 1 abweichend zu bestimmen,	
b) durch Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten ein vom Regelverfahren abweichendes vereinfachtes Verfahren zuzulassen; dabei können auch Ausnahmen von der verpflichtenden Verwendung des vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments vorgesehen werden,	
c) das Verfahren der Beförderung von Bier des steuerrechtlich freien Verkehrs entsprechend den Artikeln 35 bis 42 der Systemrichtlinie und den dazu ergangenen Verordnungen sowie das Verfahren der Übermittlung des vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments und den dazu erforderlichen Datenaustausch zu regeln,	
17. Vorschriften zu § 22a Absatz 1 bis 3 zu erlassen,	
18. Einzelheiten zur Steueranmeldung nach § 22b zu bestimmen.“	
29. § 30 wird wie folgt geändert:	29. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 1 werden die Wörter „oder § 12 Absatz 2“ durch ein Komma und die Wörter „§ 12 Absatz 2 oder § 20c Absatz 4“ ersetzt.	
b) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 20 Absatz 4 oder § 21 Absatz 4 Satz 1 und 5 oder Absatz 7 Satz 1 eine Anzeige nicht“ durch	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
die Wörter „§ 21 Absatz 2 Satz 4, auch in Verbindung mit Satz 8, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig“ ersetzt.	
30. § 31 wird wie folgt gefasst:	30. u n v e r ä n d e r t
„§ 31	
Übergangsbestimmungen	
(1) Für Beförderungen von Bier des steuerrechtlich freien Verkehrs, die vor dem 13. Februar 2023 begonnen worden sind, gilt dieses Gesetz in der am 12. Februar 2023 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2023 fort.	
(2) Für Beförderungen unter Steueraussetzung zur Ausfuhr kann die Mitteilung nach Artikel 21 Absatz 5 der Systemrichtlinie bis zum 13. Februar 2024 auf anderem Wege als über das EDV-gestützte System erfolgen.“	
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870, 1896), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
„(3) Kombinierte Nomenklatur im Sinn dieses Gesetzes ist die Warenomenklatur nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1; L 341 vom 3.12.1987, S. 38; L 378 vom 31.12.1987, S. 120; L 130 vom 26.5.1988, S. 42; L 151 vom 8.6.2016, S. 22) in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1602 (ABl. L 273 vom 31.10.2018, S. 1) geänderten, am 1. Januar 2019 geltenden Fassung.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. § 28 wird wie folgt geändert:	
a) In den Nummern 4 und 5 wird jeweils das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt und wird jeweils folgender Halbsatz angefügt:	
„Hierbei sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist;“.	
b) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	
c) Folgende Nummer 8 wird angefügt:	
„8. zur Verfahrensvereinfachung, zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen sowie zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und des Steueraufkommens Bestimmungen zu den §§ 14 und 24 zu erlassen.“	
3. § 30 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Absatzes 2“ durch die Wörter „der Absätze 2 und 3“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Volumenprozent“ die Wörter „in anderer Aufmachung als in Absatz 3“ eingefügt.	
c) In Absatz 3 werden die Wörter „Abweichend von Absatz 2 beträgt die Steuer für die dort genannten Zwischenerzeugnisse“ durch die Wörter „Die Steuer beträgt für Zwischenerzeugnisse mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von nicht mehr als 15 Volumenprozent“ ersetzt.	
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Kaffeesteuergesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Kaffeesteuergesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870, 1919), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. März .2021 (BGBl. I S. 607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. § 11 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.	
b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:	
„2. zu Empfängern in anderen Mitgliedstaaten befördert worden ist oder“.	
c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.	
2. Nach § 17 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„In allen anderen Fällen entsteht die Steuer mit dem Inbesitzhalten des Kaffees, wenn die Steuer im Steuergebiet noch nicht erhoben wurde.“	
3. § 21 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 1 werden die Wörter „oder die kaffeehaltige Ware“ gestrichen und wird das Wort „diese“ durch das Wort „diesen“ ersetzt.	
b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	
„2. dieser Kaffee	
a) zu Personen befördert worden ist, die zum Empfang von Kaffee unter Steueraussetzung berechtigt sind,	
b) zu Empfängern in anderen Mitgliedstaaten befördert worden ist oder	
c) ordnungsgemäß ausgeführt worden ist.“	
4. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
a) In den Nummern 5 und 6 wird jeweils das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt und wird jeweils nachfolgender Halbsatz angefügt:	
„Hierbei sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist;“.	
b) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) Folgende Nummer 8 wird angefügt:	
<p>„8. zur Verfahrensvereinfachung, zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen sowie zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und des Steueraufkommens Bestimmungen zu den §§ 11 und 21 zu erlassen.“</p>	
Artikel 5	Artikel 5
Änderung des Alkoholsteuergesetzes	u n v e r ä n d e r t
<p>Das Alkoholsteuergesetz vom 21. Juni 2013 (BGBl. I S. 1650, 1651), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
1. § 1 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	
<p>„(4) Kombinierte Nomenklatur im Sinn dieses Gesetzes ist die Warenomenklatur nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1; L 341 vom 3.12.1987, S. 38; L 378 vom 31.12.1987, S. 120; L 130 vom 26.5.1988, S. 42; L 151 vom 8.6.2016, S. 22) in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1602 (ABl. L 273 vom 31.10.2018, S. 1) geänderten, am 1. Januar 2019 geltenden Fassung.“</p>	
2. § 2 wird wie folgt geändert:	
<p>a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „und die die Unabhängigkeit der Kleinbrennerei im Sinn des Absatzes 2 Satz 2 bestätigt.“ durch die Wörter „und die bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 erfüllt sind.“ ersetzt.</p>	
<p>b) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „entsprechend Absatz 3 Satz 2“ die Wörter „zur Vorlage in anderen Mitgliedstaaten“ eingefügt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. § 37 wird wie folgt geändert:	
a) In den Nummern 4 und 5 wird jeweils das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt und wird jeweils folgender Halbsatz angefügt:	
„Hierbei sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist;“.	
b) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	
c) Folgende Nummer 8 wird angefügt:	
„8. zur Verfahrensvereinfachung, zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen sowie zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und des Steueraufkommens Bestimmungen zu den §§ 18 und 29 zu erlassen.“	
Artikel 6	Artikel 6
Änderung der Tabaksteuerverordnung	Änderung der Tabaksteuerverordnung
Die Tabaksteuerverordnung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3262, 3263), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. August 2021 (BGBl. I S. 3602) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Tabaksteuerverordnung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3262, 3263), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. August 2021 (BGBl. I S. 3602) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 8 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	1. u n v e r ä n d e r t
„Der Steuerlagerinhaber hat dem Hauptzollamt jede Änderung der nach § 5 Absatz 1, 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 angegebenen Verhältnisse vor der Änderung schriftlich anzuzeigen.“	
2. Dem § 30 wird folgender Absatz 3 angefügt:	2. u n v e r ä n d e r t
„(3) In den Fällen des § 15 Absatz 5 des Gesetzes gelten hinsichtlich der Nachweisführung die §§ 22 und 29 entsprechend. Die Frist nach § 15 Absatz 5 Satz 4 des Gesetzes beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Feststellung der Unregelmäßigkeit gegenüber dem Steuerschuldner.“	
3. § 31 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) Nach Absatz 4 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:	
„Bei Substituten für Tabakwaren sind bei Packungsinhalten bis zu 5 Milliliter nur Packungen zulässig, deren Inhalte auf nicht mehr als eine Dezimalstelle lauten. Andere Packungen sind nur zulässig, wenn deren Inhalte nicht auf Bruchteile eines Milliliters lauten.“	
b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:	
„5. Substitute für Tabakwaren mit einer Menge von insgesamt bis zu 5 Millilitern.“	
4. § 33 wird wie folgt geändert:	4. § 33 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
	<p>„(1) Der Steuerwert des einzelnen Steuerzeichens wird aus der Steuer für eine Zigarette, eine Zigarre, ein Zigarillo oder 1 Kilogramm Rauchtak und aus der Mengenangabe auf dem Steuerzeichen berechnet. Für erhitzten Tabak wird der Steuerwert des einzelnen Steuerzeichens aus der Steuer nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 und 5 des Gesetzes und aus den Mengenangaben auf dem Steuerzeichen berechnet. Bei Substituten für Tabakwaren wird der Steuerwert des einzelnen Steuerzeichens aus der Steuer für einen Milliliter und der auf dem Steuerzeichen angegebenen Mengenangabe berechnet. Dabei wird die Steuer in Cent eingesetzt, und zwar für die Zigarette bis auf fünf, für die Zigarre und das Zigarillo bis auf vier Dezimalstellen und für das Kilogramm Rauchtak bis auf eine Dezimalstelle. Bei Substituten für Tabakwaren wird die Steuer in Cent eingesetzt. Der Steuerwert wird in Cent bei Zigaretten und erhitztem Tabak bis auf vier, bei Zigarren, Zigarillos, Rauchtak und Substituten für Tabakwaren bis auf drei Dezimalstellen berechnet.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	b) un verändert
„(2) Der Steuerwert des Steuerzeichenbogens wird in Euro ausgedrückt und bei Steuerzeichen für Zigaretten und für erhitzten Tabak bis auf vier, für Zigarren, Zigarillos, Rauchtabak und Substitute für Tabakwaren bis auf drei Dezimalstellen gekürzt.“	
b) In Absatz 3 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.	c) un verändert
5. In § 39 Absatz 1 werden nach dem Wort „Zigaretten,“ die Wörter „800 Stück erhitzter Tabak,“ eingefügt.	5. un verändert
6. Dem § 48 wird folgender Absatz 6 angefügt:	6. un verändert
„(6) In den Fällen des § 32 Absatz 2 des Gesetzes gelten hinsichtlich der Nachweisführung die §§ 22 und 29 entsprechend. Die Frist nach § 32 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Feststellung der Unwirksamkeit gegenüber dem Steuerschuldner.“	
Artikel 7	Artikel 7
Änderung der Biersteuerverordnung	un verändert
Die Biersteuerverordnung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3262, 3319), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	
a) Nach der Angabe zu § 1 wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 1a Hauptzollamt, örtliche Zuständigkeit“.	
b) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:	
„§ 2 Steuerbare Menge“.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) Die Angabe zu Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:	
„Abschnitt 3	
Zu den §§ 2, 4, 5 und 14 Absatz 3 des Gesetzes“.	
d) Nach der Angabe zu § 6 wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 6a Überprüfung der Erlaubnis“.	
e) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:	
„§ 10 Vollständige Zerstörung, unwiederbringlicher Gesamt- oder Teilverlust und Vernichtung“.	
f) Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 11a Amtliche Bescheinigung für unabhängige Hersteller“.	
g) Die Angaben zu den §§ 16 und 17 werden wie folgt gefasst:	
„§ 16 Teilnahme am EDV-gestützten Beförderungs- und Kontrollsystem; Ausfallverfahren	
§ 17 Erstellen des elektronischen Verwaltungsdokuments, Mitführen des eindeutigen Referenzcodes“.	
h) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:	
„§ 21 Änderung des Bestimmungsorts oder des Empfängers von Bier bei Verwendung des elektronischen Verwaltungsdokuments“.	
i) Die Angabe zu § 27 wird wie folgt gefasst:	
„§ 27 Änderung des Bestimmungsorts oder des Empfängers von Bier im Ausfallverfahren“.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
j) Die Angabe zu Abschnitt 8 wird wie folgt gefasst:	
„Abschnitt 8	
Zu den §§ 13 und 14 Absatz 3 und 4 des Gesetzes“.	
k) Nach der Angabe zu § 31 wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 31a Herstellung von Bier außerhalb eines Steuerlagers“.	
l) Die Angabe zu Abschnitt 13 wird wie folgt gefasst:	
„Abschnitt 13	
Zu den §§ 20 bis 20c des Gesetzes“.	
m) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:	
„§ 35 Zertifizierter Empfänger“.	
n) Nach der Angabe zu § 35 werden die folgenden Angaben eingefügt:	
„§ 35a Zertifizierter Versender	
§ 35b Teilnahme am EDV-gestützten Beförderungs- und Kontrollsystem, Ausfallverfahren und vereinfachte Verfahren	
§ 35c Erstellen des vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments	
§ 35d Änderung des Bestimmungsorts bei Verwendung des vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments	
§ 35e Eingangsmeldung bei Verwendung des vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments	
§ 35f Beförderung im Ausfallverfahren	
§ 35g Ersatznachweise für die Beendigung der Beförderung“.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
o) Die Angaben zu den §§ 36 bis 38 werden wie folgt gefasst:	
„§ 36 (weggefallen)	
§ 37 Versandhandel	
§ 38 Unregelmäßigkeiten während der Beförderung von Bier des steuerrechtlich freien Verkehrs“.	
p) Nach der Angabe zu § 38 werden die folgenden Angaben eingefügt:	
„Abschnitt 15a	
Zu § 22b des Gesetzes	
§ 38a Steueranmeldung; Kleinbetragsregelung“.	
q) Die Angaben zu den §§ 42 und 43 werden wie folgt gefasst:	
„§ 42 Steuerentlastung im Steuergebiet	
§ 43 Steuerentlastung bei der Beförderung von Bier des steuerrechtlich freien Verkehrs“.	
r) Die Angaben zu Abschnitt 20 und § 45 werden wie folgt gefasst:	
„Abschnitt 20 (weggefallen)	
§ 45 (weggefallen)“.	
s) Die Angaben zu Abschnitt 21 und den §§ 46 bis 51 werden wie folgt gefasst:	
„Abschnitt 21	
(weggefallen)	
§ 46 (weggefallen)	
§ 47 (weggefallen)	
§ 48 (weggefallen)	
§ 49 (weggefallen)	
§ 50 (weggefallen)	
§ 51 (weggefallen)“.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. § 1 wird wie folgt geändert:	
a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	
<p>„1. EMCS-Durchführungsverordnung: die Verordnung (EG) Nr. 684/2009 der Kommission vom 24. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2008/118/EG des Rates in Bezug auf die EDV-gestützten Verfahren für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung (ABl. L 197 vom 29.7.2009, S. 24), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1811 (ABl. L 404 vom 2.12.2020, S. 3) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;“.</p>	
<p>b) In Nummer 2 werden die Wörter „die an Beförderungen unter Steueraussetzung beteiligt sind“ durch die Wörter „die an Beförderungen von Bier unter Steueraussetzung oder an Lieferungen von Bier zu gewerblichen Zwecken nach § 20 des Gesetzes beteiligt sind“ ersetzt.</p>	
c) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:	
<p>„5. vereinfachtes elektronisches Verwaltungsdokument: Entwurf des vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz, der mit einem eindeutigen Referenzcode versehen ist;“.</p>	
d) Nummer 6 wird aufgehoben.	
<p>e) Nummer 7 wird Nummer 6 und vor dem Wort „Verfahren“ wird das Wort „ein“ eingefügt und werden nach dem Wort „Steueraussetzung“ die Wörter „oder zu Beginn, während oder nach der Lieferung von Bier zu gewerblichen Zwecken nach § 20 des Gesetzes“ eingefügt.</p>	
f) Nummer 8 wird Nummer 7 und wird wie folgt gefasst:	
<p>„7. Durchführungsverordnung zum Unionszollkodex: die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558; L 101 vom 13.4.2017, S. 166; L 157 vom 20.6.2018, S. 27; L 387 vom 19.11.2020, S. 31), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/235 (ABl. L 63 vom 23.2.2021, S. 386) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;“.	
g) Nach der neuen Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:	
„8. Ausgangszollstelle: die nach Artikel 329 der Durchführungsverordnung zum Unionszollkodex definierte Zollstelle;“.	
h) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:	
„9. Delegierte Verordnung zum Unionszollkodex: die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1; L 87 vom 2.4.2016, S. 35; L 264 vom 30.9.2016, S. 44; L 101 vom 13.4.2017, S. 164), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/234 (ABl. L 63 vom 23.2.2021, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“	
3. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:	
„§ 1a	
Hauptzollamt, örtliche Zuständigkeit	
Soweit in dieser Verordnung oder in der Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung nichts anderes bestimmt ist, ist für den Anwendungsbereich dieser Verordnung	
1. das Hauptzollamt örtlich zuständig, von dessen Bezirk aus die in den einzelnen Vorschriften jeweils bezeichnete Person ihr Unternehmen betreibt oder, falls sie kein Unternehmen betreibt, in dessen Bezirk sie ihren Hauptwohnsitz hat, und	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. für Unternehmen, die von einem Ort außerhalb des Steuergebiets betrieben werden, oder für Personen ohne Hauptwohnsitz im Steuergebiet das Hauptzollamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Unternehmen oder Personen erstmals steuerlich in Erscheinung treten.“	
4. § 2 wird wie folgt geändert:	
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 2 Steuerbare Menge“.	
b) In Satz 1 wird das Wort „Füllmenge“ durch das Wort „Nennfüllmenge“ ersetzt.	
5. In der Angabe zu Abschnitt 3 wird die Angabe „§§ 4, 5“ durch die Angabe „§§ 2, 4, 5“ ersetzt.	
6. § 3 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Steuerlager (§ 4 des Gesetzes)“ durch die Wörter „Steuerlager nach § 4 des Gesetzes“ ersetzt.	
b) In Absatz 5 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.	
7. § 4 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.	
bb) Satz 2 Nummer 1 wird aufgehoben.	
cc) Die Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.	
b) Absatz 2 wird aufgehoben.	
c) Absatz 3 wird Absatz 2.	
d) Absatz 4 wird Absatz 3 und wird wie folgt gefasst:	
„(3) Im Antrag auf Erlaubnis als Steuerlagerinhaber ist, wenn erstmals mit der Herstellung von Bier begonnen wird, die voraussichtliche Jahreserzeugung anzugeben. Soweit Biermengen in Lizenz gebraut oder zur Herstellung von Bier im Sinn des § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes benutzt wer-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
den, ist die voraussichtliche Gesamtjahreserzeugung nach § 2 Absatz 2 Satz 7 des Gesetzes anzugeben.“	
e) Absatz 5 wird Absatz 4 und in Satz 1 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen, werden die Wörter „zu machen,“ durch die die Wörter „zu machen oder zusätzliche Unterlagen vorzulegen,“ ersetzt und werden nach den Wörtern „wenn diese“ die Wörter „Angaben oder diese Unterlagen“ eingefügt.	
f) Absatz 6 wird Absatz 5 und die Wörter „Absätze 1, 3 und 5“ werden durch die Wörter „Absätze 1, 2 und 4“ ersetzt.	
8. § 5 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird das Wort „zuständige“ gestrichen und werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.	
bb) In Satz 3 werden die Wörter „nach einer Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums der Finanzen“ gestrichen.	
cc) In Satz 5 wird das Wort „befristet“ durch die Wörter „mit Nebenbestimmungen nach § 120 der Abgabenordnung versehen“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.	
c) In Absatz 3 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.	
d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 4 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 5“ ersetzt.	
9. § 6 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Das Hauptzollamt legt die Höhe der Sicherheitsleistung unter Berücksichtigung des § 5 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes fest. Es überprüft regelmäßig die Höhe der Sicherheitsleistung und passt diese gegebenenfalls an.“	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Hauptzollamt“ das Wort „eine“ und werden	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
nach dem Wort „sowie“ die Wörter „bis zur Höhe“ eingefügt.	
bb) Satz 2 wird aufgehoben.	
10. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:	
„§ 6a	
Überprüfung der Erlaubnis	
Das Hauptzollamt überprüft unbeschadet anlassbezogener Überprüfungsmaßnahmen regelmäßig, ob die Verpflichtungen aus der Erlaubnis nach § 5 eingehalten werden. Zudem überprüft es regelmäßig, ob der Erlaubnisinhaber die Bedingungen und Voraussetzungen für die Erlaubnis weiterhin erfüllt. Die regelmäßigen Überprüfungsmaßnahmen werden innerhalb von drei Jahren nach der letzten Überprüfungsmaßnahme oder der Neuerteilung durchgeführt.“	
11. § 7 wird wie folgt gefasst:	
„§ 7	
Änderung von Verhältnissen	
(1) Der Steuerlagerinhaber hat dem Hauptzollamt jede Änderung der nach § 4 Absatz 1, 2 und 4 Satz 1 angegebenen Verhältnisse vor der Änderung schriftlich anzuzeigen. Zu den anzuzehenden Änderungen gehört oder gehören auch	
1. eine Unternehmensumwandlung nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes,	
2. bei Personengesellschaften Änderungen der Personen der Gesellschafter oder der geschäftsführenden Personen,	
3. die Verlegung des Hauptwohnsitzes sowie bei Unternehmen die Verlegung des Unternehmenssitzes oder des Ortes, von dem aus der Beteiligte sein Unternehmen betreibt, oder	
4. die Auflösung des Unternehmens.	
Änderungen der räumlichen Ausdehnung des Steuerlagers oder der Steuerlager oder der angeordneten Sicherungsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung des Hauptzollamts.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(2) Der Steuerlagerinhaber hat dem Hauptzollamt andere Veränderungen als die nach Absatz 1 unverzüglich nach ihrem Eintritt anzuzeigen. Hierzu gehören insbesondere	
1. seine Überschuldung, drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung,	
2. die Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,	
3. die Anordnung vorläufiger Maßnahmen nach § 21 der Insolvenzordnung unter Beifügung des gerichtlichen Beschlusses und	
4. jede Änderung, die zur Eintragung ins Handels-, Genossenschafts-, Vereins- oder Partnerschaftsregister anzumelden ist.	
(3) Bevor der Betrieb eines Steuerlagers eingestellt wird oder mehr als sechs Wochen ruht, hat der Steuerlagerinhaber dies dem Hauptzollamt schriftlich anzuzeigen. Die Wiederaufnahme des Betriebs hat der Steuerlagerinhaber spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Das Hauptzollamt kann im Einzelfall zu den Anzeigepflichten Anordnungen treffen oder Ausnahmen zulassen. Wird der Betrieb eines Steuerlagers eingestellt, widerruft das Hauptzollamt die Erlaubnis nach § 5. Sofern die Erlaubnis mehrere Steuerlager umfasst, wird sie geändert.	
(4) In den Fällen des § 8 Absatz 1 Nummer 2, 4, 6 und 7 ist dem Hauptzollamt durch folgende Personen unverzüglich Folgendes schriftlich anzuzeigen:	
1. der Tod des Erlaubnisinhabers von den Erben des Erlaubnisinhabers, dem Testamentvollstrecker oder dem Nachlasspfleger,	
2. die Übernahme des Unternehmens vom neuen Inhaber oder	
3. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Insolvenzverwalter oder, im Falle der angeordneten Eigenverwaltung, vom Erlaubnisinhaber; der gerichtliche Beschluss ist beizufügen.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
12. § 8 wird wie folgt gefasst:	
„§ 8	
Erlöschen und Fortbestand der Erlaubnis	
(1) Die Erlaubnis nach § 5 Absatz 1 Satz 1 erlischt unbeschadet des § 124 Absatz 2 der Abgabenordnung durch	
1. den Verzicht des Steuerlagerinhabers,	
2. den Tod des Steuerlagerinhabers,	
3. die Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung ohne Rechtspersönlichkeit, der die Erlaubnis erteilt worden ist,	
4. die Übergabe des Unternehmens an Dritte,	
5. eine Unternehmensumwandlung nach § 1 Absatz 1 des Umwandlungsgesetzes,	
6. die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder	
7. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Steuerlagerinhabers.	
(2) Die Erlaubnis erlischt, sofern die folgenden Absätze zum Zeitpunkt des Erlöschens nichts anderes bestimmen,	
1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, 3, 4, 5 und 7 mit Ablauf von drei Monaten nach dem maßgeblichen Ereignis,	
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 6 mit dem maßgeblichen Ereignis.	
(3) Teilen in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, 3 oder 7 die Erben, der Testamentsvollstrecker, der Nachlasspfleger, die Liquidatoren, der Insolvenzverwalter oder im Falle der angeordneten Eigenverwaltung der Erlaubnisinhaber dem Hauptzollamt vor dem Erlöschen der Erlaubnis schriftlich mit, dass das Steuerlager bis zu seinem endgültigen Übergang auf einen anderen Inhaber oder bis zu Abwicklung des Unternehmens fortgeführt wird, gilt die Erlaubnis für die Rechtsnachfolger, den Testamentsvollstrecker, den Nachlasspfleger, die Liquidatoren oder den Insolvenzverwalter bis spätestens zum Ablauf einer vom Hauptzollamt festzusetzenden angemessenen Frist fort.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(4) Wird in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, 4 und 5 vor dem Erlöschen eine neue Erlaubnis beantragt von	
1. den Erben,	
2. dem neuen Inhaber der Erlaubnis,	
3. dem Inhaber des neuen Unternehmens oder	
4. dem Inhaber des Unternehmens, das den bisherigen Rechtsträger übernommen hat, für den die Erlaubnis vor der Umwandlung erteilt wurde,	
so gilt die Erlaubnis des Rechtsvorgängers für die Antragsteller bis zur Bestandskraft der Entscheidung über den Antrag fort. Wird eine neue Erlaubnis beantragt, kann, soweit sich keine Änderungen ergeben haben, auf die Angaben und Unterlagen Bezug genommen werden, die dem Hauptzollamt bereits vorliegen. Mit Zustimmung des Hauptzollamts kann bei Antragstellung auf die Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks verzichtet werden.	
(5) Die fortgeltende Erlaubnis erlischt	
1. in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1, wenn auf die Fortführung des Steuerlagers oder der Steuerlager verzichtet wird,	
2. in den Fällen des Absatzes 4, wenn keine neue Erlaubnis erteilt wird.	
(6) Bier, das sich zum Zeitpunkt des Erlöschens der Erlaubnis in einem Steuerlager befindet, gilt als zum Zeitpunkt des Erlöschens in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt. Über die Bestände haben unverzüglich nach der Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben:	
1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 4, 5 und 6 der Steuerlagerinhaber,	
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2	
a) bei einer Nachlasspflegschaft der Nachlasspfleger,	
b) bei angeordneter Testamentsvollstreckung der Testamentsvollstrecker und	
c) im Übrigen die Erben,	
3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 die Liquidatoren und	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
4. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 7 der Insolvenzverwalter.	
Die Steuer ist sofort fällig. Das Hauptzollamt kann für die Räumung des Steuerlagers eine Frist gewähren. Die Erlaubnis gilt für die Zwecke der Räumung bis zum Fristablauf weiter.“	
13. § 9 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „zuständige“ gestrichen.	
b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „zuständige“ gestrichen und wird vor dem Wort „freien“ das Wort „steuerrechtlich“ eingefügt.	
14. § 10 wird wie folgt geändert:	
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 10	
Vollständige Zerstörung, unwiederbringlicher Gesamt- oder Teilverlust und Vernichtung“.	
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „vollständig zerstört worden oder“ die Wörter „vollständig oder teilweise“ eingefügt und werden die Wörter „Hersteller ohne Erlaubnis nach § 5 oder der“ gestrichen und wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.	
bb) In Satz 2 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.	
c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bier“ die Wörter „nach § 23 Absatz 2 Nummer 4 des Gesetzes“ eingefügt und werden die Wörter „Hersteller ohne Erlaubnis nach § 5 oder dem“ gestrichen.	
bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „zuständige“ gestrichen.	
d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	
„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die beabsichtigte Zerstörung von Bier nach § 14 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes entsprechend. Die Anzeige der beabsichtigten Zerstörung	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>ist in den Fällen, in denen das Bier unter Steueraussetzung befördert wird, durch den Versender abzugeben. Sofern die vorgelegten Nachweise anerkannt werden, wird die nach § 19 für die Beförderung geleistete Sicherheit freigegeben.“</p>	
<p>15. § 11 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In den Sätzen 1 und 4 wird jeweils das Wort „zuständigen“ gestrichen.</p>	
<p>bb) In Satz 3 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.</p>	
<p>b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.</p>	
<p>c) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „zuständigen“ gestrichen.</p>	
<p>d) In Absatz 4 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.</p>	
<p>16. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:</p>	
<p style="text-align: center;">„§ 11a</p>	
<p style="text-align: center;">Amtliche Bescheinigung für unabhängige Hersteller</p>	
<p>(1) Die Ausstellung einer amtlichen Bescheinigung für unabhängige Hersteller zur Gewährung ermäßigter Steuersätze in anderen Mitgliedstaaten gemäß § 2 Absatz 7 des Gesetzes ist beim Hauptzollamt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu beantragen.</p>	
<p>(2) Für Bier nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes stellt das Hauptzollamt die Bescheinigung nach Absatz 1 unter der Voraussetzung aus, dass die Gesamtjahreserzeugung des unabhängigen Herstellers im vorangegangenen Kalenderjahr 200 000 hl Bier nicht überschritten hat. Als Nachweis der Gesamtjahreserzeugung genügt grundsätzlich der Biersteuerjahresbescheid. Auf Verlangen des Hauptzollamts hat der Antragsteller weitere Unterlagen vorzulegen. Sofern zwei oder mehrere Hersteller zusammenarbeiten und deren gemeinsame Gesamtjahreserzeugung 200 000 hl Bier nicht überstiegen hat, können diese als ein einziger unabhängiger Hersteller behandelt werden. Satz 2 gilt entsprechend.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(3) Als amtliche Bescheinigung im Sinn von § 2 Absatz 6 Satz 2 des Gesetzes gilt auch eine von einem Versender mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat selbst ausgestellte Bescheinigung, wenn	
1. der Mitgliedstaat, in dem die unabhängige Brauerei ansässig ist, die Ausstellung von Selbstbescheinigungen gestattet und	
2. die Gesamtjahreserzeugung der unabhängigen Brauerei nicht mehr als 200 000 hl Bier beträgt.“	
17. In § 12 Satz 2 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.	
18. § 13 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „registrierter Empfänger (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes)“ durch die Wörter „registrierter Empfänger nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes“ ersetzt und werden das Wort „zuständigen“ sowie der Klammerzusatz „(§ 4 Absatz 2)“ gestrichen.	
bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:	
aaa) Nummer 1 wird aufgehoben.	
bbb) Die Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 1 bis 3.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „weitere Angaben zu machen“ die Wörter „oder zusätzliche Unterlagen vorzulegen“ eingefügt und werden die Wörter „wenn diese“ durch die Wörter „wenn diese Angaben oder diese Unterlagen“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.	
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird das Wort „zuständige“ gestrichen und werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bb) In Satz 2 werden die Wörter „nach einer Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums der Finanzen“ gestrichen.	
cc) In Satz 4 werden die Wörter „§ 6 Absatz 1 Satz 2 gilt“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 Satz 2 und § 19 gelten“ ersetzt.	
dd) In Satz 5 wird das Wort „befristet“ durch die Wörter „mit Nebenbestimmungen nach § 120 der Abgabenordnung versehen“ ersetzt.	
d) In Absatz 4 und Absatz 5 Satz 2 wird jeweils das Wort „zuständige“ gestrichen.	
e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst: „(6) Für die Überprüfung der Erlaubnis, die Änderung von Verhältnissen und das Erlöschen der Erlaubnis gelten die §§ 6a, 7 und 8 entsprechend.“	
f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „(§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes)“ durch die Wörter „nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes“ ersetzt und werden die Wörter „beim zuständigen Hauptzollamt (§ 4 Absatz 2)“ durch die Wörter „beim Hauptzollamt“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird das Wort „zuständige“ gestrichen und wird der Klammerzusatz „(§ 4 Absatz 2)“ gestrichen.	
cc) In Satz 4 werden die Wörter „§ 6 Absatz 2 Satz 3“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.	
dd) Satz 5 wird aufgehoben.	
19. § 14 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 7 Absatz 1 des Gesetzes)“ durch die Wörter „nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes“ ersetzt und werden die Wörter „beim zuständigen Hauptzollamt (§ 4 Absatz 2)“ durch die Wörter „beim Hauptzollamt“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:	
aaa) Nummer 1 wird aufgehoben.	
bbb) Nummer 2 wird Nummer 1, das Wort „und“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „§ 3 Nummer 9 des Gesetzes“ werden durch die Wörter „§ 3 Nummer 11 des Gesetzes“ ersetzt.	
ccc) Nummer 3 wird Nummer 2.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „weitere Angaben zu machen“ die Wörter „oder zusätzliche Unterlagen vorzulegen“ eingefügt und werden die Wörter „wenn diese“ durch die Wörter „wenn diese Angaben oder diese Unterlagen“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.	
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird das Wort „zuständige“ gestrichen und werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „nach einer Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums der Finanzen“ gestrichen.	
cc) In Satz 4 wird das Wort „befristet“ durch die Wörter „mit Nebenbestimmungen nach § 120 der Abgabenordnung versehen“ ersetzt.	
d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach den Artikeln 263 bis 267 der Zollkodex-Durchführungsverordnung oder aus einem Zolllager des Typs D im Sinn des Artikels 525 Absatz 2 Buchstabe a der Zollkodex-Durchführungsverordnung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt“ durch die Wörter „nach Artikel 182 des Unionszollkodex zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Hauptzollamt“ durch die Wörter „die Zollstelle nach Artikel 1 Nummer 15 der Delegierten Verordnung zum Unionszollkodex“ ersetzt.	
e) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.	
f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:	
„(6) Für die Überprüfung der Erlaubnis, die Änderung von Verhältnissen und das Erlöschen der Erlaubnis gelten die §§ 6a, 7 und 8 entsprechend.“	
20. § 15 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „mit Artikel 13 der Systemrichtlinie“ durch die Wörter „mit Artikel 12 der Systemrichtlinie“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Nummer 2 wird aufgehoben.	
bb) Nummer 3 wird Nummer 2.	
c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:	
„(6) Wird Bier, das nach den Absätzen 1 bis 5 von Begünstigten nach § 8 Absatz 1 Nummer 4 bis 6 des Gesetzes unter Steuer aussetzung empfangen wurde, an Dritte abgegeben, entsteht die Steuer nach § 14 Absatz 1 des Gesetzes. Steuerschuldner ist neben der Person, die das Bier an Dritte abgegeben hat, die Person, die dieses in Empfang genommen hat. Der Steuerschuldner hat unverzüglich eine Steueranmeldung beim zuständigen Hauptzollamt abzugeben. Für die Steueranmeldung gilt § 31 entsprechend. Die Steuer ist sofort fällig. Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
21. § 16 wird wie folgt geändert:	
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 16	
Teilnahme am EDV-gestützten Beförderungs- und Kontrollsystem; Ausfallverfahren“.	
b) In Satz 1 werden das Wort „Bedingungen“ durch die Wörter „nach welchen Rahmenbedingungen“ und der Klammerzusatz „(§ 9 Absatz 1 des Gesetzes)“ durch die Wörter „nach § 9 Absatz 1 des Gesetzes“ ersetzt.	
c) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:	
„Des Weiteren legt die Generalzolldirektion in der Verfahrensanweisung für den Fall, dass das EDV-gestützte Beförderungs- und Kontrollsystem nicht zur Verfügung steht, die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme des Ausfallverfahrens fest.“	
d) In dem neuen Satz 5 wird das Wort „Bedingungen“ durch das Wort „Rahmenbedingungen“ ersetzt.	
22. § 17 wird wie folgt geändert:	
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 17	
Erstellen des elektronischen Verwaltungsdokuments, Mitführen des eindeutigen Referenzcodes“.	
b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 3 werden die Wörter „Gemeinschaft verlässt“ durch die Wörter „Union verlässt oder in das externe Versandverfahren nach Artikel 226 Absatz 2 des Unionszollkodex überführt wird, sofern dies nach Artikel 189 Absatz 4 der Delegierten Verordnung zum Unionszollkodex vorgesehen ist“ ersetzt.	
bb) In dem Satzteil nach Nummer 3 werden die Wörter „der Steuerlagerinhaber als	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>Versender oder der registrierte Versender dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Wörter „der Versender dem Hauptzollamt“ ersetzt und werden die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz“ durch die Wörter „mit dem in Artikel 3 Absatz 1 der EMCS-Durchführungsverordnung vorgeschriebenen Datensatz“ ersetzt.</p>	
<p>c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.</p>	
<p>d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „einen Ausdruck des vom zuständigen Hauptzollamt übermittelten elektronischen Verwaltungsdokuments“ durch die Wörter „den eindeutigen Referenzcode“ ersetzt und werden nach dem Wort „mitzuführen“ die Wörter „und auf Verlangen mitzuteilen“ eingefügt.</p>	
<p>bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„Das Hauptzollamt kann die Vorlage eines Ausdrucks des elektronischen Verwaltungsdokuments oder jedes anderen Handelspapiers verlangen.“</p>	
<p>e) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.</p>	
<p>f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „für diesen zuständigen“ gestrichen.</p>	
<p>bb) In Satz 3 wird jeweils das Wort „zuständigen“ gestrichen.</p>	
<p>23. In § 18 Satz 1 wird das Wort „Begünstigte“ durch das Wort „Begünstigten“ ersetzt.</p>	
<p>24. In § 19 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.</p>	
<p>25. § 20 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>a) In Absatz 2 werden die Wörter „der Steuerlagerinhaber als Versender oder der registrierte Versender dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Wörter „der Versender dem Hauptzollamt“ ersetzt und die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
durch die Wörter „mit dem in Artikel 4 Absatz 1 der EMCS-Durchführungsverordnung vorgeschriebenen Datensatz“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.	
26. § 21 wird wie folgt geändert:	
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 21	
Änderung des Bestimmungsorts oder des Empfängers von Bier bei Verwendung des elektronischen Verwaltungsdokuments“.	
b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Steuerlagerinhaber als Versender oder der registrierte Versender den Bestimmungsort“ durch die Wörter „Versender den Bestimmungsort oder den Empfänger des Bieres“ ersetzt und werden nach den Wörtern „zulässigen Bestimmungsort“ die Wörter „oder einen anderen Empfänger“ eingefügt.	
c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Vor Änderung des Bestimmungsorts oder des Empfängers des Bieres hat der Versender dem Hauptzollamt unter Verwendung des EDV-gestützten Beförderungs- und Kontrollsystems den Entwurf der elektronischen Änderungsmeldung mit dem in Artikel 5 Absatz 1 der EMCS-Durchführungsverordnung vorgeschriebenen Datensatz zu übermitteln.“	
d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.	
27. § 22 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen und werden die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem“ durch die Wörter „mit dem in Artikel 7 Absatz 1 der EMCS-Durchführungsverordnung vorgeschriebenen“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.	
b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.	
d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:	
„(5) Das Hauptzollamt erstellt auf der Grundlage der von der Ausgangszollstelle übermittelten Ausgangsbestätigung eine Ausfuhrmeldung, mit der	
1. in den Fällen des § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes bestätigt wird, dass das Bier das Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Union verlassen hat, oder	
2. in den Fällen des § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes bestätigt wird, dass das Bier in das externe Versandverfahren nach Artikel 226 Absatz 2 des Unionszollkodex überführt wurde, sofern dies nach Artikel 189 Absatz 4 der Delegierten Verordnung zum Unionszollkodex vorgesehen war.	
Satz 1 gilt auch bei der Ausfuhr von Teilmengen. Das Hauptzollamt übermittelt die Ausfuhrmeldung an den Versender im Steuergebiet. Ausfuhrmeldungen, die von den Behörden eines anderen Mitgliedstaats übermittelt wurden, werden durch das zuständige Hauptzollamt an den Versender im Steuergebiet weitergeleitet.“	
e) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt und werden nach den Wörtern „nicht verlassen hat“ die Wörter „oder nicht in das externe Versandverfahren nach Artikel 226 Absatz 2 des Unionszollkodex überführt wurde, sofern dies nach Artikel 189 Absatz 4 der Delegierten Verordnung zum Unionszollkodex vorgesehen war“ eingefügt.	
f) In Absatz 7 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 23a Absatz 1 des Gesetzes)“ durch die Wörter „nach § 23a Absatz 1 des Gesetzes“ ersetzt und wird das Wort „zuständige“ gestrichen.	
g) Folgender Absatz 8 wird angefügt:	
„(8) Darf Bier das Zollgebiet der Europäischen Union nicht verlassen, erstellt das Hauptzollamt eine Meldung auf der Grundlage der von der Ausgangszollstelle übermit-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>telten Informationen. Das Hauptzollamt erstellt auch eine Meldung, wenn Teilmengen das Zollgebiet der Europäischen Union nicht verlassen dürfen. Das Hauptzollamt übermittelt die Meldung über die nicht erfolgte Ausfuhr an den Steuerlagerinhaber als Versender im Steuergebiet oder an den registrierten Versender im Steuergebiet. Meldungen über die nicht erfolgte Ausfuhr, die von den Behörden eines anderen Mitgliedstaats übermittelt wurden, werden durch das Hauptzollamt an den Versender im Steuergebiet weitergeleitet. Nach Eingang der Meldung über die nicht erfolgte Ausfuhr annulliert der Versender das elektronische Verwaltungsdokument, wenn die Beförderung noch nicht begonnen hat. Hat die Beförderung bereits begonnen, ändert der Versender den Bestimmungsort oder den Empfänger des Bieres.“</p>	
<p>28. § 23 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>a) In Absatz 1 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.</p>	
<p>b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In dem Wortlaut vor der Nummerierung werden die Wörter „Artikel 786 der Zollkodex-Durchführungsverordnung ein zollrechtliches Ausfuhrverfahren durchgeführt wird, das zuständige Hauptzollamt“ durch die Wörter „Artikel 269 Absatz 1, 2 Buchstabe c und Absatz 3 des Unionszollkodex ein Ausfuhrverfahren durchgeführt wird, das Hauptzollamt“ ersetzt.</p>	
<p>bb) In Nummer 1 werden die Wörter „nach Artikel 285a Absatz 1a der Zollkodex-Durchführungsverordnung“ durch die Wörter „nach Artikel 182 des Unionszollkodex“ ersetzt.</p>	
<p>cc) In Nummer 3 wird das Wort „Flugzeugen“ durch das Wort „Luftfahrzeugen“ ersetzt.</p>	
<p>c) Absatz 3 wird aufgehoben.</p>	
<p>29. § 24 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 23a Absatz 1 des Gesetzes)“ durch die Wörter „nach § 23a Absatz 1 des Gesetzes“ ersetzt und die Wörter „Steuerlagerinhaber</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
als Versender aus seinem Steuerlager im Steuergebiet oder der registrierte Versender vom Ort der Einfuhr“ durch das Wort „Versender“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Dokument in vier Exemplaren“ die Wörter „vor Beginn der Beförderung“ eingefügt.	
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden das Wort „zuständigen“ und der Klammerzusatz „(§ 4 Absatz 2)“ gestrichen.	
bb) In Satz 4 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.	
d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 4 Absatz 2)“ gestrichen.	
bb) In Satz 3 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.	
cc) In Satz 4 wird das Wort „zurückzuschicken“ durch das Wort „zurückzusenden“ ersetzt.	
dd) In Satz 5 wird das Wort „zurückgeschickte“ durch das Wort „zurückgesandte“ ersetzt.	
e) In Absatz 5 Satz 1 und 2 werden die Wörter „verwendet werden. Der Versender hat diese“ gestrichen und werden die Wörter „zu kennzeichnen“ durch die Wörter „verwendet werden“ ersetzt.	
f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.	
bb) In Satz 2 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.	
30. § 25 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Steuerlagerinhaber als Versender oder der registrierte Versender“ durch die Wörter „der Versender“ ersetzt und werden nach dem Wort „Vordruck“ die Wörter „gemäß Artikel 8 Absatz 1 der EMCS-Durchführungsverordnung“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „von der Zollverwaltung veranlassten“ durch die Wörter „durch das Informationstechnikzentrum Bund veröffentlichten“ ersetzt.	
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ausfalldokument“ die Wörter „vor Beginn der Beförderung“ eingefügt.	
bb) In Satz 3 werden die Wörter „für ihn zuständigen“ gestrichen und werden die Wörter „zu übermitteln“ durch das Wort „vorzulegen“ ersetzt.	
d) In Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „zuständigen“ gestrichen.	
e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:	
<p>„(4a) In den Fällen des § 12 Absatz 1 des Gesetzes oder des Ausgangs von Bier in eines der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete händigt der Versender dem Anmelder zur Ausfuhr die dritte Ausfertigung des Ausfalldokuments aus. Der Anmelder zur Ausfuhr legt diese Ausfertigung oder die eindeutige Kennung des Ausfalldokuments der Ausgangszollstelle vor. Die Angaben des Ausfalldokuments müssen den Angaben der Ausfuhrmeldung für das angemeldete Bier entsprechen.“</p>	
f) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.	
g) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.	
h) Absatz 7 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Versender“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.	
bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bieres“ das Wort „unverzüglich“ und nach dem Wort „diesem“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
cc) In Satz 3 wird das Wort „Papier“ durch das Wort „Nachweis“ ersetzt.	
31. § 26 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Steuerlagerinhaber als Versender oder der registrierte Versender“ durch die Wörter „der Versender“ ersetzt, werden die Wörter „mit der Beförderung“ durch die Wörter „die Beförderung“ ersetzt und wird das Wort „wurde“ durch das Wort „hat“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Annullierungsdokument“ die Wörter „vor Beginn der Beförderung“ eingefügt.	
32. § 27 wird wie folgt geändert:	
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 27	
Änderung des Bestimmungsorts oder des Empfängers von Bier im Ausfallverfahren“.	
b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Steuerlagerinhaber als Versender oder der registrierte Versender den Bestimmungsort“ durch die Wörter „der Versender den Bestimmungsort oder den Empfänger des Bieres“ ersetzt und werden nach dem Wort „Vordruck“ die Wörter „gemäß Artikel 8 Absatz 2 der EMCS-Durchführungsverordnung“ eingefügt.	
c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Versender hat“ durch die Wörter „Vor der Änderung des Bestimmungsorts oder des Empfängers des Bieres hat der Versender“ ersetzt.	
bb) In Satz 3 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen und werden die Wörter „zu übermitteln“ durch das Wort „vorzulegen“ ersetzt.	
cc) In Satz 5 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „die Beförderung bereits mit einem Ausfalldokument begonnen und“ eingefügt.	
d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Bestimmungsorts“ die Wörter „oder des	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Empfängers des Bieres“ eingefügt und wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.	
e) In Absatz 4 werden die Wörter „des Bestimmungsorts sowie die Übermittlung“ durch die Wörter „des Bestimmungsorts oder des Empfängers des Bieres sowie die Vorlage“ ersetzt.	
33. § 28 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Vordruck“ die Wörter „gemäß Artikel 8 Absatz 3 der EMCS-Durchführungsverordnung“ eingefügt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Eingangsdokument“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.	
bb) In Satz 4 werden die Wörter „für den Empfänger zuständige“ gestrichen.	
c) In Absatz 3 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.	
d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt und werden nach den Wörtern „verlassen hat“ die Wörter „oder in das externe Versandverfahren nach Artikel 226 Absatz 2 des Unionszollkodex überführt wurde, sofern dies nach Artikel 189 Absatz 4 der Delegierten Verordnung zum Unionszollkodex vorgesehen war“ eingefügt.	
bb) In Satz 4 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.	
e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:	
„(4a) Darf Bier in den Fällen des § 12 Absatz 1 des Gesetzes oder des Ausgangs von Bier in eines der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete das Zollgebiet der Europäischen Union nicht verlassen, so erstellt das Hauptzollamt ein Ausfalldokument auf der Grundlage der von der Ausgangszollstelle übermittelten Informationen. Das Hauptzollamt erstellt auch ein Ausfalldokument, wenn Teilmengen das Zollgebiet der Europäischen Union nicht	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>verlassen dürfen. Das Hauptzollamt übermittelt das Ausfalldokument über die nicht erfolgte Ausfuhr an den Steuerlagerinhaber als Versender im Steuergebiet oder an den registrierten Versender im Steuergebiet. Ausfalldokumente über die nicht erfolgte Ausfuhr, die von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats übermittelt wurden, werden an den Versender im Steuergebiet von dem Hauptzollamt weitergeleitet. Nach Eingang des Ausfalldokuments annulliert der Versender das Ausfalldokument, wenn die Beförderung noch nicht begonnen hat. Hat die Beförderung bereits begonnen, ändert der Versender den Bestimmungsort oder den Empfänger des Bieres nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck.“</p>	
<p>f) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „zuständige“ gestrichen und werden nach den Wörtern „nach § 22 Absatz 5 Satz 1“ die Wörter „oder eine Meldung nach § 22 Absatz 8“ eingefügt.</p>	
<p>34. § 29 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„§ 29</p>	
<p>Ersatznachweise für die Beendigung der Beförderung</p>	
<p>(1) Liegt kein Nachweis nach § 22 Absatz 6 vor, bestätigt das für den Empfänger zuständige Hauptzollamt oder das Hauptzollamt, in dessen Bezirk sich die Ausgangszollstelle befindet, in den Fällen, in denen keine Eingangs- oder Ausfuhrmeldung nach § 28 vorliegt, die Beendigung der Beförderung unter Steueraussetzung, wenn durch einen Ersatznachweis hinreichend belegt ist, dass das Bier</p>	
<p>1. den angegebenen Bestimmungsort erreicht hat oder</p>	
<p>2. das Verbrauchsteuergesetz der Europäischen Union verlassen hat oder in das externe Versandverfahren nach Artikel 226 Absatz 2 des Unionszollkodex überführt wurde, sofern dies nach Artikel 189 Absatz 4 der Delegierten Verordnung zum Unionszollkodex vorgesehen war.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>(2) Als hinreichender Ersatznachweis nach Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere ein vom Empfänger vorgelegtes Dokument, das dieselben Angaben enthält wie eine Eingangsmeldung und in dem der Empfänger den Empfang des Bieres bestätigt. Als hinreichender Ersatznachweis nach Satz 1 Nummer 2 gilt insbesondere ein Sichtvermerk der Ausgangszollstelle, der bestätigt, dass das Bier das Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Union verlassen hat oder in das externe Versandverfahren nach Artikel 226 Absatz 2 des Unionszollkodex überführt wurde, sofern dies nach Artikel 189 Absatz 4 der Delegierten Verordnung zum Unionszollkodex vorgesehen war.“</p>	
<p>35. Die Angabe zu Abschnitt 8 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„Abschnitt 8</p>	
<p>Zu den §§ 13 und 14 Absatz 3 und 4 des Gesetzes“.</p>	
<p>36. § 30 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„Werden beim Empfänger im Steuergebiet Abweichungen festgestellt, entscheidet das Hauptzollamt über die steuerliche Behandlung von Fehlmen- gen.“</p>	
<p>bb) In Satz 2 werden die Wörter „Dabei kann es“ durch die Wörter „Es kann“ ersetzt.</p>	
<p>b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„(2) Geht der Rückschein in den Fällen des § 24 Absatz 3 Satz 3 oder Absatz 4 Satz 4 nicht binnen zwei Monaten beim Versender ein, ist dies vom Versender unverzüglich dem Hauptzollamt anzuzeigen.“</p>	
<p>c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „oder“ die Wörter „vollständig oder teilweise“ eingefügt.</p>	
<p>d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:</p>	
<p>„(4) In den Fällen des § 14 Absatz 4 des Gesetzes gelten hinsichtlich der Nachweisführung die §§ 22 und 29 entsprechend.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Die Frist nach § 14 Absatz 4 Satz 4 des Gesetzes beginnt mit der Bekanntgabe der Feststellung einer Unregelmäßigkeit gegenüber dem Steuerschuldner.“	
37. § 31 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Satz 5 wird der Klammerzusatz „(§ 13 Absatz 7)“ durch die Wörter „nach § 13 Absatz 7“ ersetzt und werden das Wort „zuständigen“ sowie der Klammerzusatz „(§ 4 Absatz 2)“ gestrichen.	
b) In Absatz 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 4 Absatz 4)“ durch die Wörter „nach § 4 Absatz 3“ ersetzt.	
c) Absatz 3 wird aufgehoben.	
d) Absatz 4 wird Absatz 3 und die Wörter „Drittländern, Drittgebieten oder anderen Mitgliedstaaten“ werden durch die Wörter „Drittländern oder Drittgebieten“ ersetzt.	
e) Absatz 5 wird Absatz 4 und die folgenden Sätze werden angefügt:	
„Das Hauptzollamt kann Steuerschuldern nach § 14 Absatz 5 Nummer 2 des Gesetzes auf Antrag die Abgabe einer für einen Kalendermonat zusammengefassten Steueranmeldung widerruflich zulassen, soweit die in einem Kalendermonat durchschnittlich hergestellte Menge 10 hl nicht übersteigt und Steuerbelange nicht beeinträchtigt sind. Für die Frist zur Abgabe der zusammengefassten Steueranmeldung gilt in diesen Fällen § 15 Absatz 1 Satz 1 und für die Fälligkeit der Steuer § 15 Absatz 1 Satz 6 des Gesetzes entsprechend.“	
f) Folgender Absatz 5 wird angefügt:	
„(5) Das Hauptzollamt überprüft die Steuererklärung nach Absatz 1 oder die Steueranmeldung nach Absatz 3. Art und Umfang der Überprüfung richten sich nach den Umständen des Einzelfalls sowie nach einheitlichen Prüfungskriterien, die durch die Generalzolldirektion zur Sicherstellung der Gleichmäßigkeit, Gesetzesmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit der Besteuerung durch eine Verfahrensanweisung vorgegeben werden. Das Hauptzollamt kann von dem Steuerschuldner weitere Angaben oder zusätzli-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
che Unterlagen verlangen. Für die einheitlichen Prüfungskriterien gilt § 88 Absatz 3 Satz 3 der Abgabenordnung entsprechend.“	
38. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:	
„§ 31a	
Herstellung von Bier außerhalb eines Steuerlagers	
(1) Wer Bier ohne Erlaubnis als Steuerlagerinhaber zu gewerblichen Zwecken herstellt oder herstellen will, hat dies vor dem geplanten Betriebsbeginn beim Hauptzollamt schriftlich in doppelter Ausfertigung anzumelden. Dabei ist anzugeben:	
1. der Name, der Geschäftssitz und die Rechtsform des Unternehmens,	
2. die Steuernummer beim zuständigen Finanzamt,	
3. der Umfang der voraussichtlichen jährlichen Herstellung in Litern.	
Auf Verlangen des Hauptzollamts hat der Anmeldepflichtige weitere Angaben zu machen, wenn diese zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen. Das Hauptzollamt kann auf Angaben verzichten, wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.	
(2) Der Hersteller ist verpflichtet, über das hergestellte Bier Aufzeichnungen zu führen. Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen. Es kann weitere Aufzeichnungen verlangen, wenn diese zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen.	
(3) Der Anmeldepflichtige hat dem Hauptzollamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen:	
1. Änderungen der nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 angegebenen Verhältnisse und	
2. die Einstellung des Betriebs.	
(4) Das Hauptzollamt überprüft unbeschadet anlassbezogener Überprüfungsmaßnahmen regelmäßig, ob die Verpflichtungen aus den Absätzen 1 bis 3 erfüllt werden. Die regelmäßigen Überprüfungsmaßnahmen werden innerhalb von	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
drei Jahren nach der letzten Überprüfungsmaßnahme oder der Anmeldung durchgeführt.“	
39. In § 32 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen und werden die Wörter „mindestens 10 Euro“ durch die Wörter „mindestens 25 Euro“ ersetzt.	
40. § 33 wird wie folgt geändert:	
a) In Satz 1 werden die Wörter „Drittländern und“ durch die Wörter „Drittländern oder“ ersetzt und werden die Wörter „des § 18 Absatz 3 des Gesetzes“ durch die Wörter „der Einfuhr“ ersetzt.	
b) In Satz 2 werden die Wörter „oder nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck“ gestrichen.	
41. § 34 wird wie folgt geändert:	
a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und die Wörter „befördert wird (§ 20 des Gesetzes)“ werden durch die Wörter „geliefert wird (§§ 20 bis 20c des Gesetzes)“ ersetzt.	
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	
„(2) Die Weitergabe von Bier, auch wenn sie unentgeltlich erfolgt, gilt unabhängig von der verbrachten Menge nicht als Eigenbedarf nach § 19 des Gesetzes.“	
42. Die Angabe zu Abschnitt 13 wird wie folgt gefasst:	
„Abschnitt 13	
Zu den §§ 20 bis 20c des Gesetzes“.	
43. § 35 wird wie folgt gefasst:	
„§ 35	
Zertifizierter Empfänger	
(1) Wer als zertifizierter Empfänger nach § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes Bier des steuerrechtlich freien Verkehrs nicht nur gelegentlich empfangen will, hat die Erlaubnis im Voraus beim Hauptzollamt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu beantragen. Dem Antrag sind in doppelter Ausfertigung beizufügen:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. Lagepläne mit den jeweils beantragten Empfangsorten und Angabe der Anschriften,	
2. eine Darstellung der Buchführung über den Empfang und den Verbleib des Bieres.	
Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Verbringen oder Verbringenlassen von Bier in das Steuergebiet, wenn dieses nach § 20 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommen wurde.	
(2) Auf Verlangen des Hauptzollamts hat der Antragsteller weitere Angaben zu machen oder zusätzliche Unterlagen vorzulegen, wenn diese Angaben oder diese Unterlagen zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen. Das Hauptzollamt kann auf Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 verzichten, wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.	
(3) Das Hauptzollamt erteilt schriftlich oder elektronisch unter Widerrufsvorbehalt die Erlaubnis als zertifizierter Empfänger für die beantragten Empfangsorte. Mit der Erlaubnis wird für den zertifizierten Empfänger eine Verbrauchssteuernummer vergeben. Vor der Erteilung der Erlaubnis ist eine Sicherheit nach § 20a Absatz 3 des Gesetzes für die entstehende Steuer zu leisten. § 6 Absatz 1 Satz 2 und § 19 gelten entsprechend. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen nach § 120 der Abgabenordnung versehen werden.	
(4) Beabsichtigt der zertifizierte Empfänger, zusätzlich zu den bewilligten Empfangsorten einen weiteren Empfangsort zu betreiben, hat er dies dem Hauptzollamt spätestens vier Wochen vor Beginn der Beförderung anzuzeigen. Der Empfangsort gilt als genehmigt, wenn ihm nicht bis eine Woche vor Beginn der Beförderung eine anderslautende Entscheidung des Hauptzollamts zugegangen ist.	
(5) Für den Inhaber einer Erlaubnis als Steuerlagerinhaber nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes oder als registrierter Empfänger nach § 6 des Gesetzes gilt für die ihm bewilligten Steuerlager oder Empfangsorte die Erlaubnis als zertifizierter Empfänger als unter Widerrufsvorbehalt erteilt, sofern der Inhaber	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. beim Hauptzollamt vor Beginn einer Beförderung eine Anzeige nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abgegeben hat,	
2. die anfallende Sicherheit nach § 20a Absatz 3 des Gesetzes geleistet hat und	
3. an dem Verfahren nach § 35b, auch in Verbindung mit § 16, teilnimmt.	
Absatz 3 Satz 2 und 4 gilt entsprechend. Beabsichtigt der Inhaber der Erlaubnis, zusätzlich zu den bewilligten Empfangsorten einen weiteren Empfangsort als zertifizierter Empfänger zu betreiben, gilt Absatz 4 entsprechend.	
(6) Der zertifizierte Empfänger hat ein Belegheft sowie Aufzeichnungen über das im Rahmen einer Lieferung zu gewerblichen Zwecken empfangene Bier zu führen. Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen. Der Empfang des Bieres ist vom zertifizierten Empfänger unverzüglich aufzuzeichnen.	
(7) Für die Überprüfung der Erlaubnis, die Änderung von Verhältnissen und das Erlöschen der Erlaubnis gelten die §§ 6a, 7 und 8 entsprechend.	
(8) Wer als zertifizierter Empfänger im Einzelfall nach § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes Bier des steuerrechtlich freien Verkehrs empfangen will, hat die Erlaubnis im Voraus beim Hauptzollamt unter Angabe von Menge und Art sowie des zertifizierten Versenders des Bieres nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu beantragen. Satz 1 gilt auch für das Verbringen oder Verbringenlassen von Bier in das Steuergebiet, wenn es nach § 20 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommen wurde. Das Hauptzollamt kann weitere Angaben sowie Aufzeichnungen über das im Rahmen der Lieferung zu gewerblichen Zwecken empfangene Bier verlangen, wenn diese Angaben oder diese Aufzeichnungen zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen. Für die Erlaubnis gilt Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Erlaubnis auf die beantragte Menge, den angegebenen Versender sowie auf eine Beförderung und auf einen bestimmten Zeitraum zu beschränken ist. Vor der Erteilung der Erlaubnis ist Sicherheit nach § 20a Absatz 4 des Gesetzes für die entstehende Steuer zu leisten. Eine	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Erlaubnis als zertifizierter Empfänger im Einzelfall kann auch Privatpersonen erteilt werden, die Bier empfangen wollen, dessen Beförderung nicht unter § 34 oder § 37 fällt.“	
44. Nach § 35 werden die folgenden §§ 35a bis 35g eingefügt:	
„§ 35a	
Zertifizierter Versender	
(1) Wer als zertifizierter Versender nach § 20b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes Bier des steuerrechtlich freien Verkehrs nicht nur gelegentlich versenden will, hat die Erlaubnis im Voraus beim Hauptzollamt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu beantragen. Dem Antrag sind in doppelter Ausfertigung beizufügen:	
1. eine Aufstellung mit den beantragten Versandorten und Angabe der Anschriften,	
2. eine Darstellung der Buchführung über den Versand und den Verbleib des Bieres.	
(2) Auf Verlangen des Hauptzollamts hat der Antragsteller weitere Angaben zu machen oder zusätzliche Unterlagen vorzulegen, wenn diese Angaben oder diese Unterlagen zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen. Das Hauptzollamt kann auf Anforderungen nach Absatz 1 verzichten, wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.	
(3) Das Hauptzollamt erteilt schriftlich oder elektronisch unter Widerrufsvorbehalt die Erlaubnis als zertifizierter Versender für die beantragten Versandorte. Mit der Erlaubnis wird für den zertifizierten Versender eine Verbrauchsteuernummer vergeben. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen nach § 120 der Abgabenordnung versehen werden.	
(4) Beabsichtigt der zertifizierte Versender, zusätzlich zu den bewilligten Versandorten einen weiteren Versandort zu betreiben, hat er dies dem Hauptzollamt spätestens vier Wochen vor Beginn der Beförderung anzuzeigen. Der Versandort gilt als genehmigt, wenn ihm nicht bis spätestens eine Woche vor Beginn der Beförderung eine anderslautende Entscheidung des Hauptzollamts zugegangen ist.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>(5) Für den Inhaber einer Erlaubnis als Steuerlagerinhaber nach § 5 des Gesetzes oder als registrierter Versender nach § 7 des Gesetzes gilt für die ihm bewilligten Steuerlager oder Versandorte die Erlaubnis als zertifizierter Versender als unter Widerrufsvorbehalt erteilt, sofern der Inhaber</p>	
<p>1. beim Hauptzollamt vor Beginn einer Beförderung eine Anzeige nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abgegeben hat und</p>	
<p>2. an dem Verfahren nach § 35b, auch in Verbindung mit § 16, teilnimmt.</p>	
<p>Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Beabsichtigt der Inhaber der Erlaubnis, zusätzlich zu den bewilligten Versandorten einen weiteren Versandort als zertifizierter Versender zu betreiben, gilt Absatz 4 entsprechend.</p>	
<p>(6) Der zertifizierte Versender hat ein Belegheft sowie Aufzeichnungen über das im Rahmen der Lieferung zu gewerblichen Zwecken in andere Mitgliedstaaten versandte Bier zu führen. Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen. Der Versand des Bieres ist vom zertifizierten Versender unverzüglich aufzuzeichnen.</p>	
<p>(7) Für die Überprüfung der Erlaubnis, die Änderung von Verhältnissen und das Erlöschen der Erlaubnis gelten die §§ 6a, 7 und 8 entsprechend.</p>	
<p>(8) Wer als zertifizierter Versender im Einzelfall nach § 20b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes Bier des steuerrechtlich freien Verkehrs versenden will, hat die Erlaubnis im Voraus beim Hauptzollamt unter Angabe von Menge und Art sowie des zertifizierten Empfängers des Bieres nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu beantragen. Das Hauptzollamt kann weitere Angaben sowie Aufzeichnungen über das im Rahmen der Lieferung zu gewerblichen Zwecken in andere Mitgliedstaaten versandte Bier verlangen, wenn diese Angaben oder diese Aufzeichnungen zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen. Für die Erlaubnis gilt Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Erlaubnis auf die beantragte Menge, den angegebenen Empfänger sowie auf eine Beförderung und auf einen bestimmten Zeitraum zu beschränken ist. Eine Erlaubnis als zertifizierter Versender im Einzelfall kann auch Privatpersonen erteilt werden, die Bier versenden</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
wollen, dessen Beförderung nicht unter § 34 oder § 37 fällt.	
§ 35b	
Teilnahme am EDV-gestützten Beförderungs- und Kontrollsystem, Ausfallverfahren und vereinfachte Verfahren	
<p>(1) Die Generalzolldirektion legt durch eine Verfahrensanweisung fest, unter welchen Voraussetzungen und nach welchen Rahmenbedingungen Personen, die für Beförderungen von Bier des steuerrechtlich freien Verkehrs das vereinfachte elektronische Verwaltungsdokument verwenden, mit den Zollbehörden elektronisch Nachrichten über das EDV-gestützte Beförderungs- und Kontrollsystem nach § 20c Absatz 1 des Gesetzes austauschen. Weiter legt sie in der Verfahrensanweisung für den Fall, dass das EDV-gestützte Beförderungs- und Kontrollsystem nicht zur Verfügung steht, die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme des Ausfallverfahrens fest. Im Übrigen gilt § 16.</p>	
<p>(2) Für häufig und regelmäßig stattfindende Beförderungen von Bier des steuerrechtlich freien Verkehrs kann das Bundesministerium der Finanzen mit weiteren von den Beförderungen betroffenen Mitgliedstaaten Vereinbarungen schließen, um vereinfachte Verfahren festzulegen. Dabei können auch Ausnahmen für die verpflichtende Verwendung eines vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments vorgesehen werden.</p>	
<p>(3) Für die Beförderung von Bier des steuerrechtlich freien Verkehrs kann das Hauptzollamt auf Antrag und im Benehmen mit den zuständigen Steuerbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten ein vereinfachtes Verfahren auch unter Verzicht auf die verpflichtende Verwendung eines vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments zulassen. Die Zulassung erfolgt im Rahmen der jeweiligen Erlaubnis.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 35c	
Erstellen des vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments	
(1) Soll Bier des steuerrechtlich freien Verkehrs nach diesem Abschnitt aus dem Steuergebiet befördert werden	
1. in einen anderen Mitgliedstaat oder	
2. in das Steuergebiet, wenn die Beförderung durch das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats erfolgt,	
so hat der zertifizierte Versender dem Hauptzollamt vor Beginn der Beförderung unter Verwendung des EDV-gestützten Beförderungs- und Kontrollsystems den Entwurf des vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz zu übermitteln.	
(2) Für die Überprüfung der Angaben im Entwurf des vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments gilt § 17 Absatz 2 entsprechend.	
(3) Während der Beförderung ist der eindeutige Referenzcode vom Beförderer mitzuführen und auf Anfrage mitzuteilen. Dies gilt auch bei der Beförderung von Bier aus anderen Mitgliedstaaten. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 ist ein Ausdruck des vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments vom Beförderer mitzuführen.	
(4) Der zertifizierte Versender hat auf Verlangen des Hauptzollamts das Bier unverändert vorzuführen.	
(5) Das Hauptzollamt leitet im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 das vereinfachte elektronische Verwaltungsdokument an den zertifizierten Empfänger weiter. Wird dem Hauptzollamt von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats ein vereinfachtes elektronisches Verwaltungsdokument übermittelt, so wird es vom Hauptzollamt an den zertifizierten Empfänger im Steuergebiet weitergeleitet.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 35d	
Änderung des Bestimmungsorts bei Verwendung des vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments	
(1) Während der Beförderung des Bieres kann der zertifizierte Versender den Bestimmungsort ändern, und zwar	
1. in einen Lieferort, der von demselben zertifizierten Empfänger in demselben Mitgliedsstaat betrieben wird, oder	
2. in den Abgangsort.	
Die Änderung in den Abgangsort ist auch möglich, wenn der zertifizierte Empfänger die Übernahme des Bieres ablehnt.	
(2) Für die Änderung des Bestimmungsorts oder des Empfängers von Bier gilt § 21 Absatz 2, 3 und 6 entsprechend.	
§ 35e	
Eingangsmeldung bei Verwendung des vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments	
(1) Nach der Aufnahme des Bieres, auch von Teilmengen, an einem vom Erlaubnisumfang umfassten Bestimmungsort hat der zertifizierte Empfänger dem Hauptzollamt unter Verwendung des EDV-gestützten Beförderungs- und Kontrollsystems unverzüglich, spätestens jedoch fünf Werktage nach Beendigung der Beförderung, eine Eingangsmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz zu übermitteln. Das Verbringen oder Verbringenlassen von Bier in das Steuergebiet steht der Aufnahme nach Satz 1 gleich, sofern das Bier nach § 20 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommen wurde. Das Hauptzollamt kann zur Vermeidung unbilliger Härten auf Antrag des Empfängers die Frist nach Satz 1 verlängern.	
(2) Für die Überprüfung der Angaben in der Eingangsmeldung gilt § 22 Absatz 2 Satz 1 bis 3 entsprechend. Abweichend davon erfolgt die Mitteilung an den zertifizierten Empfänger, dass es keine Beanstandungen gibt, erst nach der Vorlage des Nachweises, dass	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. das Bier in ein Steuerlager aufgenommen wurde,	
2. die Biersteuer angemeldet wurde oder	
3. sich an die Lieferung eine Steuerbefreiung anschließt.	
(3) Der zertifizierte Empfänger hat auf Verlangen des Hauptzollamts das Bier unverändert vorzuführen.	
(4) Unbeschadet des § 38 gilt die Eingangsmeldung nach Absatz 1 als Nachweis, dass die Beförderung des Bieres beendet wurde.	
§ 35f	
Beförderung im Ausfallverfahren	
Steht das EDV-gestützte Beförderungs- und Kontrollsystem nicht zur Verfügung und kann das vereinfachte elektronische Verwaltungsdokument somit nicht angewendet werden, gelten für das Ausfallverfahren die §§ 25, 27 und 28 entsprechend. In diesem Fall sind Ausfalldokumente nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu verwenden.	
§ 35g	
Ersatznachweise für die Beendigung der Beförderung	
(1) Liegt bei einer Lieferung zu gewerblichen Zwecken in das Steuergebiet kein Nachweis nach § 35e Absatz 4 oder § 35f in Verbindung mit § 28 Absatz 1 vor, bestätigt das für den zertifizierten Empfänger zuständige Hauptzollamt durch einen Sichtvermerk die Beendigung der Beförderung, wenn hinreichend belegt ist, dass das Bier den angegebenen Bestimmungsort erreicht hat.	
(2) Ein Sichtvermerk der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats bei einer Beförderung aus dem Steuergebiet in einen anderen Mitgliedstaat gilt, sofern er vom Hauptzollamt akzeptiert wird, als hinreichender Nachweis dafür, dass	
1. der zertifizierte Empfänger die dort angefallene Verbrauchsteuer entrichtet hat,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. der zertifizierte Empfänger das Bier in ein Steuerlager aufgenommen hat oder	
3. das Bier von der Verbrauchsteuer befreit ist.“	
45. § 36 wird aufgehoben.	
46. Die §§ 37 und 38 werden wie folgt gefasst:	
„§ 37	
Versandhandel	
(1) Wer als Versandhändler nach § 21 Absatz 1 des Gesetzes Bier an Privatpersonen im Steuergebiet liefern will, hat die Erlaubnis im Voraus beim zuständigen Hauptzollamt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu beantragen.	
(2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 gilt als unter Widerrufsvorbehalt erteilt, sobald	
1. das Hauptzollamt schriftlich oder elektronisch die Unternehmensnummer mitgeteilt hat und	
2. der Versandhändler die erforderliche Sicherheit nach § 21 Absatz 2 des Gesetzes geleistet hat.	
Für die Sicherheitsleistung gelten § 6 Absatz 1 Satz 2 und § 19 entsprechend. Das Hauptzollamt kann auf die Sicherheitsleistung verzichten, wenn Steuerbelange dadurch nicht gefährdet werden.	
(3) Beauftragt der Versandhändler nach § 21 Absatz 2 des Gesetzes einen Steuervertreter, hat er diesen vor der ersten Lieferung mittels einer Anzeige nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei dem für den Steuervertreter zuständigen Hauptzollamt zu benennen. Ein Antrag nach Absatz 1 ist in diesem Fall nicht erforderlich. Ist der Versandhändler bei Benennung des Steuervertreters bereits steuerlich in Erscheinung getreten, geht die Zuständigkeit auf das für den Steuervertreter zuständige Hauptzollamt über.	
(4) Der Steuervertreter bedarf für seine Tätigkeit für den Versandhändler einer Erlaubnis. Die Erlaubnis ist beim zuständigen Hauptzollamt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu beantragen. Auf Verlangen des Hauptzollamts hat er weitere Angaben zu machen oder zusätzliche Unterlagen vorzulegen, wenn diese Angaben oder	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
diese Unterlagen zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen.	
<p>(5) Das Hauptzollamt erteilt schriftlich oder elektronisch unter Widerrufsvorbehalt die Erlaubnis als Steuervertreter. Vor der Erteilung der Erlaubnis ist eine Sicherheit nach § 21 Absatz 2 des Gesetzes zu leisten. Für die Sicherheit gelten § 6 Absatz 1 Satz 2 und § 19 entsprechend. Das Hauptzollamt kann auf die Sicherheitsleistung verzichten, wenn Steuerbelange dadurch nicht gefährdet werden. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen nach § 120 der Abgabenordnung versehen werden. Die Erlaubnis des Steuervertreters wird bei Erteilung auch dem Versandhändler schriftlich oder elektronisch bekanntgegeben. Die Erlaubnis gilt damit auch für den Versandhändler als unter Widerrufsvorbehalt erteilt.</p>	
<p>(6) Das Hauptzollamt kann zu den Aufzeichnungen nach § 21 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes Anordnungen treffen. Die Anzeige der Lieferung gilt mit dem Antrag auf Erlaubnis nach Absatz 1 als abgegeben. Bei nicht nur gelegentlichen Lieferungen nach § 21 Absatz 2 Satz 5 des Gesetzes steht die fristgerechte Abgabe der Steueranmeldung der Anzeige gleich. Die Sätze 1 bis 3 gelten für den Steuervertreter entsprechend.</p>	
<p>(7) Für die Überprüfung der Erlaubnis, die Änderung von Verhältnissen und das Erlöschen der Erlaubnis gelten die §§ 6a, 7 und 8 entsprechend. Die Erlaubnis des Steuervertreters erlischt, wenn die Erlaubnis des Versandhändlers erlischt. Die nach Absatz 5 Satz 7 als erteilt geltende Erlaubnis des Versandhändlers erlischt, wenn die Erlaubnis des Steuervertreters erlischt.</p>	
§ 38	
Unregelmäßigkeiten während der Beförderung von Bier des steuerrechtlich freien Verkehrs	
Für Fälle vollständiger Zerstörung oder unwiederbringlichen Gesamt- oder Teilverlusts von Bier gelten § 10 Absatz 2 und § 30 entsprechend.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
47. Nach § 38 wird folgende Angabe eingefügt:	
<p style="text-align: center;">„Abschnitt 15a</p>	
<p style="text-align: center;">Zu § 22b des Gesetzes“.</p>	
48. Nach der Angabe zu Abschnitt 15a wird folgender § 38a eingefügt:	
<p style="text-align: center;">„§ 38a</p>	
<p style="text-align: center;">Steueranmeldung; Kleinbetragsregelung</p>	
(1) Die Steueranmeldung nach § 22b Absatz 1 bis 4 des Gesetzes ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.	
(2) Für die Überprüfung der Steueranmeldung und die Kleinbetragsregelung gelten § 31 Absatz 4 und § 32 entsprechend.“	
49. § 39 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „beim zuständigen Hauptzollamt (§ 4 Absatz 2)“ durch die Wörter „beim Hauptzollamt“ ersetzt.	
bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:	
aaa) Nummer 1 wird aufgehoben.	
bbb) Die Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.	
cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:	
<p style="text-align: center;">„Auf Antrag des Verwenders kann in den Fällen des § 23 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes von einer Vergällung abgesehen werden. Die Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung kann im Rahmen einer Erlaubnis als Steuerlagerinhaber erteilt werden, wenn mit dem Antrag die Unterlagen nach Satz 2 Nummer 1 und 2 vorgelegt werden.“</p>	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen, werden nach dem Wort „machen“ die Wörter „oder zusätzliche Unterlagen vorzulegen“ eingefügt und wird das Wort „sie“ durch die Wörter	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„diese Angaben oder diese Unterlagen“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.	
50. § 39a wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird das Wort „zuständige“ gestrichen und nach dem Wort „schriftlich“ werden die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.	
bb) In Satz 2 wird das Wort „befristet“ durch die Wörter „mit Nebenbestimmungen nach § 120 der Abgabenordnung versehen“ ersetzt.	
cc) Folgender Satz wird angefügt:	
„In den Fällen des § 23 Absatz 1 Nummer 8 des Gesetzes wird eine Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung unabhängig vom voraussichtlichen Jahresbedarf und ausschließlich zur erstmaligen Schaffung eines Steuergegenstandes nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Alkoholsteuergesetzes erteilt.“	
b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.	
c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	
„(4) Für die Überprüfung der Erlaubnis, die Änderung von Verhältnissen und das Erlöschen der Erlaubnis gelten die §§ 6a, 7 und 8 entsprechend.“	
51. In § 39b Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2, 4 und 6 wird jeweils das Wort „zuständige“ gestrichen.	
52. § 39c wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „angemeldeten Orten lagern“ durch die Wörter „angemeldeten Orten empfangen und lagern“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.	
cc) In Satz 4 wird das Wort „Verlust“ durch die Wörter „Gesamt- oder Teilverlust“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „und unversteuertes“ gestrichen und werden nach dem Wort „Bier“ die Wörter „und Bier, das sich in der steuerfreien Verwendung befindet,“ eingefügt.	
bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Der Verwender, der“ die Wörter „im Rahmen seiner Erlaubnis“ eingefügt, wird das Wort „verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt und wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.	
cc) In Satz 3 werden die Wörter „die Verwendung“ durch die Wörter „den Verbleib“ ersetzt.	
dd) In Satz 4 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.	
53. In § 39d Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.	
54. § 40 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 wird das Wort „zugelassenen“ gestrichen.	
b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.	
55. § 41 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.	
bb) In Satz 3 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.	
b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	
„§ 15 Absatz 2 in Verbindung mit § 14 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes gilt entsprechend.“	
56. § 42 wird wie folgt geändert:	
a) Die Überschrift des § 42 wird wie folgt gefasst:	
„§ 42	
Steuerentlastung im Steuergebiet“.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „im Biersteuerbuch“ durch die Wörter „in das Lagerbuch für Bier“ ersetzt.	
c) In Absatz 3 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.	
d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:	
<p>„(5) In den Fällen des § 24 Absatz 2 des Gesetzes gelten hinsichtlich der Nachweisführung die §§ 22 und 29 entsprechend. Die Frist nach § 24 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes beginnt mit der Bekanntgabe der Feststellung einer Unwirksamkeit gegenüber dem Steuerschuldner.“</p>	
e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und die Angabe „§ 24 Absatz 2“ wird durch die Angabe „§ 24 Absatz 3“ ersetzt.	
f) Folgender Absatz 7 wird angefügt:	
<p>„(7) Für die Überprüfung der Steueranmeldung gilt § 31 Absatz 4 entsprechend.“</p>	
57. § 43 wird wie folgt gefasst:	
<p>„§ 43</p>	
<p>Steuerentlastung bei der Beförderung von Bier des steuerrechtlich freien Verkehrs</p>	
<p>(1) In den Fällen des § 25 Absatz 1 des Gesetzes ist die Steuerentlastung mit einer Entlastungsanmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu beantragen. Die Entlastungsanmeldung kann einmal im Monat zusammengefasst für das Bier, für das die Voraussetzungen für eine Entlastung vorliegen, beim Hauptzollamt abgegeben werden. In der Entlastungsanmeldung sind alle für die Bemessung der Steuerentlastung erforderlichen Angaben zu machen und der Entlastungsbetrag selbst zu berechnen. Der Nachweis der Versteuerung im Steuergebiet ist der Entlastungsanmeldung beizufügen.</p>	
<p>(2) Mit der Entlastungsanmeldung ist ein Ausdruck der Eingangsmeldung des vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments als Nachweis nach § 25 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes vorzulegen. Sofern die Eingangsmeldung mehrere Positionen enthält, ist die Position, für die die Entlastung beantragt wird, zu benennen.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>Ein Nachweis nach § 35g Absatz 2 kann als hinreichender Nachweis in den Fällen anerkannt werden, in denen keine Eingangsmeldung abgegeben wurde. In den Fällen des § 25 Absatz 2 Nummer 2 und 3 des Gesetzes ist der Versteuerungsnachweis des anderen Mitgliedstaats vorzulegen.</p>	
<p>(3) Der Entlastungsberechtigte hat, sofern er das Bier nicht selbst versteuert hat, als Nachweis der Versteuerung im Steuergebiet nach § 25 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes dem Hauptzollamt eine Versteuerungsbestätigung des Herstellers oder Steuerschuldners oder anderen Verkäufers nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorzulegen.</p>	
<p>(4) Der Antrag auf Erlass oder Erstattung der Steuer nach § 25 Absatz 3 des Gesetzes ist mit einer Entlastungsanmeldung nach Absatz 1 Satz 1 bei dem Hauptzollamt zu stellen, das die Steuer nach § 22a Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes erhoben hat. Dem Antrag ist der Versteuerungsnachweis des anderen Mitgliedstaats beizufügen.</p>	
<p>(5) Für die Überprüfung der Entlastungsanmeldung gilt § 31 Absatz 4 entsprechend.“</p>	
<p>58. In § 44 Satz 3 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.</p>	
<p>59. Die Abschnitte 20 und 21 werden aufgehoben.</p>	
<p>60. § 52 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „oder Satz 3 oder Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 13 Absatz 6, § 14 Absatz 6, § 35 Absatz 2 Satz 2“ durch ein Komma und die Wörter „Absatz 3 Satz 1 oder 2 oder Absatz 4, jeweils auch in Verbindung mit § 13 Absatz 6, § 14 Absatz 6, § 35 Absatz 7, § 35a Absatz 7, § 37 Absatz 7 Satz 1“ ersetzt.</p>	
<p>bbb) Buchstabe b wird aufgehoben.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
ccc) Buchstabe c wird Buchstabe b und wird wie folgt gefasst:	
<p>„b) § 10 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 39c Absatz 1 Satz 4, entgegen § 11 Absatz 1 Satz 4, auch in Verbindung mit § 39c Absatz 3 Satz 2, entgegen § 30 Absatz 2 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 38, entgegen § 31a Absatz 3, § 35 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 3, entgegen § 35a Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 3, entgegen § 39a Absatz 2 Satz 2 oder § 41 Absatz 2 Satz 1 oder“.</p>	
ddd) Buchstabe d wird Buchstabe c und nach der Angabe „§ 27 Absatz 4“ werden ein Komma und die Wörter „jeweils auch in Verbindung mit § 35f Satz 1,“ eingefügt.	
bb) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 8 Absatz 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 39a Absatz 4 oder § 11 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 2 oder § 39d Absatz 2 eine Anmeldung oder Erklärung“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 6 Satz 2, auch in Verbindung mit § 39a Absatz 4, entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 2 oder § 31a Absatz 1 Satz 1 eine Anmeldung“ ersetzt.	
cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:	
<p>„3. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1, § 13 Absatz 5 Satz 1 oder 3, § 14 Absatz 5 Satz 1 oder 3, § 31a Absatz 2 Satz 1, § 35 Absatz 6 Satz 1, § 35a Absatz 6 Satz 1, § 39b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 oder § 39c Absatz 2 Satz 3 ein Belegheft, ein Lagerbuch, eine</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Aufzeichnung oder ein Verwendungsbuch nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,“.	
dd) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:	
„4. entgegen § 9 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 39b Absatz 2 Satz 5, entgegen § 35 Absatz 6 Satz 3 oder § 35a Absatz 6 Satz 3 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig fertigt,“.	
ee) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wird wie folgt gefasst:	
„5. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1, § 20 Absatz 2, § 21 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 35d Absatz 2, entgegen § 22 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1, § 25 Absatz 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 35f Satz 1, entgegen § 26 Absatz 3 Satz 1 oder entgegen § 27 Absatz 3 Satz 1 oder § 28 Absatz 3 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 35f Satz 1, eine Übermittlung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,“.	
ff) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:	
„6. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, entgegen § 25 Absatz 7 Satz 2 oder § 35c Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Mittelung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,“.	
gg) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7 und wird wie folgt gefasst:	
„7. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 3, entgegen § 18 Satz 1, § 24 Absatz 2 Satz 3, § 25 Absatz 3 Satz 4 oder § 35c Absatz 3	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, einen Referenzcode oder eine Ausfertigung nicht mitführt,“.	
hh) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 8 und die Wörter „§ 22 Absatz 4, § 24 Absatz 6 Satz 1 oder § 35 Absatz 1 Satz 3 das Bier nicht“ werden durch die Wörter „entgegen § 22 Absatz 4, § 24 Absatz 6 Satz 1, § 35c Absatz 4 oder § 35e Satz 3 das Bier nicht, nicht richtig,“ ersetzt.	
ii) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 9 und wird wie folgt gefasst:	
„9. entgegen § 24 Absatz 2 Satz 1, § 25 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 35f Satz 1, entgegen § 26 Absatz 2 Satz 1, entgegen § 27 Absatz 2 Satz 1 oder § 28 Absatz 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 35f, ein Dokument nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausfertigt,“.	
jj) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 10 und wird wie folgt gefasst:	
„10. entgegen § 24 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 2, § 25 Absatz 3 Satz 3 oder Absatz 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 27 Absatz 4, entgegen § 27 Absatz 2 Satz 3 oder § 28 Absatz 1 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 35f Satz 1, eine Ausfertigung oder ein Dokument nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,“.	
kk) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 11 und die Wörter „als Rückschein“ werden gestrichen.	
ll) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 12 und wird wie folgt gefasst:	
„12. entgegen § 25 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 27 Absatz 4 oder § 35f Satz 1, entgegen § 26 Absatz 2 Satz 3 oder § 27	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Absatz 2 Satz 4, auch in Verbindung mit § 35f Satz 1, eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,“.	
mm) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 13 und wird wie folgt gefasst:	
„13. entgegen § 25 Absatz 7 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 35f Satz 1, eine Eintragung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,“.	
nn) Nach der neuen Nummer 13 wird folgende Nummer 14 eingefügt:	
„14. entgegen § 27 Absatz 2 Satz 5, auch in Verbindung mit § 35f Satz 1, eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vermerkt,“.	
oo) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 15.	
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Ordnungswidrig im Sinn des § 381 Absatz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 39d Absatz 1 Satz 2 ein Handelspapier nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig beigibt.“	
61. § 53 wird wie folgt gefasst:	
„§ 53	
Übergangsregelungen	
Für Beförderungen von Bier des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen, in andere oder über andere Mitgliedstaaten, die vor dem 13. Februar 2023 begonnen worden sind, gilt diese Verordnung in der am 12. Februar 2023 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2023 fort.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 8	Artikel 8
Änderung der Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuerverordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuerverordnung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3262, 3302), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. August 2021 (BGBl. I S. 3602) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	
a) Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 11a Amtliche Bescheinigung für unabhängige Hersteller“.	
b) Nach der Angabe zu § 43 wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 43a Amtliche Bescheinigung für unabhängige Hersteller“.	
c) Nach der Angabe zu § 47 wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 47a Amtliche Bescheinigung für unabhängige Hersteller“.	
2. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:	
„§ 11a	
Amtliche Bescheinigung für unabhängige Hersteller	
(1) Die Ausstellung einer amtlichen Bescheinigung für unabhängige Hersteller zur Gewährung ermäßigter Steuersätze in anderen Mitgliedstaaten gemäß § 2 Absatz 3 des Gesetzes ist beim Hauptzollamt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu beantragen.	
(2) Für Schaumwein nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes stellt das Hauptzollamt die Bescheinigung nach Absatz 1 nur unter der Voraussetzung aus, dass der unabhängige Hersteller durchschnittlich im Weinwirtschaftsjahr (1. August eines Jahres bis 31. Juli des folgenden Jahres) insgesamt	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. nicht mehr als 1 000 Hektoliter oder	
2. im Fall von Beförderungen in die Republik Malta, nicht mehr als 20 000 Hektoliter	
dieses Schaumweins erzeugt hat.	
<p>Zur Berechnung der durchschnittlichen Erzeugung sind die dem Antrag vorausgegangenen drei Weinwirtschaftsjahre heranzuziehen. Sofern zwei oder mehrere unabhängige Hersteller zusammenarbeiten und ihre gemeinsame durchschnittliche Jahreserzeugung 1 000 Hektoliter oder 20 000 Hektoliter nicht übersteigt, können sie als ein einziger unabhängiger Hersteller behandelt werden. Der Nachweis der durchschnittlichen Jahreserzeugung erfolgt durch eine Bescheinigung der nach Weinrecht für den Antragsteller zuständigen Behörde. Hergestellte Mengen von Wein nach § 32 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes sind bei der Bemessung der Mengen nach Satz 1 zu berücksichtigen.</p>	
<p>(3) Für anderen als in Absatz 2 genannten Schaumwein stellt das Hauptzollamt die Bescheinigung nach Absatz 1 unter der Voraussetzung aus, dass der unabhängige Hersteller im vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 15 000 Hektoliter dieses Schaumweins oder Wein nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Gesetzes hergestellt hat. Der Antragsteller hat dies anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Das Hauptzollamt kann hierzu Anweisungen treffen. Sofern zwei oder mehrere unabhängige Hersteller zusammenarbeiten und deren gemeinsame Herstellung 15 000 Hektoliter nicht übersteigt, können sie als ein einziger unabhängiger Hersteller behandelt werden. Hergestellte Mengen von Wein nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Gesetzes sind bei der Bemessung der Mengen nach Satz 1 zu berücksichtigen.“</p>	
3. In § 23 Absatz 4 Satz 1 wird vor dem Wort „Hauptzollamt“ das Wort „zuständige“ eingefügt.	
4. Dem § 29 wird folgender Absatz 4 angefügt:	
<p>„(4) In den Fällen des § 14 Absatz 4 des Gesetzes gelten hinsichtlich der Nachweisführung die §§ 21 und 28 entsprechend. Die Frist nach § 14 Absatz 4 Satz 4 des Gesetzes beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Feststellung der Unregelmäßigkeit gegenüber dem Steuerschuldner.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
5. Dem § 30 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:	
„Das Hauptzollamt kann Steuerschuldnern nach § 14 Absatz 5 Nummer 2 des Gesetzes auf Antrag die Abgabe einer für einen Kalendermonat zusammengefassten Steueranmeldung widerruflich zulassen, soweit die in einem Kalendermonat durchschnittlich hergestellte Menge 75 Liter nicht übersteigt und Steuerbelange nicht beeinträchtigt sind. Für die Frist zur Abgabe der zusammengefassten Steueranmeldung gilt in diesen Fällen § 15 Absatz 1 Satz 1 und für die Fälligkeit der Steuer § 15 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes entsprechend.“	
6. § 39 wird wie folgt geändert:	
a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:	
„(5) In den Fällen des § 24 Absatz 2 des Gesetzes gelten hinsichtlich der Nachweisführung die §§ 21 und 28 entsprechend. Die Frist nach § 24 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Feststellung der Unwirksamkeit gegenüber dem Steuerschuldner.“	
b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.	
7. Nach § 43 wird folgender § 43a eingefügt:	
„§ 43a	
Amtliche Bescheinigung für unabhängige Hersteller	
Für unabhängige Hersteller von Zwischenerzeugnissen, deren Herstellung im vorangegangenen Kalenderjahr 250 Hektoliter nicht übersteigt, ist die Ausstellung einer amtlichen Bescheinigung zur Gewährung ermäßigter Steuersätze in anderen Mitgliedstaaten gemäß § 30 Absatz 4 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 des Gesetzes beim Hauptzollamt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu beantragen.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
8. Nach § 47 wird folgender § 47a eingefügt:	
„§ 47a	
Amtliche Bescheinigung für unabhängige Hersteller	
(1) Die Ausstellung einer amtlichen Bescheinigung für unabhängige Hersteller zur Gewährung ermäßigter Steuersätze in anderen Mitgliedstaaten gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 des Gesetzes ist beim Hauptzollamt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu beantragen.	
(2) Für Wein nach § 32 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes gilt § 11a Absatz 2 entsprechend. Für Wein nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Gesetzes gilt § 11a Absatz 3 entsprechend.“	
Artikel 9	Artikel 9
Änderung der Kaffeesteuerverordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Kaffeesteuerverordnung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3262, 3334), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. August 2021 (BGBl. I S. 3602) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Dem § 19 wird folgender Absatz 3 angefügt:	
„(3) In den Fällen des § 11 Absatz 4 des Gesetzes gelten hinsichtlich der Nachweisführung die §§ 14, 16, 17, 33 und 34 entsprechend. Die Frist nach § 11 Absatz 4 Satz 4 des Gesetzes beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Feststellung der Unregelmäßigkeit gegenüber dem Steuerschuldner.“	
2. Dem § 20 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:	
„Das Hauptzollamt kann Steuerschuldern nach § 11 Absatz 5 Nummer 2 des Gesetzes auf Antrag die Abgabe einer für einen Kalendermonat zusammengefassten Steueranmeldung widerruflich zulassen, soweit die in einem Kalendermonat hergestellte Menge 50 Kilogramm nicht übersteigt und Steuerbelange nicht beeinträchtigt sind. Für die Frist zur Abgabe der zusammengefassten Steueranmeldung gilt in diesen Fällen § 12 Absatz 1	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Satz 1 und für die Fälligkeit der Steuer § 12 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes entsprechend.“	
3. In § 27 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „nach § 18 Absatz 2 Satz 4“ durch die Wörter „nach § 18 Absatz 4 Satz 4“ ersetzt.	
4. Dem § 31 wird folgender Absatz 4 angefügt:	
„(4) In den Fällen des § 21 Absatz 4 des Gesetzes gelten hinsichtlich der Nachweisführung die §§ 14, 16, 17, 33 und 34 entsprechend. Die Frist nach § 21 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Feststellung der Unwirksamkeit gegenüber dem Steuerschuldner.“	
5. In § 36 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „für den Betrieb“ gestrichen.	
Artikel 10	Artikel 10
Änderung der Alkoholsteuerverordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Alkoholsteuerverordnung vom 6. März 2017 (BGBl. I S. 431), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 11. August 2021 (BGBl. I S. 3602) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 15 folgende Angabe eingefügt:	
„§ 15a Amtliche Bescheinigung für unabhängige Hersteller“.	
2. § 8 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Der Steuerlagerinhaber hat dem Hauptzollamt die Änderung der nach § 5 Absatz 1, 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 angegebenen Verhältnisse vor der Änderung schriftlich anzuzeigen.“	
3. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:	
„§ 15a	
Amtliche Bescheinigung für unabhängige Hersteller	
(1) Die Ausstellung einer amtlichen Bescheinigung für unabhängige Hersteller zur Gewährung ermäßigter Steuersätze in anderen Mitgliedstaaten gemäß § 2 Absatz 4 des Gesetzes ist	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
beim Hauptzollamt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu beantragen. Antragsberechtigt sind Steuerlagerinhaber nach § 5 des Gesetzes.	
(2) Für Alkohol nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes stellt das Hauptzollamt die Bescheinigung nach Absatz 1 nur unter der Voraussetzung aus, dass die unabhängige Verschlussbrennerei im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 20 Hektoliter reinen Alkohol hergestellt hat. Der Antragsteller hat dies anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Das Hauptzollamt kann hierzu Anweisungen treffen.	
(3) Als amtliche Bescheinigung im Sinne von § 2 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes gilt auch eine von einem Versender mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat selbst ausgestellte Bescheinigung, wenn	
1. der Mitgliedstaat, in dem die kleine unabhängige Brennerei ansässig ist, die Ausstellung von Selbstbescheinigungen gestattet und	
2. die Gesamtjahreserzeugung der kleinen unabhängigen Brennerei nicht mehr als fünf Hektoliter reiner Alkohol beträgt.“	
4. Dem § 42 wird folgender Absatz 4 angefügt:	
„(4) In den Fällen des § 18 Absatz 4 des Gesetzes gelten hinsichtlich der Nachweisführung die §§ 33 und 40 entsprechend. Die Frist nach § 18 Absatz 4 Satz 4 des Gesetzes beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Feststellung der Unregelmäßigkeit gegenüber dem Steuerschuldner.“	
5. § 63 wird wie folgt geändert:	
a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:	
„(6) In den Fällen des § 29 Absatz 2 des Gesetzes gelten hinsichtlich der Nachweisführung die §§ 33 und 40 entsprechend. Die Frist nach § 29 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Feststellung der Unwirksamkeit gegenüber dem Steuerschuldner.“	
b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 11	Artikel 11
Änderung der Verordnung zur elektronischen Übermittlung von Daten für die Verbrauchsteuern und die Luftverkehrssteuer	u n v e r ä n d e r t
§ 1 Absatz 1 der Verbrauch-und-Luftverkehrssteuerdaten-Übermittlungs-Verordnung vom 14. August 2020 (BGBl. I S. 1960, 1961), wird wie folgt geändert:	
1. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:	
„5. Biersteuergesetz und Biersteuerverordnung“.	
2. Die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden die Nummern 6 bis 9.	
Artikel 12	Artikel 12
Änderung des Umsatzsteuergesetzes	Änderung des Umsatzsteuergesetzes
§ 13b Absatz 2 Nummer 6 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5250) geändert worden ist, wird wie folgt <i>gefasst</i> :	Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert :
	1. In § 12 Absatz 2 Nummer 15 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.
	2. § 13b Absatz 2 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
„6. Übertragung von Berechtigungen nach § 3 Nummer 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, Emissionsreduktionseinheiten nach § 2 Nummer 20 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes, zertifizierten Emissionsreduktionen nach § 2 Nummer 21 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes, Emissionszertifikaten nach § 3 Nummer 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes sowie von Gas- und Elektrizitätszertifikaten;“.	„6. u n v e r ä n d e r t
	3. In § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 3 wird jeweils die Angabe „9,5“ durch die Angabe „9,0“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 13	Artikel 13
Weitere Änderung des Biersteuergesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Biersteuergesetz vom 15. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 2 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „nach Absatz 1a“ durch die Wörter „nach Absatz 2“ ersetzt.	
2. In § 29 Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „nach § 2 Absatz 1a bis 7“ durch die Wörter „nach § 2 Absatz 2 bis 7“ ersetzt.	
Artikel 14	Artikel 14
Weitere Änderung der Biersteuerverordnung	u n v e r ä n d e r t
§ 31 der Biersteuerverordnung vom 5. Oktober 2009, die zuletzt durch Artikel 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Absatz 3 wird aufgehoben.	
2. Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.	
Artikel 15	Artikel 15
Änderung des Siebten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen	u n v e r ä n d e r t
Das Siebte Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 607) wird wie folgt geändert:	
1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 20 wird § 23b Absatz 2 Satz 4 wie folgt gefasst:	
„Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für die Erlaubnis, die einer Einrichtung des öffentlichen Rechts erteilt wird.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Nummer 24 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:	
,c) Die bisherigen Nummern 4 bis 8 werden die Nummern 5 bis 9 und in Nummer 8 wird das Wort „Zollkodex“ durch das Wort „Unionszollkodex“ ersetzt.‘	
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 19 Buchstabe f Doppelbuchstabe bb werden die Wörter „abweichendes Verfahren“ durch die Wörter „abweichendes vereinfachtes Verfahren“ ersetzt.	
b) Nummer 27 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:	
,d) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden die Nummern 8 und 9.“	
c) Nummer 29 wird wie folgt geändert:	
aa) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:	
,c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.“	
bb) Folgender Buchstabe d wird angefügt:	
,d) In Nummer 3 werden die Wörter „die §§ 3 bis 9, 11 bis 13, 16 und 17 und 21 Absatz 7“ durch die Wörter „die §§ 3 bis 9, 11 bis 13, 20 bis 20c und 21 Absatz 4“ ersetzt.‘	
3. Artikel 5 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 17 wird § 24b Absatz 2 Satz 4 wie folgt gefasst:	
,„Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für die Erlaubnis, die einer Einrichtung des öffentlichen Rechts erteilt wird.“	
b) Nummer 28 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:	
,d) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden die Nummern 8 und 9.“	
4. In Artikel 12 Absatz 4 werden die Wörter „und 29 Buchstabe a“ durch die Wörter „und 29 Buchstabe a, b und c“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 16	Artikel 16
Änderung der Siebten Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuerverordnungen	u n v e r ä n d e r t
Die Siebte Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuerverordnungen vom 11. August 2021 (BGBl. I S. 3602) wird wie folgt geändert:	
1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 54 werden die Wörter „Die §§ 1 bis 11 bis 32“ durch die Wörter „Die §§ 1 bis 11, 12 bis 32“ ersetzt.	
b) In Nummer 62 werden in § 50 Absatz 1 Satz 2 die Wörter „nach § 46 Absatz 2 des Gesetzes“ durch die Wörter „nach § 46 Absatz 3 des Gesetzes“ ersetzt.	
c) In Nummer 67 werden in § 53 Absatz 1 Nummer 7 in dem Halbsatz nach Buchstabe c die Wörter „oder Wein“ gestrichen.	
2. In Artikel 5 Nummer 35 Buchstabe e werden in dem neuen Absatz 4a Satz 1 die Wörter „des § 12 Absatz 1 des Gesetzes“ durch die Wörter „des § 16 Absatz 1 des Gesetzes“ ersetzt.	
Artikel 17	Artikel 17
Änderung des Gesetzes zur Modernisierung des Tabaksteuerrechts	entfällt
<i>Das Gesetz zur Modernisierung des Tabaksteuerrechts vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3411) wird wie folgt geändert:</i>	
1. Artikel 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:	
,3. Nach § 1a wird folgender § 1b eingefügt:	
„§ 1b	
<i>Substitute für Tabakwaren</i>	
<i>Soweit nicht anders bestimmt, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes für Tabakwaren sowie die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen auch für Substitute für Tabakwaren. Für die Beförderung von Substituten für Tabakwaren unter Steueraussetzung im</i>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p><i>und aus dem Steuergebiet, sowie für die Beförderung von Substituten für Tabakwaren des zollrechtlich freien Verkehrs aus anderen, in andere oder über andere Mitgliedstaaten mit Ausnahme des Versandhandels gelten die diesbezüglichen Vorschriften für die Kaffeesteuer nach dem Kaffeesteuergesetz sowie den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen sinngemäß.““</i></p>	
<p>2. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p><i>„Artikel 4</i></p>	
<p><i>Weitere Änderung der Tabaksteuerverordnung</i></p>	
<p><i>§ 33 Absatz 1 der Tabaksteuerverordnung, die zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:</i></p>	
<p><i>„(1) Der Steuerwert des einzelnen Steuerzeichens wird aus der Steuer für eine Zigarette, eine Zigarre, ein Zigarillo oder 1 Kilogramm Rauchtak und aus der Mengenangabe auf dem Steuerzeichen berechnet. Für erhitzten Tabak wird der Steuerwert des einzelnen Steuerzeichens aus der Steuer nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 und 5 des Gesetzes und aus den Mengenangaben auf dem Steuerzeichen berechnet. Bei Substituten für Tabakwaren wird der Steuerwert des einzelnen Steuerzeichens aus der Steuer für einen Milliliter und der auf dem Steuerzeichen angegebenen Mengenangabe berechnet. Dabei wird die Steuer in Cent eingesetzt, und zwar für die Zigarette bis auf fünf, für die Zigarre und den Zigarillo bis auf vier Dezimalstellen und für das Kilogramm Rauchtak bis auf eine Dezimalstelle. Bei Substituten für Tabakwaren wird die Steuer in Cent eingesetzt. Der Steuerwert wird in Cent bei Zigaretten und erhitztem Tabak bis auf vier, bei Zigarren, Zigarillos, Rauchtak und Substituten für Tabakwaren bis auf drei Dezimalstellen berechnet““</i></p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Artikel 17
	Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes
	<p style="text-align: center;">Das Stabilisierungsfondsgesetz vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5247) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
	<p>1. § 16 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:</p>
	<p style="text-align: center;">„(3) Unabhängig von der Erfüllung der Voraussetzungen von Absatz 2 gelten als Unternehmen der Realwirtschaft auch die in § 23 Absatz 2 genannten Unternehmen.“</p>
	<p>b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.</p>
	<p>2. § 23 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Der Wortlaut wird Absatz 1.</p>
	<p>b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:</p>
	<p style="text-align: center;">„(2) Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds kann der Kreditanstalt für Wiederaufbau Darlehen zur Refinanzierung der ihr von der Bundesregierung aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau zugewiesenen Geschäfte zur Sicherung der Liquidität von Unternehmen der Energiewirtschaft, insbesondere zur Sicherung der Energieversorgung oder zum Erhalt der dazu notwendigen Infrastruktur, gewähren.“</p>
Artikel 18	Artikel 18
Inkrafttreten	Inkrafttreten
<p>(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 am 13. Februar 2023 in Kraft.</p>	<p>(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am 13. Februar 2023 in Kraft.</p>
<p>(2) Artikel 1 Nummer 2, Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa und Buchstabe f,</p>	<p>(2) Artikel 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe b, Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>Nummer 27 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa, Buchstabe d und e, Nummer 28 Buchstabe a, Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b, Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe b, Artikel 5 Nummer 2 und 3 Buchstabe b, Artikel 6 Nummer 1, Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe f und Nummer 16, Artikel 8 Nummer 1 bis 3, 7 und 8, Artikel 9 Nummer 1 und 3 bis 5, Artikel 10 Nummer 1 bis 3 und die Artikel 11, 15 bis 17 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.</p>	<p>und Buchstabe f, Nummer 6 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa, Nummer 27 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa, Buchstabe d und e, Nummer 28 Buchstabe a, Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b und c, Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe b und c, Artikel 5 Nummer 2 und 3 Buchstabe b, Artikel 6 Nummer 1 und 3 bis 5, Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe f, Nummer 16 und 20 Buchstabe c, Artikel 8 Nummer 1 bis 3, 7 und 8, Artikel 9 Nummer 1 und 3 bis 5, Artikel 10 Nummer 1 bis 3 und die Artikel 11, 15 bis 17 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.</p>
<p><i>(3) Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa, Artikel 6 Nummer 3 bis 5 und Artikel 7 Nummer 20 Buchstabe c treten am 1. Juli 2022 in Kraft.</i></p>	<p>(3) entfällt</p>
<p><i>(4) Artikel 1 Nummer 1, Artikel 2 Nummer 2, 3 Buchstabe a, c und d, Nummer 5, 8, 9 Buchstabe b, Nummer 23 Buchstabe a, Nummer 28 Buchstabe e, Artikel 3 Nummer 1, 2 Buchstabe a und Nummer 3, Artikel 4 Nummer 1 bis 4 Buchstabe a, Artikel 5 Nummer 1 und 3 Buchstabe a, Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe a, b, d und k, Nummer 3, 4, 6 bis 14 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Buchstabe c, Nummer 15, 17, 18, 19 Buchstabe a, bis d Doppelbuchstabe bb, Buchstabe e und f, Nummer 20 Buchstabe b, Nummer 22 Buchstabe c, e und f, Nummer 23 bis 25 Buchstabe b, Nummer 26 Buchstabe d, Nummer 27 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Buchstabe b, c, und f, Nummer 28 Buchstabe a, b Doppelbuchstabe cc und Buchstabe c, Nummer 29, 30 Buchstabe b, c, d, f, g und h, Nummer 31, 33 Buchstabe b, c und d Doppelbuchstabe bb, Nummer 37 bis 41 Buchstabe b, Nummer 49, 50 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb, Buchstabe b und c, Nummer 51, 52 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b, Nummer 53 bis 55 Buchstabe a, Nummer 56 Buchstabe a bis c und Nummer 58, Artikel 8 Nummer 5, Artikel 9 Nummer 2 und Artikel 12 treten am ersten Tag des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats in Kraft.</i></p>	<p>(3) Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a, Artikel 2 Nummer 2, 3 Buchstabe a, c Doppelbuchstabe cc und dd und Buchstabe d, Nummer 5, 8, 9 Buchstabe b, Nummer 23 Buchstabe a, Nummer 28 Buchstabe e, Artikel 3 Nummer 1, 2 Buchstabe a und Nummer 3, Artikel 4 Nummer 1 bis 4 Buchstabe a, Artikel 5 Nummer 1 und 3 Buchstabe a, Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe a, b, d und k, Nummer 3, 4, 6 bis 14 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Buchstabe c, Nummer 15, 17, 18, 19 Buchstabe a bis d Doppelbuchstabe bb, Buchstabe e und f, Nummer 20 Buchstabe b, Nummer 22 Buchstabe c, e und f, Nummer 23 bis 25 Buchstabe b, Nummer 26 Buchstabe d, Nummer 27 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Buchstabe b, c und f, Nummer 28 Buchstabe a, b Doppelbuchstabe cc und Buchstabe c, Nummer 29, 30 Buchstabe b, c, d, f, g und h, Nummer 31, 33 Buchstabe b, c und d Doppelbuchstabe bb, Nummer 37 bis 41 Buchstabe b, Nummer 49, 50 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb, Buchstabe b und c, Nummer 51, 52 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b, Nummer 53 bis 55 Buchstabe a, Nummer 56 Buchstabe a bis c und Nummer 58, Artikel 8 Nummer 5 und Artikel 9 Nummer 2 treten am ersten Tag des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats in Kraft.</p>
<p><i>(5) Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b und e Doppelbuchstabe aa und Artikel 13 treten am 1. Januar 2023 in Kraft.</i></p>	<p>(4) Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b, c Doppelbuchstabe aa und bb und Buchstabe e Doppelbuchstabe aa, die Artikel 12 und 13 treten am 1. Januar 2023 in Kraft.</p>
<p><i>(6) Artikel 14 tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.</i></p>	<p>(5) Artikel 14 tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.</p>

Bericht der Abgeordneten Carlos Kasper und Sebastian Brehm

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/2247** in seiner 44. Sitzung am 23. Juni 2022 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft und dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen. Außerdem hat die Präsidentin am 21. September 2022 den Haushaltsausschuss nach § 96 Absatz 2 GO-BT beteiligt.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 20/1727** in seiner 35. Sitzung am 13. Mai 2022 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Haushaltsausschuss, dem Wirtschaftsausschuss, dem Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft und dem Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Das Biersteuergesetz, das Tabaksteuergesetz, das Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz, das Kaffeesteuergesetz, das Alkoholsteuergesetz, das Siebte Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen, das Umsatzsteuergesetz, die Biersteuerverordnung, die Tabaksteuerverordnung, die Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuerverordnung, die Kaffeesteuerverordnung, die Alkoholsteuerverordnung, die Siebte Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuerordnungen sowie die Verordnung zur elektronischen Übermittlung von Daten für die Verbrauchsteuern und die Luftverkehrsteuer werden geändert.

Im Wesentlichen werden mit dem Gesetz die Systemrichtlinie und die Alkoholstrukturrichtlinie in nationales Recht umgesetzt.

Die Systemrichtlinie regelt das Verfahren zur Besteuerung, Beförderung und Lagerung von Tabakwaren, Alkohol und alkoholischen Getränken sowie Energieerzeugnissen und elektrischem Strom. Wesentliche Neuerung der Systemrichtlinie sind Regelungen zur Abwicklung von grenzüberschreitenden Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren im steuerrechtlich freien Verkehr über das EMCS. Bislang fanden diese Beförderungen auf Grundlage von Begleitdokumenten in Papierform statt. Daneben sieht die Systemrichtlinie eine Steuerbegünstigung für die Streitkräfte anderer Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der GSVP vor.

Im Übrigen umfasst die Systemrichtlinie unter anderem die nachstehenden Inhalte:

- Anpassungen der verbrauchsteuerrechtlichen Regelungen an zollrechtliche Vorschriften
- Angleichung des Steueraussetzungsverfahrens an Zollverfahren
- Eröffnung einer Steuerbefreiungsmöglichkeit bei (Teil-)Verlust der Ware
- Möglichkeit zur Regelung von Mengengen bei der Beförderung unter Steueraussetzung

Auf Grund der Neufassung der Systemrichtlinie wird das Biersteuergesetz umfassend geändert und werden die betreffenden Regelungen durch Anpassungen der Biersteuerverordnung konkretisiert.

Die Alkoholstrukturrichtlinie regelt die Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke. Die Überarbeitung der Alkoholstrukturrichtlinie macht geringfügige Anpassungen im Biersteuergesetz erforderlich. Einerseits wird ein Zertifizierungssystem für rechtlich und wirtschaftlich unabhängige (Klein-)Produzenten geschaffen. Ziel ist, kleinen Herstellern von Bier den Zugang zu Steuerermäßigungen in anderen Mitgliedstaaten zu erleichtern. Andererseits wird durch die Alkoholstrukturrichtlinie bestimmt, alle Zutaten von Bier, einschließlich die nach Abschluss der Gärung hinzugefügten Zutaten, bei der Messung der Grade Plato zu berücksichtigen sind. Da die Grade Plato Anknüpfungspunkt für die Bemessung der Biersteuer sind, führt diese Regelung zu höheren Biersteuereinnahmen auf Seiten der Länder und spiegelbildlich zu einer höheren Belastung der Brauereien. Die Alkoholstrukturrichtlinie eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Regelung zur Besteuerung von Biermischgetränken erst ab dem 1. Januar 2031 zur Anwendung zu bringen. Von diesem Übergangszeitraum wird Gebrauch gemacht.

Im Biersteuergesetz und in der Biersteuerverordnung werden verschiedene Änderungen zusätzlich vorgenommen, für die ein rechtlicher oder praktischer Handlungsbedarf besteht und die im Wesentlichen dem Bürokratieabbau und der Entlastung von Wirtschaft und Verwaltung dienen.

Für Versandhändler mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat wird die Vorgabe, einen Beauftragten im Steuergebiet zu benennen, durch die fakultative Einsetzung eines Steuervertreeters abgelöst. Entsprechende Änderungen sind in den übrigen Verbrauchsteuergesetzen bereits mit dem Siebten Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen umgesetzt.

Bei der Beantragung von biersteuerrechtlichen Erlaubnissen werden regelmäßige Vorlagepflichten, wie beispielsweise die Pflicht zur Einreichung von Handelsregisterauszügen, gestrichen. Diese Vorlagepflichten wurden in den anderen Bereichen des Verbrauchsteuerrechts bereits mit der Siebten Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuerverordnungen aufgehoben.

Erleichterungen werden im Biersteuerrecht auch durch die Streichung der Entlastungsabschnitte geschaffen. Bislang ist im Grundsatz vorgesehen, dass Unternehmen Entlastungsanmeldungen zur Beantragung von Steuerentlastungen nach der Beförderung von Bier in einen anderen Mitgliedstaat nur kalendervierteljährlich abgeben dürfen. Künftig dürfen Entlastungsanmeldungen ohne bürokratische Hemmnisse auch monatlich abgegeben werden.

Die Änderung dient der Angleichung des Verbrauchsteuerrechts, da die Entlastungsabschnitte in den übrigen Verbrauchsteuerverordnungen bereits abgeschafft wurden.

Heilungstatbestände, die eine Steuerentstehung verhindern, sofern diese lediglich auf Grund von formalen Verstößen entstanden wäre, werden aus dem Energiesteuergesetz auch in das Biersteuergesetz übertragen. Auf diese Weise wird bei geringfügigen Verfahrensabweichungen im Rahmen des Steueraussetzungsverfahrens auch im Biersteuerrecht die Möglichkeit geschaffen, eine entstandene Steuer zu erstatten bzw. zu erlassen. Diese Heilungstatbestände werden darüber hinaus in allen Verbrauchsteuerverordnungen des Genussmittelbereichs verfahrensrechtlich konkretisiert.

Ferner wird klarstellend aufgenommen, dass Bierwürze, welche zur Herstellung alkoholsteuerpflichtiger Waren verwendet wird, von der Biersteuer befreit wird.

Für Unternehmen, die Bier, Kaffee, Schaumwein oder Zwischenerzeugnisse ohne Steuerlagererlaubnis herstellen, wird die Möglichkeit zur monatsweisen Abgabe von Steueranmeldungen geschaffen. Bislang besteht für solche Hersteller die Rechtspflicht, die Steueranmeldung unverzüglich – mithin nach jedem Herstellungsakt – abzugeben. Die beabsichtigte Herstellung von Bier außerhalb des Steuerlagers wird im Zuge dessen zur Vereinheitlichung des Verbrauchsteuerrechts unter einen Anmeldevorbehalt gestellt.

Weiterhin fördert das Gesetz Wissenschaft und Forschung durch die Implementierung eines Steuerbefreiungstatbestandes in das Biersteuergesetz, sofern Bier zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet wird. Eine entsprechende Regelung ist in den übrigen Verbrauchsteuergesetzen des Genussmittelbereichs bereits geschaffen worden.

Es entfällt zur Vereinheitlichung des Verbrauchsteuerrechts und zur Entlastung der Wirtschaft im Biersteuerrecht die zwingende Rechtsfolge, dass verbrauchsteuerrechtliche Erlaubnisse erlöschen, sofern die Verlegung des Betriebssitzes nicht fristgemäß angezeigt wird.

Zur Unterstützung von kleinen Brauereien wird im Biersteuergesetz geregelt, dass der Einsatz von Färbebieb nach Abschluss des Brauvorgangs der Inanspruchnahme der ermäßigten Biersteuersätze nicht entgegensteht. Durch die Verwendung von Färbebieb können Brauereien ihre Produktpalette mit moderatem Aufwand erweitern. Nach aktueller Rechtslage schließt der Einsatz von Färbebieb indessen die Anwendung der ermäßigten Biersteuersätze aus, was zu einer ungerechtfertigten Schlechterstellung von kleinen Brauereien führt.

Es wird durch eine Ergänzung des Biersteuergesetzes klargestellt, dass ermäßigte Biersteuersätze lediglich von Brauereien beansprucht werden können, die auch im Besitz eines Biersteuerlagers sind. Mit dieser Klarstellung wird auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes reagiert und die Fortführung der bisherigen Besteuerungspraxis ermöglicht (BFH, Urteil vom 23. März 2021, VII R 43/19). Insofern wird auch gewährleistet, dass Haus- und Hobbybrauer, die mehr als ihre steuerfreie Biermenge herstellen, die Mehrmenge nach dem Regelsteuersatz zu versteuern haben.

Im Kaffeesteuergesetz wird – wie bereits in allen anderen Verbrauchsteuergesetzen – zusätzlich ein Steuerentstehungstatbestand geschaffen, der als Auffangtatbestand fungiert und an den Besitz von unversteuertem Kaffee im steuerrechtlich freien Verkehr im Steuergebiet anknüpft.

Durch die Änderung im Tabaksteuergesetz erfolgt in Bezug auf Substitute für Tabakwaren eine Klarstellung des Verweises auf geltende Vorschriften des Kaffeesteuerrechts. Durch die Änderungen der Tabaksteuerverordnung erfolgt für Beförderungen von erhitztem Tabak aus dem steuerrechtlich freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten zu privaten Zwecken die Festsetzung einer Richtmenge. Darüber hinaus ermöglichen die Änderungen das Weiterbestehen derzeitiger Angebotsformen von Substituten für Tabakwaren.

Schließlich wird die Verordnung zur elektronischen Übermittlung von Daten für die Verbrauchsteuern und die Luftverkehrssteuer redaktionell geändert. Diese Anpassung ist erforderlich, um die Bestimmungen des Onlinezugangsgesetzes auch im Biersteuerrecht wirksam werden zu lassen.

Daneben wird § 13b des Umsatzsteuergesetzes dahingehend geändert, dass die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (Umkehr der Steuerschuldnerschaft oder Reverse-Charge-Verfahren) auf die Übertragung von Emissionszertifikaten, die im nationalen System nach dem Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG – BGBl. I S. 2728) vom 12. Dezember 2019 gehandelt werden, an einen Unternehmer erweitert wird.

Die seit Februar 2022 außerordentlich angespannte und durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verschärfte Preissituation an den Energiemärkten ist von einer extremen Volatilität bei hohem Preisniveau gekennzeichnet. Um die Sicherheit der Energieversorgung zu gewährleisten, hat die Bundesregierung mehrere Unterstützungsmaßnahmen ergriffen. Die Unterstützung erfolgt dabei vielfach auch im Wege von Zuweisungsgeschäften an die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), die Stabilisierungsmaßnahmen, u. a. in Form von Kreditlinien für verschiedene Energieversorger bereitstellt. Dadurch soll verhindert werden, dass Unternehmen hinsichtlich ihrer Solvenz oder Liquidität in Schwierigkeiten geraten und weitere Verwerfungen an den Energiemärkten und damit auch Risiken für die Energieversorgung drohen. Zu den von der KfW abgewickelten Zuweisungsgeschäften zählen zahlreiche Transaktionen, die zur Stabilisierung der Energieversorgung, insb. zur Auffüllung der Gasspeicher und zum Ausbau der Infrastruktur für Flüssiggas, beitragen. Ein weiteres Instrument sind Kreditlinien, um Sicherheitenanforderungen an Gas- und Strommärkten bedienen zu können.

Die Gesetzesänderung des Stabilisierungsfondsgesetzes schafft die rechtliche Grundlage zur Refinanzierung der Zuweisungsgeschäfte der Bundesregierung zur Liquiditätssicherung von Energieunternehmen und Energiehandelsunternehmen. Durch die Gesetzesänderung wird der Wirtschaftsstabilisierungsfonds befugt, der KfW Darlehen zur Refinanzierung der Zuweisungsgeschäfte zu gewähren. Das zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie errichtete Sondervermögen Wirtschaftsstabilisierungsfonds wird damit ermächtigt, durch die Darlehensgewährung einen partiellen Beitrag zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine auf die Energiewirtschaft in Deutschland zu leisten.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auffordert,

1. den bestehenden ermäßigten Mehrwertsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen über den 31. Dezember 2022 dauerhaft fortgelten zu lassen,
2. die bestehende ermäßigte Biersteuermengensstaffel des § 2 Absatz 1a BierStG für kleine und mittlere Brauereien über den 31. Dezember 2022 dauerhaft fortgelten zu lassen.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 17. Sitzung am 4. Juli 2022 eine öffentliche Anhörung zu den Vorlagen durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Bayerischer Brauerbund e. V.
2. BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
3. Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft
4. Deutscher Bauernverband e. V.
5. Deutscher Brauer-Bund e. V.
6. Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e. V.
7. Ismer, Prof. Dr. Roland, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
8. Schröer-Schallenberg, Prof. Dr. Sabine, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf in seiner 15. Sitzung am 21. September 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. Annahme.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 18. Sitzung am 21. September 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. Annahme.

Zu Buchstabe b

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag in seiner 24. Sitzung am 21. September 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Antrag in seiner 18. Sitzung am 21. September 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. Ablehnung.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Antrag in seiner 15. Sitzung am 21. September 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. Ablehnung.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Antrag in seiner 18. Sitzung am 21. September 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD Ablehnung.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/2247 in seiner 16. Sitzung am 22. Juni 2022 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 4. Juli 2022 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 19. Sitzung am 6. Juli 2022 fortgeführt und in seiner 21. Sitzung am 21. September 2022 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/2247 in geänderter Fassung.

Zu Buchstabe b

Der Finanzausschuss hat zum Antrag auf Drucksache 20/1727 am 4. Juli 2022 eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Er hat die Beratung des Antrags in seiner 19. Sitzung am 6. Juli 2022 fortgeführt und in seiner 21. Sitzung am 21. September 2022 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/1727.

Die **Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP** begrüßten den vorliegenden Gesetzentwurf und die enthaltene Harmonisierung, Digitalisierung und Entbürokratisierung des Verbrauchsteuerrechts. Er führe zu notwendigen Modernisierungen der Gesetze und implementiere EU-Recht. Die Koalitionsfraktionen hätten sich außerdem auf sechs Änderungsanträge geeinigt.

Mit der reduzierten Biersteuermengensstaffel in Änderungsantrag 1 komme die Koalition einem Länderwunsch nach, was richtig sei, da es sich bei der Biersteuer um eine reine Ländersteuer handle. Die alte Regierungskoalition unter Beteiligung der Fraktion der CDU/CSU habe die Biersteuermengensstaffel ursprünglich befristet. Die Ampelkoalition nehme nun nach Rücksprache mit den Ländern eine Entfristung vor.

Die reduzierte Umsatzsteuer in der Gastronomie werde mit Änderungsantrag 2 um ein Jahr verlängert und nicht, wie von der Union gefordert, dauerhaft reduziert. In der Anhörung hätten insbesondere die Sachverständigen aus der Wissenschaft allenfalls eine Verlängerung um ein Jahr für sinnvoll gehalten.

Die Anpassung des Umsatzsteuer-Durchschnittssatzes und der Vorsteuerpauschale für Landwirte in Änderungsantrag 4 entspreche dessen regelmäßiger Überprüfung und sei daher zu begrüßen. Man müsse dabei bedenken, dass die Festlegung eines höheren Satzes zwar gut für die landwirtschaftlichen Betriebe gewesen wäre, diese aber auch dem erheblichen Risiko ausgesetzt hätte, dass die EU-Kommission diesen Satz nicht akzeptiert hätte. Die Konsequenzen für die Betriebe wären in diesem Fall weitreichend gewesen.

Zu den Ausweitungen der KfW-Kreditermächtigung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds auf Energieunternehmen in Änderungsantrag 6 führten die Koalitionsfraktionen aus, der Angriffskrieg Putins auf die Ukraine habe eine Krise auf den europäischen Energiemärkten ausgelöst. Die Absicherung des Energiesektors sei dabei notwendig und richtig, um die Versorgung von Haushalten und Unternehmen mit Wärme und Energie jederzeit zu gewährleisten. Hierfür seien eine Reihe von Maßnahmen im Auftrag des Bundes im Rahmen von Zuweisungsgeschäften über die KfW beauftragt und abgewickelt worden. Hierfür übernehme der Bund die Gewährleistung. Ab einer relevanten Größenordnung müssten diese den Haushaltsausschuss passieren. Auf diese Weise sei eine parlamentarische Kontrolle gegeben.

Die Maßnahme, die der Finanzausschuss empfehle, bedeute aber keine neuen Gewährleistungen oder Zuweisungsgeschäfte. Sie ermögliche stattdessen der KfW den Zugang zu Liquidität, welche sie sich in dieser Größenordnung und zu diesem Preis nicht selbst am Markt besorgen könnte. Sie ermögliche somit eine möglichst kostengünstige und reibungslose Abwicklung bereits beschlossener Maßnahmen.

Darüber hinaus könne die Krise weitere Maßnahmen notwendig machen. Auch diese würden durch diese Liquiditätsbereitstellung vereinfacht und vergünstigt. Diese unterlägen aber ganz normal den regulären Verfahren, also

z. B. der Prüfung durch den Haushaltsausschuss. Die Kontrolle des Parlaments sei also auch bei weiteren Maßnahmen gegeben. Es gehe mit den vorgelegten Änderungen darum, die Bundesregierung und das Parlament in die Lage zu versetzen, dass sie das Risiko eines Ausfalls prüfen könnten. Vom Beschluss des vorliegenden Änderungsantrags allein gehe noch kein Risiko aus. Es gebe keine schnellere und bessere Möglichkeit, Energieunternehmen am Markt zu halten.

Die Situation im Energiesektor sei dynamisch. Es sei richtig, die KfW jetzt vorrausschauend mit der nötigen Liquidität auszustatten. So könne man in dieser Situation flexibel reagieren und den Energiesektor stabil halten. Dies werde durch die hier eingebrachte Änderung erreicht.

Das Verfahren zur Beratung von Änderungsantrag 6 sei sehr kurzfristig gewesen. Man habe aber schnell und flexibel reagieren müssen. Die Koalitionsfraktionen bedankten sich bei der Fraktion der CDU/CSU, mit der man in mehreren Gesprächen die notwendigen Verfahrensvoraussetzungen zur Verabschiedung geschaffen habe. Insbesondere das Berichterstattergespräch am gestrigen Tag unter Einbeziehung des Bundesrechnungshofes und des Bundesministeriums der Finanzen sei konstruktiv verlaufen. Daher könne man nun ohne Verzögerungen voranschreiten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** kündigte ihre Ablehnung des Gesetzentwurfs an. Die Umsetzung des EU-Rechts im Verbrauchsteuerbereich und die damit verbundene Digitalisierung und Meldevereinfachung seien angemessen. Die Entfristung der Biersteuermengenstaffel in Änderungsantrag 1 sei ebenfalls richtig. Es sei gut, dass sich die Regierungskoalition nun, wie im vorliegenden Antrag der Fraktion der CDU/CSU gefordert, offen für die Notlage der kleinen und mittleren Brauereien gezeigt habe. Änderungsantrag 1 setze die entsprechende Forderung nach einer Entfristung aus dem vorliegenden Antrag der Fraktion der CDU/CSU um. Daher stimme man ihm zu.

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen bleibe hingegen hinter den Forderungen der Fraktion der CDU/CSU in ihrem vorliegenden Antrag zurück. Die Gastronomie sei weiterhin erheblichen Belastungen ausgesetzt. Daher fordere man eine dauerhafte Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen. Es zeige sich auch in Betriebsprüfungen immer wieder, dass die Unterscheidung zwischen dem regulären und dem ermäßigten Umsatzsteuersatz, je nachdem, ob die Speisen vor Ort oder außer Haus verzehrt werden, in der Praxis äußerst problematisch sei. Änderungsantrag 2 verlängere die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes lediglich um ein Jahr. Dies sei zu kurz. Man werde erleben, dass diese Regelung im Laufe des Jahres 2023 erneut verlängert werde. Ansonsten würden viele Gastronomiebetriebe nicht überleben. Die Befristung der Regelung schaffe unnötige Unsicherheit.

Die Anpassung des Durchschnittssatzes und der Vorsteuerpauschale für Landwirte auf 9 Prozent in Änderungsantrag 4 auf Grundlage eines Gutachtens des Bundesrechnungshofes sei unangemessen. Die dort verwendete Berechnungsmethode sei falsch. Sie berücksichtige nicht, dass der Kreis der pauschalierenden Landwirte auf die Gruppe der Landwirte mit einem Umsatz von bis zu 600 000 Euro eingegrenzt sei. Außerdem sei die temporäre Umsatzsteuerermäßigung des Jahres 2020 bei der Berechnung nicht berücksichtigt worden. Durch diese beiden Fehler werde das Ergebnis der Kalkulation verfälscht. Im Rahmen der Anhörung im Finanzausschuss hätten die Experten einen Durchschnittssatz von ca. 9,7 Prozent als korrekt bezeichnet. Die Senkung auf 9,0 Prozent stelle eine weitere Belastung der kleinen Landwirte dar, die bei weiteren Belastungen auf Dauer dazu gezwungen würden, ihr Geschäft aufzugeben. Die Fraktion der CDU/CSU stimme diesem Änderungsantrag nicht zu, da die Berechnungsgrundlage falsch sei. Man warte auf die Antwort der Bundesregierung auf die Frage der Fraktion der CDU/CSU bezüglich ihrer Gespräche mit der EU-Kommission. Nach Ansicht der Fraktion der CDU/CSU wäre es möglich gewesen, dass die EU-Kommission einen Durchschnittssatz von 9,5 Prozent akzeptiert hätte. Darauf hätten die eignen Gespräche in dieser Sache hingedeutet.

Die Fraktion der CDU/CSU kritisierte das kurzfristige Verfahren zur Beratung des Änderungsantrags 6 der Koalitionsfraktionen. Immerhin habe es am gestrigen Dienstag ein ausführliches und gutes Berichterstattergespräch zur geplanten Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes gegeben. Dort seien alle Fragen der Fraktion der CDU/CSU diskutiert worden. Positiv sei auch, dass auf Bitten der Fraktion der CDU/CSU die Stellungnahmen des Bundesrechnungshofes und des Bundesministeriums der Finanzen nun zur abschließenden Beratung vorliegen und in den Bericht des Finanzausschusses aufgenommen würden. Damit sei den formalen Ansprüchen genügt. Inhaltlich habe sich die Einschätzung der Fraktion der CDU/CSU nicht geändert. Man sehe an der heute bekannt gewordenen Entscheidung zur Verstaatlichung der Firma Uniper, dass eine Stützung angeschlagener Unternehmen mit Hilfe von staatlich garantierten Krediten nicht in allen Fällen sinnvoll sei.

Die Fraktion der CDU/CSU bezeichnete folgende zwei Punkten als kritisch: In der Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen werde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Ausfälle bei der KfW über den Bundeshaushalt abgesichert seien. Es sei nicht nachvollziehbar, weswegen eine Erweiterung der Kreditvergabemöglichkeiten der KfW nicht als Erweiterung des Risikos für den Bundeshaushalt eingestuft werde. Sie teile die Bedenken des Bundesrechnungshofes: Für das Jahr 2023 seien Gewährleistungsermächtigungen in Höhe des doppelten Volumens des Bundeshaushaltes vorgesehen. Dies könne dauerhaft nicht gutgehen. Man müsse dieses System neu überdenken und bei den Haushaltsberatungen berücksichtigen. Die Fraktion der CDU/CSU stimme dem vorliegenden Änderungsantrag 6 nicht zu, da sie die damit verbundenen Risiken als deutlich zu hoch ansehe. Es sei richtig, Energieunternehmen zu unterstützen, aber Gewährleistungen seien in der gegenwärtigen Situation nicht der richtige Weg. Die Unterstützung müsse im Bundeshaushalt abgebildet werden.

Die **Fraktion der AfD** unterstrich, dass sie den vorliegenden Änderungsantrag 6 zum Stabilisierungsfondsgesetz ablehnt. Die Refinanzierung der KfW-Darlehen durch den Wirtschaftstabilisierungsfonds sei ordnungspolitisch heikel. Die fiskalische Uhr stehe bereits auf fünf vor zwölf. Eine staatliche Unterstützung der Konzerne wäre nur dann zu rechtfertigen, wenn die Ursachen der Probleme behoben würden.

Die Energiekrise sei aber hausgemacht und das Ergebnis einer Reihe energiepolitischer Fehleinschätzungen der letzten Jahre. Alle der im Bundestag vertretenen Parteien außer der AfD trügen dafür Verantwortung. Die gesamte Energiepolitik habe ihre Ziele verfehlt: Bezahlbarkeit, Versorgungssicherheit und Umweltverträglichkeit. Dies finde seinen Niederschlag in den katastrophal hohen Energiepreisen in Deutschland. Es sei unredlich, die Ursachen nur im schrecklichen Krieg in der Ukraine zu verorten. Durch die im Zuge des Kriegs Russlands gegen die Ukraine eingeleiteten Sanktionen gegen Russland habe die Bundesregierung die Energieknappheit in Deutschland nochmals verschärft. Dagegen gebe es nur drei Lösungen: Die Gaspipelines Nord Stream 1 und 2 müssten vollumfänglich in Funktion gesetzt werden. Die beschlossene Abschaltung der Kernkraftwerke müsste rückgängig gemacht werden und die vom Netz genommenen Kernkraftwerke müssten wieder in Betrieb genommen werden. Man verweise in diesem Zusammenhang auf die Anträge der Fraktion der AfD.

Zum vorliegenden Antrag der Fraktion der CDU/CSU betonte die Fraktion der AfD, sie unterstütze die Forderung einer Entfristung der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen. Insgesamt sei die Besteuerung in der Gastronomie ein Wirrwarr. Es gebe unterschiedliche Steuersätze für unterschiedliche Sachverhalte. Es sei für die Betriebe kaum noch überschaubar, wie sie ihre Umsätze steuerlich abrechnen sollten. Daher sei es notwendig, einen speziellen Umsatzsteuersatz für die Gastronomie zu finden, der alle Sachverhalte abdecke – sowohl für Getränke als auch für Speisen. Dazu werde die Fraktion der AfD einen eigenen Gesetzentwurf vorlegen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** begrüßte die vom Gesetzentwurf vorgesehene Abwicklung von grenzüberschreitenden Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren mittels eines IT-Systems anstelle der Papierform. Dies sei schon längst überfällig gewesen. Allerdings stelle sich wieder einmal die Frage, ob der berechnete Personalaufwand infolge der Neuregelungen nicht deutlich zu gering bemessen worden sei.

Bei der Entfristung der Biersteuermengentafel in Änderungsantrag 1 schließe man sich gerne dem Petition des Bundesrats an. Die kleinen und mittleren Brauereien seien ein Kulturgut und Garanten für die Braukunst in Deutschland.

Angesichts der gesamtwirtschaftlichen Lage spreche sich die Fraktion DIE LINKE. gegen eine Erhöhung der Umsatzsteuer auf Speisen zum Verzehr vor Ort in der Gastronomie aus. Eine zeitlich begrenzte Verlängerung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes, wie von den Koalitionsfraktionen in Änderungsantrag 2 vorgesehen, sei daher sinnvoll.

Änderungsantrag 6 zum Stabilisierungsfondsgesetz mache es möglich, dass der (zur Abfederung der Auswirkungen der Corona-Krise) als Sondervermögen errichtete Wirtschaftstabilisierungsfonds für Refinanzierungsgeschäfte der Bundesregierung genutzt werden könne, um die Liquidität von Unternehmen der Energiewirtschaft zu sichern, die durch die Preissituation an den Energiemärkten hinsichtlich ihrer Solvenz oder Liquidität in Schwierigkeiten geraten könnten. Die Fraktion DIE LINKE. halte eine solche Maßnahme für sinnvoll. Es bestehe zeitnah unverzüglicher Handlungsdruck zur Sicherung der Energieversorgung und zur Abwendung volkswirtschaftlicher Schäden. In diesem Zusammenhang sei die Klarstellung des BMF wichtig, dass für jedes Vorhaben bzw. jeden Antrag eines Unternehmens ein entsprechendes Gutachten einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eingeholt werde, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Übernahme der Gewährleistung gegeben seien und ob mit einer

schadensfreien Rückführung des KfW-Darlehens zu rechnen sei. Sie stimme dem Änderungsantrag zu, obwohl man die Kurzfristigkeit des Beratungsverfahrens kritisch sehe.

Stellungnahme des Bundesrechnungshofes

Die Fraktionen verwiesen auf folgende Stellungnahme des Bundesrechnungshofes vom 19. September 2022 auf Ausschussdrucksache 20(7)137:

„1. Zum Änderungsantrag Nummer 6 der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes (StFG) und hieraus resultierender Risiken

- Aus dem Ermächtigungsrahmen nach § 23 StFG von 100 Mrd. Euro sind bisher ca. 34 Mrd. Euro für die der KfW von der Bundesregierung als Reaktion auf die so genannte Corona-Krise zugewiesenen Sonderprogramme eingesetzt worden. Somit verbleiben für die Refinanzierung der der KfW zugewiesenen Geschäfte zur Sicherung der Liquidität von Unternehmen der Energiewirtschaft, insbesondere zur Sicherung der Energieversorgung oder zum Erhalt der dazu notwendigen Infrastruktur, noch 66 Mrd. Euro nach der beabsichtigten Änderung des § 23 StFG.
- Wie aus der dem Bundesrechnungshof vorliegenden Begründung des Gesetzentwurfs ersichtlich, werden solche Geschäfte durch Bundesgarantien nach § 39 BHO abgesichert. Das soll auch hier der Fall sein. Die Absicherung mittels Bundesgarantien erfolgt aus dem Ermächtigungsrahmen für Binnenwirtschaft und sonstige Zwecke im Inland (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HG sowie die Vorbemerkungen und Verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 3208). Dieser Ermächtigungsrahmen beträgt 550 Mrd. Euro im Jahr 2022; durch die Änderung des § 23 StFG erhöht sich dieser Ermächtigungsrahmen für Garantien nicht, wohl aber dessen Inanspruchnahme, soweit der Bund für die den Unternehmen der Energiewirtschaft gewährte Kredite Gewährleistungen eingetht.
- Risiken für den Bundeshaushalt können sich primär ergeben, wenn der Bund im Einzelfall aus seinen eingegangenen Gewährleistungen in Anspruch genommen wird. Die als Eventualverbindlichkeiten insgesamt eingegangenen Gewährleistungen stellen hierbei die theoretisch maximale Obergrenze des Haushaltsrisikos dar. Der Charakter der Eventualverbindlichkeit heißt, es steht nicht fest, ob, wann und in welcher Höhe der Bund aus der Gewährleistung in Anspruch genommen wird. Solche Fälle müsste er im Falle des Eintritts aus dem Bundeshaushalt begleichen.
- Für Unternehmen der Energiewirtschaft hat der Bund in den letzten Monaten nach Kenntnis des Bundesrechnungshofes mindestens 53,9 Mrd. Euro an Gewährleistungen übernommen (Stand: 6. September 2022), davon allein 42 Mrd. Euro für die beiden Unternehmen Uniper und Trading Hub Europe (THE).
- Zwischenfazit: Durch die beabsichtigte Änderung des § 23 StFG und einhergehend mit weiteren Darlehen der KfW zur Sicherung der Liquidität von Unternehmen der Energiewirtschaft wird sich voraussichtlich auch das Volumen an einzugehenden Gewährleistungen erhöhen. Dies wiederum erhöht die potenziellen Haushaltsrisiken daraus, sofern der Bund im Einzelfall gegenüber der KfW für die eingegangene Gewährleistung einstehen muss. Insbesondere, wenn sich die Gewährleistungen für die Energiewirtschaft auf wenige Unternehmen konzentrieren, bedeutet das grundsätzlich auch eine Risikokonzentration. Für den Eintritt des Gewährleistungsfalls bei einem oder mehreren dieser Unternehmen könnte sich schnell ein sehr großer Schaden ergeben, der aus dem Bundeshaushalt beglichen werden müsste.
- Der Bundesrechnungshof erwartet, dass die Bundesregierung im Einzelfall das Risiko für eine Inanspruchnahme des Bundes aus der eingegangenen Gewährleistung sorgfältig prüft und plausibel begründet, wenn sie nicht davon ausgeht, dass der Bund mit hoher Wahrscheinlichkeit aus der eingegangenen Gewährleistung in Anspruch genommen wird. Außerdem erwartet er eine sachgerechte Dotierung des Titels für Entschädigungen und Kosten aus inlandsbezogenen Gewährleistungen sowie Zahlungen zur Abwendung oder Minderung von Schäden.

2. Zum weiteren Hintergrund und zur weiteren Einordnung finanzieller Risiken für den Bundeshaushalt:

- Wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Inanspruchnahme des Bundes gerechnet werden muss, darf der Bund keine Gewährleistung eingehen. Er muss dann Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen ausbringen (VV Nummer 5 zu § 39 BHO).
- Von den acht Gewährleistungstatbeständen ist der Ermächtigungsrahmen für „Binnenwirtschaft und sonstige Zwecke im Inland“ (Inlandsgewährleistungen) mit 550 Mrd. Euro mit Abstand am höchsten. Er wurde während der Corona-Pandemie mit dem 1. Nachtragshaushalt 2020 von ursprünglich 130 Mrd. Euro auf 430 Mrd. Euro und im Jahr 2022 nochmals auf 550 Mrd. Euro erhöht. Im Jahr 2023 soll dieses Volumen beibehalten werden. Die Erhöhung im Jahr 2022 wurde vor dem Hintergrund der sich aus dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine ergebenden Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft, sowie der Energiekrise vorgenommen. Mit dem Haushaltsgesetz 2022 wurden unter anderem zwei neue Unterkategorien für Inlandsgewährleistungen in die Verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 3208 des Bundeshaushaltsplans aufgenommen. Diese sollen Gewährleistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Liquidität für die Energiewirtschaft zur Wahrung der Versorgungssicherheit mit Strom und Gas ermöglichen. Mit den Inlandsgewährleistungen werden außerdem unter anderem das KfW-Sonderprogramm UBR (Ukraine, Belarus, Russland) 2022 und KfW-Darlehen an Energieversorgungsunternehmen abgesichert.
- In Kapitel 3208 Titel 871 01 (Entschädigungen und Kosten aus inlandsbezogenen Gewährleistungen, Zahlungen zur Abwendung oder Minderung von Schäden) ist im Jahr 2022 ein Soll von 690 Mio. Euro veranschlagt. Im Entwurf zum Bundeshaushaltsplan 2023 ist dafür ein Soll von 550 Mio. Euro vorgesehen.

Im Jahr 2023 sollen die Gewährleistungsermächtigungen etwa das doppelte Volumen des Bundeshaushalts umfassen. Allein für die Inlandsgewährleistungen ist der Ermächtigungsrahmen höher als der gesamte Bundeshaushalt. Angesichts der Höhe der Risiken, die sich für den Bundeshaushalt daraus ergeben können, sieht der Bundesrechnungshof diese Entwicklung mit großer Sorge.“

Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen

Die Fraktionen verwiesen auf folgende Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen vom 19. September 2022 auf Ausschussdrucksache 20(7)138 zu den Voraussetzungen der Absicherung von Zuweisungsgeschäften an die KfW:

„1. Risiken aus der Kreditermächtigung für den WSF zugunsten der Refinanzierung der KfW

Die Kreditermächtigung zur Refinanzierung der KfW impliziert als solche keine zusätzlichen Risiken für den Bund. Denn die Zuweisungsgeschäfte, die die KfW mit den gewährten Darlehen refinanziert, sind jeweils einzeln über den Bundeshaushalt abgesichert. Bei Nichtrückzahlung von Mitteln aus Zuweisungsgeschäften seitens der Energieunternehmen an die KfW würde die KfW entsprechend mit Mitteln aus dem Bundeshaushalt entschädigt und könnte daher die vom WSF aufgenommenen Mittel vollständig zurückzahlen. Die Zweckerweiterung der Kreditermächtigung im §23 StFG ist daher nicht mit weiteren Risiken für den Bund behaftet. Im Übrigen haftet der Bund nach §1a KfW-Gesetz über die Anstaltslast für alle von der KfW aufgenommenen Darlehen.

2. Risikomäßige Vertretbarkeit der Gewährleistungen des Bundes für die KfW-Zuweisungsgeschäfte nach § 39 BHO

a. Verfahren

Vor Übernahme einer Garantie nach § 3 Haushaltsgesetz ist – neben der Rechtsgrundlage – im Einzelfall zu prüfen, ob mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Inanspruchnahme des Bundes zu rechnen ist – in diesem Fall wäre die Übernahme einer Gewährleistung unzulässig und zur Risikoabsicherung stattdessen im Bundeshaushalt eine Ausgabe oder Verpflichtungsermächtigung auszubringen (Nr. 5 VV-BHO zu § 39 BHO).

Für jedes Vorhaben bzw. jeden Antrag eines Unternehmens wird ein entsprechendes Gutachten einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eingeholt, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Übernahme der Gewährleistung gegeben sind und mit einer schadensfreien Rückführung des KfW-Darlehens zu rechnen ist.

Kommt das Gutachten zu einem positiven Votum, wird das Gutachten von BMWK (federführend) und BMF überprüft. Sollte diese Prüfung auf Arbeitsebene einvernehmlich zwischen beiden vorgenannten Ressorts ebenfalls positiv ausfallen, wird den Hausleitungen die Übernahme der Gewährleistung zur Entscheidung vorgelegt. Nach einer positiven Leitungsentscheidung beider Häuser und, bei Übernahme einer Eventualverpflichtung von 1 Mrd. € oder mehr, nach vorheriger Unterrichtung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (§ 3 Abs. 8 HG), kann die Übernahme der Gewährleistung erfolgen.

b. Risikomäßige Vertretbarkeit

In den Gutachten ist darzustellen, in welcher Form und ob das Darlehen schadensfrei zurückgezahlt werden kann. Dies erfolgt über ein sog. Finanzierungsmodell, für das gewisse Annahmen getroffen werden. Die Annahmen selbst werden variiert und ihre Auswirkungen auf das Finanzierungsmodell untersucht. Erst wenn feststeht, dass auch unter verschiedenen Annahmen nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Inanspruchnahme des Bundes gerechnet werden muss, kann eine Gewährleistung übernommen werden (Nr. 5 VV-BHO zu § 39 BHO).“

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksache 20/2247 sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten 6 Änderungsanträge ein.

Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Entfristung Biersteuermengenstaffel)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, DIE LINKE.
Ablehnung: -
Enthaltung: AfD

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Verlängerung ermäßigter Umsatzsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, DIE LINKE.
Ablehnung: -
Enthaltung: AfD

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen (Inkrafttreten)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, DIE LINKE.
Ablehnung: -
Enthaltung: AfD

Änderungsantrag 4 der Koalitionsfraktionen (Anpassung des Durchschnittssatzes und der Vorsteuerpauschale für Landwirte)

Zustimmung: SPD, B90/GR, FDP

Ablehnung: CDU/CSU

Enthaltung: AfD, DIE LINKE.

Änderungsantrag 5 der Koalitionsfraktionen (Klarstellende Regelungen im Tabaksteuerrecht)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD, DIE LINKE.

Änderungsantrag 6 der Koalitionsfraktionen (Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes)

Zustimmung: SPD, B90/GR, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: CDU/CSU, AfD

Enthaltung: -

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Tabaksteuergesetzes)

Aufgrund einer Zeitplanverschiebung des 8. Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (im Folgenden: 8. VStÄndG) ist eine Anpassung hinsichtlich der Änderungen des Gesetzes zur Modernisierung des Tabaksteuerrechts (im Folgenden: TabStMoG) erforderlich. Das TabStMoG ist bereits verkündet und ist bereits in Teilen im Januar 2022 in Kraft getreten. Die übrigen Regelungen des TabStMoG traten am 1. Juli 2022 in Kraft. Eine Änderung des TabStMoG durch das 8. VStÄndG, wie im ursprünglichen Artikel 17 vorgesehen, ist daher nicht mehr möglich.

Das 8. VStÄndG wird daher noch einmal angepasst. Artikel 17 wird aufgelöst und die materiellen Änderungen des TabStG (in Artikel 1) und der TabStV (in Artikel 6) werden in die Rechtsvorschriften selbst implementiert. Es handelt sich bei den Änderungen um klarstellende Regelungen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Biersteuergesetzes)

Zu Nummer 3 Buchstabe c (§ 2 Absatz 2)

Um kleine und mittelständische Brauereibetriebe in der Corona-Krise zu unterstützen, führte die Bundesregierung im vergangenen Jahr die bis zum Jahr 2003 gültige Biersteuermengenstaffel – rückwirkend zum 1. Januar 2021 und befristet bis zum 31. Dezember 2022 – wieder ein, § 2 Absatz 1a Biersteuergesetz.

Die einzigartige Biervielfalt und Braukunst sowie die mittelständisch geprägte Brauereistruktur in Deutschland sollen weiter gestärkt werden. Brauereien sehen sich durch die andauernden Folgen der Corona-Pandemie in der Gastronomie bzw. auf Festen und Veranstaltungen sowie durch die gestiegenen Kosten für Rohstoffe und Energie mit einer dramatischen Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Rahmenbedingungen konfrontiert.

Als weitere Maßnahme für den Erhalt der mittelständischen Brauereistruktur ist daher die Höhe der derzeit geltenden ermäßigten Steuersätze der Biersteuermengentafel nach § 2 Absatz 1a BierStG zu entfristen und dauerhaft beizubehalten.

Die Steuersätze des bisherigen Absatzes 1a werden daher strukturell in den Absatz 2 übernommen und treten mit Wirkung vom 1. Januar 2023 dauerhaft in Kraft.

Zu Artikel 6 (Änderung der Tabaksteuerverordnung)

Siehe Begründung zu Artikel 1.

Zu Artikel 12 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu den Nummern 1 und 2

Durch die Änderung des § 12 Absatz 2 Nummer 15 Umsatzsteuergesetz unterliegen Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen, mit der Ausnahme der Abgabe von Getränken, auch nach dem 31. Dezember 2022 dem ermäßigten Umsatzsteuersatz.

Durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) wurde der Umsatzsteuersatz für die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2021 erbrachten Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken von 19 Prozent auf 7 Prozent abgesenkt. Die Maßnahme sollte den im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen besonders schwer und langanhaltend von der COVID-19-Pandemie betroffenen gastronomischen Betrieben über die Krise hinweghelfen. Da der Gesetzgeber davon ausging, dass sich die Situation bis Mitte des Jahres 2021 wieder normalisieren werde, hat er die Maßnahme bis 30. Juni 2021 befristet. Infolge der bestehenden Schließung der Betriebe konnten diese aber nicht wie erhofft von der Steuersatzsenkung profitieren. Um diesen Betrieben eine wirtschaftliche Perspektive auch über den 30. Juni 2021 hinaus zu eröffnen, hat der Gesetzgeber die Regelung befristet bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Durch die Corona-Pandemie sind Verhaltensänderungen bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern eingetreten, die eine stärkere Substituierbarkeit von geliefertem oder mitgenommenen Essen und z. B. gelieferten Kochboxen mit dem Essen in einem Gastronomiebetrieb nahelegen. Geliefertes oder mitgenommenes Essen unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Ob die beschriebenen Verhaltensänderungen dauerhaft sind, bleibt abzuwarten. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, wird der ermäßigte Umsatzsteuersatz daher für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken, bis Ende des Jahres 2023 verlängert. Hierdurch entfallen auch weiterhin Abgrenzungsschwierigkeiten, die in der Vergangenheit daraus resultierten, dass Lieferungen von Lebensmitteln mit wesentlichen Dienstleistungselementen dem regulären Umsatzsteuersatz, ohne wesentliche Dienstleistungselemente jedoch dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterlagen.

Zu Nummer 3

Durch die Änderung des § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 3 UStG wird der Durchschnittssatz und die Vorsteuerpauschale für Landwirte ab 1. Januar 2023 auf 9,0 Prozent angepasst.

Nach § 24 Absatz 5 Satz 1 UStG überprüft das Bundesministerium der Finanzen jährlich die Höhe des Durchschnittssatzes im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 3 und berichtet dem Deutschen Bundestag über das Ergebnis der Überprüfung. Die Überprüfung des Durchschnittssteuersatzes hat ergeben, dass nach den maßgeblichen Daten der Jahre 2018 bis 2020 der Durchschnittssatz 9 Prozent beträgt.

Zu Artikel 17 (neu) (Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes)

1. Allgemeines

Die seit Februar 2022 außerordentlich angespannte und durch den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine verschärfte Preissituation an den Energiemärkten ist von einer extremen Volatilität bei hohem Preisniveau gekennzeichnet. Um die Sicherheit der Energieversorgung zu gewährleisten, hat die Bundesregierung mehrere Unterstützungsmaßnahmen ergriffen. Die Unterstützung erfolgt dabei vielfach auch im Wege von Zuweisungsgeschäften an die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), die Stabilisierungsmaßnahmen, u. a. in Form von Kreditlinien für verschiedene Energieversorger bereitstellt. Dadurch soll verhindert werden, dass Unternehmen hinsichtlich ihrer Solvenz oder Liquidität in Schwierigkeiten geraten und weitere Verwerfungen an den Energiemärkten und damit auch Risiken für die Energieversorgung drohen. Zu den von der KfW abgewickelten Zuweisungsgeschäften zahlreiche Transaktionen, die zur Stabilisierung der Energieversorgung, insb. zur Auffüllung der Gasspeicher und dem Ausbau der Infrastruktur für Flüssiggas, beitragen. Ein weiteres Instrument sind Kreditlinien, um Sicherheitsanforderungen an Gas- und Strommärkten bedienen zu können.

Die Gesetzesänderung schafft die rechtliche Grundlage zur Refinanzierung der Zuweisungsgeschäfte der Bundesregierung zur Liquiditätssicherung von Energieunternehmen und Energiehandelsunternehmen. Durch die Gesetzesänderung wird der Wirtschaftsstabilisierungsfonds befugt, der KfW Darlehen zur Refinanzierung der Zuweisungsgeschäfte zu gewähren. Das zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie errichtete Sondervermögen Wirtschaftsstabilisierungsfonds wird damit ermächtigt, durch die Darlehensgewährung einen partiellen Beitrag zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine auf die Energiewirtschaft in Deutschland zu leisten.

2. Märkte

Seit Februar 2022 besteht eine außerordentlich angespannte Preissituation an den Energiemärkten, gekennzeichnet durch extreme Volatilität bei hohem Preisniveau.

Seit Anfang August 2022 sind der Gas- und Strompreis erneut massiv gestiegen, mit dem Ergebnis einer höheren Inanspruchnahme der gewährten Kreditlinien. Perspektivisch ist mit der Notwendigkeit weiterer Zuweisungsgeschäfte zu rechnen.

3. Risiko der KfW

Das Kreditrisiko für die KfW ist bei den Zuweisungsgeschäften durch eine 100% Garantie des Bundes abgedeckt. Für den Fall, dass die Unternehmen ein hohes Kreditvolumen zeitgleich ziehen, besteht jedoch unabhängig von der Bundesgarantie die Gefahr, dass die KfW damit an die Grenzen ihrer eigenen Refinanzierungsmöglichkeiten stößt (Liquiditätsrisiko).

Marktseitig ist die Aufnahme zusätzlicher Liquidität für den Bund über die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH (nachfolgend Finanzagentur) problemlos möglich, es fehlt aber die gesetzliche Kreditermächtigung zur Aufnahme von Mitteln und für deren Weitergabe an die KfW.

Für den Ernstfall ist daher zeitnah eine belastbare gesetzliche Kreditermächtigung erforderlich, damit die KfW handlungsfähig bleibt und damit das Vertrauen von Wirtschaft und Öffentlichkeit in die Maßnahmenpakete der Bundesregierung keinen Schaden nimmt.

Zu Nummer 1

Durch die Einfügung in Absatz § 16 Absatz 3 StFG wird klargestellt, dass der Wirtschaftsstabilisierungsfonds der KfW auch für solche Margining-Maßnahmen Darlehen gewähren darf, deren Empfänger nicht die Größenanforderungen des § 16 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 StFG erfüllen.

Zu Nummer 2

Um ohne Zeitverzögerung die oben genannten Risiken vermeiden zu handeln zu können, ohne einen nur mit erheblicher zeitlicher Verzögerung zu erstellendem Nachtragshaushalt zu verabschieden, soll das bestehende Sondervermögen WSF für die Bereitstellung der Mittel genutzt werden. Das erscheint geboten, weil ein möglicher volkswirtschaftlicher Schaden und Auswirkungen auf die Stabilität der Bundesrepublik Deutschland sehr hoch

sein können. Dennoch sind der genaue Zeitpunkt des Eintritts bzw. die Eintrittswahrscheinlichkeit und der tatsächliche Umfang der o. g. Refinanzierungsschwierigkeiten weitgehend unbekannt. Daher kann weder von einem bestimmten Zeitpunkt noch von einer bestimmten Höhe der einzusetzenden Mittel ausgegangen werden. Der Mittelbedarf bleibt tatsächlich bis zum konkreten Eintritt oder dem unmittelbaren bevorstehenden Eintritt des konkreten Schadens ungewiss. Die Refinanzierung über den WSF hat sich bereits in der Corona-Krise im Zuge der Refinanzierung der KfW-Sonderprogramme bewährt. Die in § 23 StFG bestehende Regelung zur Refinanzierung der Corona-Sonderprogramme soll daher um die Absicherung von Liquiditätsrisiken bei Zuweisungsgeschäften im Zusammenhang mit Liquiditätshilfen für Energieunternehmen inkl. der Margining-Fazilität erweitert werden.

Zur Klarstellung, dass mit der Änderung nur die Refinanzierung des neuen KfW Programms zur Stützung derjenigen Unternehmen, die zur Sicherung der Energieversorgung und zum Erhalt der dazu notwendigen Infrastruktur dienen ermöglicht werden soll, sollte ein neuer Absatz 2 dem § 23 angefügt werden. In der gegenwärtigen Krisenlage ist es von hoher Bedeutung, dass diesen Unternehmen ermöglicht wird, kurzfristig ihre Liquidität und Solvenz aufrechtzuerhalten.

Für die Festlegung der näheren Bedingungen der Darlehensgewährung ist die Finanzagentur gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 StFG zuständig.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass das Kreditrisiko für die KfW jeweils durch eine 100 % Garantie des Bundes abgedeckt ist. Damit liegt das Risiko für die Zuweisungsgeschäfte bereits beim Bund.

Die Bereitstellung von Darlehen durch die KfW an Unternehmen im Sinne des § 23 Absatz 2 StFG (n. F.) dient zur Finanzierung von Zuweisungsgeschäften zur Sicherung der Energieversorgung der Bevölkerung, dem Erhalt der dazu notwendigen Infrastruktur sowie der Sicherung der Liquidität der in diesem Rahmen tätigen Unternehmen. Das beinhaltet auch Margins bei Termingeschäften mit Strom, Erdgas und Emissionszertifikaten im Falle außerordentlich hoher Preisniveau- und Preisvolatilitätssteigerungen und zur Vermeidung von Liquiditätsschwierigkeiten bei den betroffenen Unternehmen.

Der ursprüngliche Artikel 17 zur Änderung des Gesetzes zur Modernisierung des Tabaksteuerrechts wird aufgehoben (siehe Begründung zu Artikel 1).

Zu Artikel 18 (Inkrafttreten)

Aufgrund einer Zeitplanverschiebung des Achten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen ist eine Anpassung hinsichtlich des Inkrafttretens erforderlich. Der bisherige Absatz 3 wäre zum 1. Juli 2022 in Kraft getreten. Die teils belastenden Regelungen des bisherigen Absatzes 3 können nicht rückwirkend in Kraft treten und wurden daher in Absatz 2 übernommen. Zudem wurden Fehler korrigiert und Folgeänderungen aus den Änderungen am Gesetzentwurf nachvollzogen.

Berlin, den 21. September 2022

Carlos Kasper
Berichterstatter

Sebastian Brehm
Berichterstatter